

# Reglement



über

## die Landes-Obliegenheiten.

---

Swod der Gesetze Th. IV. Buch 2.

---

BOE

Mitau,

gedruckt bei J. J. Steffenhagen und Sohn.

1849.

Der Druck wird gestattet,  
mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von  
Exemplaren hieher einzuliefern.

Riga, am 24. Juni 1849.

Dr. C. E. Napierstky,  
Censor.

## Eine Kurländische Ritterschafts-Committee.

Bei der in letzterer Zeit immer größer werdenden Vermehrung der Prästanden und der dadurch gesteigerten Theilnahme an den Angelegenheiten derselben, die zu den vielfältigsten, die Erleichterung der Steuerpflichtigen betreffenden Wünschen und Vorschlägen Veranlassung gegeben, dürfte es sich als ein dringendes Bedürfniß der Gegenwart herausgestellt haben, die Gesetze selbst, durch welche jene Steuer bestimmt ist, in deutscher Sprache zu besitzen. Durch die, so erst zu erlangende und möglich werdende, allgemeinere und genauere Kenntniß von den in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird ein richtiges Urtheil begründet werden in wie weit die Steigerungen dieser Abgabe ihren letzten Grund in den gesetzlichen Anforderungen selbst haben und in wiefern die gehegten Wünsche zur Verminderung derselben diesen entsprechend, als ausführbar erscheinen.

Das Reglement über die Landesobliegenheiten — Band IV. Buch 2 des Smods der Gesetze — enthält alle, auf die für die Civil- und Militairverwaltung, in Geld und in Natura zu leistenden Obliegenheiten, sich beziehenden Vorschriften in systematischer ausführlicher Darstellung; — durch das Provinzialrecht Th. 2 S. 32 P. 5 sind wir auf dasselbe als das hier geltende Gesetz verwiesen, — und es giebt insbesondere noch die Nachweisung darüber, worin und in wie weit namentlich die Theilnahme besteht, die dem Adel und seiner Repräsentation in Beziehung auf die Prästandenangelegenheiten gesetzlich zugestanden ist. (Diese Theilnahme findet aber Statt:

- 1) bei der Anfertigung des Budgets, — durch den Gouvernements-Adelsmarschal (SS. 13—19);
- 2) bei der Beprüfung des Budgets und der Anfertigung der Repartition, — durch die Adels-Versammlung und die Deputirten (SS. 20—42);

- 3) bei der Leistung der Obliegenheiten, — rücksichtlich der Sorge und aller vorbereitenden Anordnungen, durch den Gouvernements-Adelsmarschall (§. 75 ic.) — rücksichtlich der vorgängigen Sorge in den Kreisen, durch die Kreis-Adelsmarschälle (§. 77.) — und endlich bei Ausführung auf ökonomische Weise (§. 85); und
- 4) bei Beprüfung und Revision der abzustattenden Rechnungsablegung, — durch die Deputirten und die Adelsversammlung (§. 107). — —)

Die angedeuteten Rücksichten, welche eine deutsche Uebersetzung dieses Reglements wünschenswerth machen, haben mich veranlaßt, diese Arbeit zu versuchen, die vielleicht bei dem gefühlten Bedürfniß als nützlich erscheinen dürfte, — und indem ich die Ehre habe, dieselbe hierneben Einer Kurländischen Ritterschafts-Committée, als der Repräsentation des Adels, ehrfurchtsvoll zu überreichen, fühle ich mich noch verpflichtet hinzuzufügen, daß wenn meine Arbeit mit Wohlwollen aufgenommen wird, dieses der schönste Lohn ist, der mir zu Theil werden kann.

Mitau, den 12ten März 1849.

**Wilhelm von Bolschwing.**

Von der  
Kurländischen  
Ritterschafts-  
Comitée.

An

—∞—  
Mitau, d. 14. März 1849. den hochwohlgebornen Herrn Obereinnehmer  
Baron Wilhelm v. Bolschwing.

Indem die von Ew. Hochwohlgebornen mit einem so verbindlichen Schreiben an die Ritterschafts-Comitée unterm 12ten März d. J. derselben überreichte Uebersetzung des 2ten Buchs des IV. Theils der Reichsgesetze enthaltend das Reglement über die Landesobliegenheiten (Prästanden) eine Arbeit ist, welche rücksichtlich des so wichtigen Geschäftszweiges für diese Comitée und alle Behörden, wie auch des allgemeinen Interesses wegen für das ganze Publikum auf dem Lande und in den Städten nicht anders als höchst erwünscht seyn kann: so hat die Comitée zur allgemeinen Verbreitung und nöthigen Kenntniß deren Inhalts den Druck derselben beschlossen, und findet sich zugleich veranlaßt Ihnen einen verbindlichen Dank mit voller Anerkennung Ihrer so gemeinnützigen Bemühung, hierdurch auszusprechen.

(Unterschrift der Ritterschafts-Comitée.)

Von der zweiten Abtheilung der Allerhöchst-Eigenen Kanzle Seiner  
Kaiserlichen Majestät sind bei Durchsicht dieses Reglements fol-  
gende Verbesserungen angeordnet und beim Gebrauch  
desselben zuvor einzufügen.

§. 1 Z. 3 v. u. §. 4 P. 1	statt	wo sie nicht unter der besondern Oberverwaltung be- stehen l. „wo sie nicht unter besonderer Oberverwal- tung stehen.“
„ 2 „ 12 „ u. § 4 P. 7	„	Landfabrten l. „Fabrten der Landpolizei.“
„ 4 „ 10 „ o. § 6	„	und in Fällen l. „auch in den Fällen.“
„ 5 „ 7 „ o. § 10	„	Armen l. „Armeen.“
„ 5 „ 3 „ u. § 14	„	Geldkosten l. „Geldausgaben.“
„ 6 „ 11 „ o. § 17	„	sogleich l. „ohne allen Verzug.“
„ 7 „ 18,19 v. o. § 24	„	wenn die im Rückstande verbliebenen wenig Aussicht auf Beitreibung derselben gewähren l. „wenn die un- ter den Resten befindlichen Restantien wenig Aussicht auf Beitreibung geben.“
„ 8 „ 9 v. u. § 32	„	wenn l. „indem.“
„ 10 „ 7 „ o. § 45	„	unterzieht sich l. „unterliegt.“
„ 11 „ 16 „ o. § 49	„	Anzeigen l. „Nachweisungen.“
„ 11 „ 20 „ u. § 52	„	gleich gemacht l. „ausgeglichen.“
„ 12 „ 6 „ v. § 56	„	vorausbestimmten l. „veranschlagten.“
„ 12 „ 22 „ u. § 60	„	Erhebung l. „Zusammenziehung.“
„ 13		ist so abzuändern: „Ein wenn auch nur beispiels- weiser Nachweis über alle Obliegenheiten, die im Laufe des Trienniums in Natura oder durch Arbeits- anstellung der Einwohner geleistet werden sollen, muß zc. zc. nach 4330 ist einzuschalten 4347. Abgaben l. „Kronsabgaben.“
„ 13 „ 24 „ u. § 66		für die allgemeine Summe l. „zu der allgemeinen Summe.“
„ 14 „ 4 „ o. § 69		in Anwendung gebracht l. „hinzugeschlagen.“
„ 14 „ 5,6 „ v. § 69		eine Ausschließung der Pön l. „Erlaß der Pön.“
„ 14 „ 6 „ o. § 69		auf ökonomische Weise l. im „Administrationswege.“
„ 14 „ 24 „ u. § 71		Landrichter l. „Landpolizeirichter.“ — hinter „Ka- meralhof“ b l o ß einzuschalten.
„ 14 „ 9,8 „ u. § 74		so zeitgemäß l. „so zeitig.“
„ 15 „ 13 „ v. § 77		für eine Person l. „auf den Namen einer Person.“
„ 15 „ 15 „ o. § 78		der Schluß des §. 82 ist so abzuändern: „so unver- brüchlich gehalten, als hätten sie die eigenhändige Unterschrift Kaiserlicher Majestät.“
„ 15 „ 16 „ u. § 81		ermäßigtern Preise auf ökonomische Weise l. „beson- ders mäßigen Preis im Administrationswege.“
„ 15 „ 13 „ u. § 82		Landesbeamten l. „Landpolizeibeamten.“
„ 16 „ 2 „ o. § 85		aus der das ganze Budget bildenden l. „die das ganze Budget bildende.“
„ 16 „ 10 „ o. § 87		auszuscheiden l. „zu überschreiten.“
„ 16 „ 16 „ o. § 88		die Kreisrente l. „den Reichschat“ — statt: son- dern zu denen l. „sondern bei der Steuer.“
„ 16 „ 17 „ o. „ 88		hinzugerechnet l. „in Berechnung gebracht.“
„ 17 „ 3 „ o. „ 90		außerdem l. „andern Falls.“
„ 17 „ 4 „ o. „ 90		zur Einholung derselben nachgeschickten Beisitzer dieser Verwaltung herausgegeben l. „verschiedene Bei- sitzer herausgegeben.“
„ 17 „ 21 „ o. § 91		
„ 17 „ 9 „ u. § 93		

- S. 183. 4 v. o. § 94 P. 1 statt werden können l. „werden müssen.“  
 „ 22 „ 2 „ o. § 107 „ 1 „ Bepriifung l. „Berückfichtigung.“  
 „ 22 „ 13 „ o. § 107 „ 2 „ über die Ordnung der Rechnung l. „in Betreff der Rech-  
 nungsführung.“  
 „ 22 „ 6 „ u. § 107 „ 6 „ in der Angabe l. „in der Anordnung.“  
 „ 23 „ 14 15 v. o. §. 108 P. 2 statt der Reichsrente l. „des Reichsfchatzes.“  
 „ 27 „ 5, 10, 26, 29, 34, v. o. §§ 121, 122, 124, 125, 126, statt Landgerichte l. „Land-  
 polizeigerichte.“  
 „ 27 „ 7 v. u. § 126 statt Landpferde l. „Landpolizeipferde.“  
 „ 28 „ 1 „ o. § 127 „ Fuhren l. „Fuhrwerken.“ 3, 3, 7, 10, 16, 18, 27, 35, 36,  
 45, v. o. §§. 128—133 und 135 statt Landgerichten l. „Landpolizeigerichten.“  
 „ 29 „ 3 v. u. § 139 P. 1 „ Landgericht l. „Landpolizeigericht.“  
 „ 30 „ 3, 4, 6, 16, 17 v. o. § 139 P. 2, 3 und §§ 142, 143 statt Landgericht l. „Land-  
 polizeigericht.“  
 „ 31 „ 3 v. u. § 163 nach B ü c h e r iſt einzufchalten „(Allg. Gouv. Verf. Art. 2621 folg.)“  
 „ 34 „ 7, 8 v. o. § 176 statt Beſtimmung der Quartiere für jedes Regiment in gewiffen  
 Bezirken oder Kreifen l. „Beſtimmung des Bezirks oder Kreifes in welchem ein  
 Regiment Quartiere erhalten foll.“  
 „ 36 „ 12 v. u. § 189 P. 5 ſtatt wobei alſdann l. „auch dann.“  
 „ 36 „ 13 „ u. § 189 „ 5 „ Nachſtehendes l. „wobei Nachſtehendes.“  
 „ 37 „ 13 „ o. § 189 „ 5 Anm. ſtatt Kommandeure l. „die Kommandeure.“  
 „ 39 „ 1, 2 „ u. § 197 „ 1 ſtatt ihren Unterhalt l. „Gehalt.“  
 „ 44 „ 7, 8 „ o. § 203 „ 20 „ welche über die Leiſtung der Einquartierungsobliegenheit  
 durch eine Geldprocentſteuer für ſelbige beſondere Verord-  
 nung haben l. „welche beſondere Verordnungen für Lei-  
 ſtung der Einquartierungsobliegenheit durch eine Geld-  
 procentſteuer haben.“  
 „ 48 „ 9 „ o. § 227 „ je nach der Zahl, die l. „wie viel auch.“  
 „ 49 „ 2, 3 „ o. § 236 „ Einquartierungslaſt l. „Einquartierung.“  
 „ 49 „ 18, 19 v. u. §. 236 „ gegenwärtigen l. „gegenſeitigen.“  
 „ 50 „ 15, 16 „ u. §. 250 „ eine Unordnung l. „Unfuß.“  
 „ 51 „ 21 v. u. § 257 „ bei der Verwaltung l. „in die Verwaltung.“  
 „ 51 „ 20 „ u. § 257 „ Antheil nehmen l. „eindrängen.“  
 „ 53 „ 6 „ o. § 266 Anm 1 „ Zugpferde l. „Gepäckpferde.“  
 „ 53 „ 22 „ o. § 266 Anm 2 „ gemiethet l. „dazu gemiethet.“  
 „ 53 „ 21 „ u. § 267 „ Zugpferde l. „Gepäckpferde.“  
 „ 53 „ 19 „ u. § 267 „ Artelfoldatenpferde l. „Pferde der Soldatenartels.“  
 „ 53 „ 16 „ u. § 267 „ Getreidemagazine l. „Habermagazine.“  
 „ 54 „ 6 „ o. § 270 „ benachtheiligende l. „bedrückende.“  
 „ 54 „ 16 „ u. § 276 „ zum Lokal l. „zur Benutzung.“  
 „ 55 „ 3 „ u. § 283 „ Reiſeverpflegung l. „Marſchverpflegung.“  
 „ 56 „ 2 „ o. § 283 „ Reiſeverpflegung l. „Marſchverpflegung.“  
 „ 56 „ 7 „ o. § 284 „ keine etatmäßige Anordnung l. „keinen etatmäßigen Be-  
 ſtand.“  
 „ 56 „ 10, 11 v. o. §. 284 „ eine etatmäßige Anordnung l. „einen etatmäßigen Be-  
 ſtand.“  
 „ 56 „ 11 v. o. § 284 „ ausgegeben l. „consumirt.“  
 „ 57 „ 15 „ o. § 290 „ eine etatmäßige Anordnung l. „einen etatmäßigen Be-  
 ſtand.“  
 „ 58 „ 12 „ u. § 296 nach: gebraucht wird, ſetze hinzu: „квзакъ machen.“  
 „ 59 „ 3, 2 „ u. § 301 ſtatt Militairbeamten l. „Militair-Beamten.“  
 „ 67 „ 6, 5 „ u. § 357 „ Jägerregimentern l. „Jägerregimentern der Armees.“  
 „ 72 „ 23 „ u. § 378 „ (§. 387) l. „(§§. 383 und 387).“  
 „ 75 „ 15 „ u. § 399 „ Kreisarsenals l. „Bezirksarsenals.“  
 „ 75 „ 2 „ u. § 400 Die Anmerkung fehlt, weil auf Kurland ohne Bezug.  
 „ 76 „ 9 „ o. § 407 ſtatt Droſchken l. „bedeckten Linien.“

- „ 77 „ 17 „ u. § 409 Anm. statt Landgerichts l. „Landpolizeigerichts.“  
 „ 81 „ 2, 1 v. u. § 427 statt Gemeinen, zur Erhebung von Podwoden und Führern, mit  
 Remontepferden abfertigen, denselben keine Abschriften l. „Gemeinen mit Remonte-  
 pferden abfertigen, denselben zur Erhebung von Podwoden und Führern, keine  
 Abschriften.“  
 „ 84 in den Verzeichnissen fehlen einzelne Fortsetzungen, die auf Kurland ohne Bezug.  
 „ 86 3.20 v. u. § 6 P. 18 statt die Auszüge aus den Senatszeitungen l. „das Ver-  
 schreiben (Abonnement) der Senatszeitung.“  
 „ 86 „ 19 „ u. § 6 „ 18 „ aus den l. „der.“  
 „ 87 „ 17 „ u. § 8 statt Waren auch l. „Es giebt.“ — statt: daß die l. „daß auch die.“  
 „ 87 „ 16 „ u. § 8 „so geschah dies“ ist zu streichen.  
 „ 88 „ 19 „ o. § 75 „ Landgericht l. „Landpolizeigericht.“  
 „ 88 „ 14 „ u. § 84 „ im §. 83 erwähnten l. „im §. 83 angegebenen.“  
 „ 93 „ 12, 13, 14, 17 v. o. § 143 statt Gerichtbarkeit l. „Resort.“  
 „ 93 „ 5, 4 v. u. §. 162 statt Renteten l. „Kreisgerichten.“  
 „ 95 „ 21, 20 v. u. § 225 statt Obergeistlichen l. „Oberfeldgeistlichen.“  
 „ 95 unten fehlt „§ 302 (VII. Fortf.)“ weil auf Kurland ohne Bezug.  
 „ 97 „ 7 v. u. § 434 statt eigenmächtige l. „eigenwillige.“

# Inhalt.

---

Einleitung. §. 1—3.

Erste Abtheilung. Allgemeines Reglement über die Landesobliegenheiten für die Civilverwaltung.

Erstes Kapitel. Gegenstände und Eintheilung derselben. §. 4—10.

Zweites Kapitel. Ueber die Bestimmung, Berechnung und Vertheilung der Landesobliegenheiten.

Erster Titel. Von den Geldprästanden.

I. Allgemeine Geldprästanden. §. 11—60.

A. Jährliche Prästanden.

1. Vom Budget. §. 12—19.

2. Von der Repartition. §. 20—42.

3. Von der Bestätigung. §. 43—52.

B. Einmalige Prästanden. §. 53—58.

C. Außerordentliche Prästanden. §. 59—60.

II. Besondere Geldprästanden. §. 61—63.

Zweiter Titel. Von den in Natura zu leistenden Landesobliegenheiten. §. 64—66.

Drittes Kapitel. Von der bei der Leistung der Landesobliegenheiten zu beobachtenden Ordnung.

Erster Titel. Von der Leistung der Geldprästanden. §. 67—93.

Zweiter Titel. Von der Leistung der Natural-Landesobliegenheiten. §. 94—96.

Viertes Kapitel. Von der Rechnungsablegung über die Landesprästanden. §. 97—110.

Fünftes Kapitel. Besondere Bestimmungen über einige Gegenstände der Landesobliegenheiten für die Civilverwaltung. §. 111.

Erster Titel. Von dem Hülfslandeskapital. §. 112—118.

Zweiter Titel. Von der Landsteuer zur Unterhaltung der Landpostizei. §. 119—122.

Dritter Titel. Von der Unterhaltung der Podwoden zum innern Landesbedarf.

I. Von Unterhaltung der Podwoden in den Städten. §. 123—135.

II. Von Unterhaltung der Podwoden auf dem Lande.

1. Allgemeine Regeln. §. 136—143.

2. Besondere Regeln. §. 144—155.

Vierter Titel. Von der Gemeindesteuer der Reichsbauern. §. 156—170.

Zweite Abtheilung. Allgemeines Reglement über die Landesobliegenheiten für die Militärverwaltung.

Erstes Kapitel. Gegenstände derselben. §. 171—174.

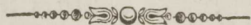
Zweites Kapitel. Von der Militäreinquartierung.

Erster Titel. Von der Dislokation der Truppen in Städten und Kreisen. §. 175—181.

Zweiter Titel. Von der bei dem Marschiren der Truppen nach den Quartieren und der Nachsuchung um Anweisung von Quartieren zu beobachtenden Ordnung. §. 182—186.

Dritter Titel. Von den Personen, die berechtigt sind, Quartiere von den Einwohnern zu erhalt. §. 187—197.

- Vierter Titel.** Von den der Einquartierungsobliegenheit unterliegenden Personen. §. 198—212.
- Fünfter Titel.** Von der Repartition der Einquartierung.
- I. Von der Repartition der Einquartierung in den Städten. §. 213—237.
  - II. Von der Repartition der Einquartierung in den Dörfern. §. 238—240.
- Sechster Titel.** Vom Zubehör der Quartiere und von den gegenseitigen Verhältnissen und Verpflichtungen der Einquartierten und der Hausbesitzer. §. 241—263.
- Drittes Kapitel.** Von der Anweisung eines Lokals für die Militairanstalten und der Erbauung von Gebäuden für dieselben.
- Erster Titel.** Allgemeine Vorschriften. §. 264—279.
- Zweiter Titel.** Besondere Vorschriften über die Ställe. §. 280—282.
- Viertes Kapitel.** Von den Einquartierungsbedürfnissen. §. 283.
- Erster Titel.** Von der Reiseverpflegung der Gemeinen mit Proviant und Fourage. §. 284—291.
- Zweiter Titel.** Von der Beheizung und Beleuchtung der Quartiere und der Militairanstalten. §. 292.
- I. Von der Beheizung und Beleuchtung durch die Hauswirthe der Quartiere. §. 293—300.
  - II. Von der Beheizung und Beleuchtung auf Rechnung der Stadteinkünfte oder der Landessteuer. §. 301—306.
    - A. Allgemeine Vorschriften.
      - a) Von der Beheizung. §. 307—324.
      - b) Von der Beleuchtung. §. 325—332.
    - B. Besondere Vorschriften. §. 333—345.
- Fünftes Kapitel.** Von den Lagerplätzen und den Bedürfnissen der Truppen zur Zeit ihrer Anwesenheit im Lager. §. 346—355.
- Sechstes Kapitel.** Von den Weideplätzen für die den Truppen gehörigen Pferde. §. 356—369.
- Siebentes Kapitel.** Von den für die Truppen zu stellenden Podwoden und Führern.
- Erster Titel.** Von den Podwoden.
- I. Allgemeine Vorschriften. §. 370—376.
  - II. Von den bei den Bewegungen der Regimenter und anderer etatmäßigen Kommando's zu stellenden Podwoden. §. 377.
    1. Von den Podwoden für die Garnisonbataillone. §. 378—381.
    2. Von den Podwoden für die Infanterie- und Kavallerieregimenter und Artillerie. §. 382—390.
  - III. Von den Podwoden bei Märschen der verschiedenen abgetheilten Kommando's, die keinen etatmäßigen Bestand haben. §. 391—396.
  - IV. Von den besondern Fällen, in welchen für's Militair gegen die gefesliche Progon Podwoden gegeben werden. §. 397—421.
- Zweiter Titel.** Von den Führern. §. 422—429.
- Achstes Kapitel.** Von der Untersuchung der Streitigkeiten und Beschwerden in Sachen betreffend die Obliegenheiten für die Militairverwaltung. §. 430—439.
- Dritte Abtheilung.** Besondere Reglements über die Landesobliegenheiten. §. 440—633.



# Reglement über die Landesobliegenheiten.

---

## Einleitung.

§. 1. Die Landesobliegenheiten bestehen in der von den Bewohnern des Gouvernements zu bewerkstelligenden Leistung einiger bestimmten Bedürfnisse für die örtliche Verwaltung desselben, wenn deren Anordnung und Unterhaltung nicht in die Rechnung der allgemeinen Staatseinnahmen aufgenommen ist.

\*§. 2. Die Gegenstände der Landesobliegenheiten werden nicht anders bestimmt, als in der nämlichen Ordnung, die für Abgaben und Auflagen im Allgemeinen festgesetzt ist. Keine Landesobliegenheit kann nämlich im Gouvernement bestehen ohne ausdrückliche Bestätigung der höchsten gesetzgebenden Gewalt.

§. 3. Im Allgemeinen gehören die Gegenstände der Landesobliegenheiten entweder 1) zur Civil- oder 2) zur Militärverwaltung. In einigen Gegenden des Reichs bestehen besondere Bestimmungen über die Landesobliegenheiten. Alles dieses wird in dem unten folgenden Reglement bestimmt.

---

## Erste Abtheilung.

Allgemeines Reglement über die Landesobliegenheiten  
für die Civilverwaltung.

### Erstes Kapitel.

Gegenstände und Eintheilung derselben.

\*§. 4. Die Gegenstände der Landesobliegenheiten für die Civilverwaltung sind:

- 1) die Errichtung und Erhaltung der die Gouvernements- und Kreisstädte verbindenden Wege und der Hauptstraßen des Reichs da, wo sie nicht unter der besondern Oberverwaltung bestehen;

---

\*) Die mit einem \* bezeichneten Paragraphen sind in den Fortsetzungen zum Swod I.—X. ergänzt oder abgeändert.

- 2) auf allen diesen Wegen die Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Ueberfahrten, als: Brücken, Fashinendämme und Führen, wenn sie nicht unter Kronsjurisdiktion oder unter der Jurisdiktion der besondern Oberverwaltung stehen;
- 3) die Errichtung und Unterhaltung der Posten auf den obenbezeichneten Wegen, mit allen zur Beförderung derselben gehörenden Erfordernissen, als: Unterhaltung der bestimmten Anzahl von Pferden nebst Angespann, Wagen und Führern, Erbauung und Reparatur der Lokale, Beheizung und Erleuchtung der Gaststuben darin und Unterhaltung von Aufsehern zur Aufsicht über die Reinlichkeit, Unversehrtheit und Ordnung dieser Lokale da, wo dieselben nicht unter der besondern Jurisdiktion der Postverwaltung stehen;
- 4) die Bedürfnisse zum Unterhalt der Arrestanten an den Orten ihrer Haft und zur Abfertigung der Verbrecher und Umhertreiber nach den Orten ihrer Verschickung, als: Beheizung und Beleuchtung der Gefängnißlokale, Unterhalt der Gefängnißaufseher, Erbauung, Reparatur, Beheizung und Erleuchtung der Etappenlokale und Unterhaltung von Podwoden zum Transport der erkrankten oder gebrechlichen Deportirten und der erkrankten Konvoisoldaten;
- 5) Hülfsleistungen für die Pockeneinimpfung, da wo die Kollegien der allgemeinen Fürsorge von der Ablassung von Summen für selbige befreit sind;
- 6) die Steuer für die von einem Gouvernement dem andern zu leistende Hülfe bei Erfüllung der Landesobliegenheiten, nach der Bestimmung des §. 112 u. f.;
- 7) die Steuer zur Unterhaltung der Landpolizei gemäß den im §. 119 u. f. erörterten Regeln; die Unterhaltung der bestimmten Zahl von Leuten zum Verschicken (Voten) bei den Landgerichten und, zufolge der in §. 123 u. f. enthaltenen Regeln, die Unterhaltung von Podwoden für die Landfahrten;
- 8) der Unterhalt der ständigen Mitglieder und der Kanzelleien der Gouvernements-Volkerverpflegungskommissionen, nach dem Etat derselben, und die Anfertigung gedruckter Schnurbücher, Tabellen und Verschlüge für die Landvorrathsgetreidemagazine, auf Grund des Reglements über die Volkerverpflegung;
- 9) die Unterhaltung der Kanzelleien bei den Adelsdeputirtenversammlungen und den Adelsmarschällen, als: der Sekretaire des Adels, Schriftführer, Tischvorsäher, Buchhalter und übrigen Beamten und Kanzelleidiener; Verabfolgung von Pensionen und einmaligen Unterstützungen an dieselben; Reparatur, Beheizung und Beleuchtung der von den Adeleverksammlungen benutzten Häuser;

- IO) die Unterhaltung der Kanzelleien der adelichen Vormundschaftsämter, unabhängig von den aus der Reichsrentei abzulassenden Geldern;
- II) die Besoldung der Bezirkshäupter und andere besondere Obliegenheiten der zu den Reichsdomainen gehörenden Bauern, nach den unten erörterten Regeln. (S. 156 u. f.)

§. 5. Die obenbezeichneten Obliegenheiten werden im Gouvernement entweder von allen abgabepflichtigen Einwohnern desselben, oder nur von einigen unter ihnen geleistet. Bei der Leistung der Obliegenheiten der (im §. 4 bezeichneten) ersten 6 Klassen nehmen im Gouvernement alle abgabepflichtigen Stadt- und Landbewohner nach dem Maasstabe Theil, wie solches durch die besonderen, in der weiter unten festgesetzten Ordnung alle drei Jahre für jedes Gouvernement erlassenen Verordnungen (Rosspissanie) und nach den im Punkt 6 angezeigten Regeln, bestimmt wird; bei der Leistung der Obliegenheiten der 7ten Klasse nehmen nur die abgabepflichtigen Landbewohner jeder Art Theil; bei der Leistung der Obliegenheiten der 8ten Klasse participiren ebenfalls nur die Landbewohner, mit Ausnahme der zu den Reichsdomainen gehörenden Bauern, der Appanage- und Hofesbauern und überhaupt der Landbewohner der Sibirischen, Ostseeischen und des Archangelschen Gouvernements, gleichwie der Kolonisten und der Saranen (in Bessarabien), rücksichtlich deren Verpflegung besondere Regeln bestehen; bei der Leistung der Obliegenheiten der 9ten und 10ten Klasse nehmen nur die Privaterbbauern Theil und endlich bei den der 11ten Klasse nur die Bauern der Reichsdomainen. Nach dieser Grundlage werden die Obliegenheiten der ersten 5 Klassen allgemeine, die nachfolgenden aber besondere genannt.

\*§. 6. Zu den Gegenständen der Landesobliegenheiten für die Civilverwaltung gehören gleichfalls: 1) die Beheizung der Kron- und gemietheten Häuser, in denen die Gouvernements-Chefs wohnen; 2) die Erbauung besonderer Häuser in den Kreisen zum beständigen Aufenthalt der Stanowoipristaw; 3) die Bestreitung der Summen zum Unterhalt der Zöglinge der Gouvernements in der Civilingenieurschule, gemäß der Verordnung über diese Schule, und zu Reisegeldern für dieselben nach St. Petersburg und zurück, gleichwie, nach Beendigung des Kursus, zu Equipirung, Instrumenten und Büchern, und nach Anstellung im Dienst im Gouvernement zu Progongeldern für Fahrten, betreffend die Anlegung oder Reparatur von Wegen, Brücken und Ueberfahrten; 4) die Einrichtung besonderer Tische bei den Kameralhöfen (s. §. 104) zur Revision der größeren Jahresrechnungen; 5) die Zulagegage an die Vorstände der Justizpalaten (aus den allgemeinen Summen der Landsteuer); 6, 7, 8 und 9, (Bestimmungen für einzelne Gouvernements); 10) die Steuer von den Reichsbauern zu Besoldung und Kanzelleiausgaben für die

Pockenimpfer unter ihnen; 11) die Anlegung und Unterhaltung natürlicher Ziehwege auf den Grund des Reglements über die Begekommunikation; 12) Ausgaben für die Vermittelungskommissionen u.; 13) die von der Krone verwandten Kosten zur Versendung von Arrestanten nach Sibirien; 14) die Progegelder für die Mitglieder der Baukommissionen und andern in Sachen der Landschaft abdelegirten Beamten; die Portionsgelder für die Civilingenieure, die zur Ausführung der die Landsteuer betreffenden Arbeiten gebraucht werden; die Verabfolgung dieser Gelder an sie geschieht aus eben diesen Steuern und in den Fällen, wenn von den für die Arbeiten angewiesenen Summen kein Rest nachgeblieben, oder wenn die designirten Ingenieure sich bei Arbeiten befanden, für welche überhaupt keine Summe angewiesen war, als: bei Besichtigung von Wegen, Aufnahme der Lokalitäten u. s. w.; diese Regel bezieht sich indes, in Gemäßheit des Reglements der Begekommunikation, nur auf Arbeiten und Besichtigungen von größerem Belange, die nicht weniger als einen Monat Beschäftigung erfordern.

\*§. 7. Zu den Landesobliegenheiten werden nicht gerechnet und den Regeln über selbige unterliegen nicht: 1) die besondern Bedürfnisse der Stadtgemeinden zur Unterhaltung ihrer Polizei-, Gerichts- und Dekonomieverwaltung, zur Instandhaltung der kleinen Wege innerhalb der Grenzlinie des Stadtgebiets, der öffentlichen Plätze, des Steinpflasters und dergl. mehr; 2) die besondern Bedürfnisse der Landgemeinden, als: Steuern zur Besoldung ihrer besondern Gemeindeverwaltungsbeamten, zur Erbauung und Reparatur der Getreidevorrathsmagazine, zu den Wachen bei den Kirchen, zum Unterhalt der zu Schreiberstellen sich vorbereitenden Bauerkinder in den Schulen, zum Auffuchen der in der Rekrutenreihfolge stehenden Läuflinge, zur Leistung der Naturalobliegenheiten durch Miethe oder Podräd, wenn die Bauern selbst sie in Natura nicht erfüllen können, und andere dem ähnliche Ausgaben; und 3) freiwillige Beiträge und Opfer. Die Regeln über die Steuern zu den obenbezeichneten Bedürfnissen und über die freiwilligen Beiträge sind in den Reglements über den Civildienst, Wohlfabrt des Reichs und Polizei enthalten.

\*§. 8. Die Landesobliegenheiten werden geleistet: entweder durch persönliche Arbeit, nach angeordneter Stellung und Reihenfolge, oder durch Miethe, vermittelt der desfalligen Geldsteuer. Welche von denselben in Geld und welche in Natura geleistet werden können, wird durch die besondern Verordnungen (Kospissanie) für jedes Gouvernement bestimmt. Keine in Natura zu leistende Obliegenheit kann ohne Allerhöchste Bestätigung in eine Geldleistung umgewandelt werden.

§. 9. Obliegenheiten werden eingetheilt in jährliche und einmalige. Zu den jährlichen gehören: Reparatur der Wege, Unterhaltung der bestimmten Podwoden, Beheizung und Beleuchtung der verschiedenartigen Lokale, und dem ähnliche, immerwährende Be-

dürfnisse des Gouvernements; zu den einmaligen gehörenden Neubauten, oder bedeutendere Reparaturen der vom Lande zu unterhaltenden Gebäude.

§. 10. Zu den einmaligen Obliegenheiten gehören auch die auf besondere Allerhöchste Befehle vom Lande zu gebenden außerordentlichen Hülfsleistungen, als: Lieferung der verschiedenen Bedürfnisse für die Armen, Transportirung von Kronsgespäcken und dergl. mehr.

## Zweites Kapitel.

Ueber die Bestimmung, Berechnung und Vertheilung  
der Landesobliegenheiten.

### Erster Titel.

V o n   d e n   G e l d p r ä s t a n d e n .

#### I. Allgemeine Geldprästande.

A. Jährliche Prästande.

§. 11. Die durchs Gesetz oder durch einen besondern Allerhöchsten Befehl bestimmten Geldprästande können nicht anders eingefordert werden, als in Gemäßheit der Allerhöchst bestätigten Budgets und Repartitionen.

##### 1. Vom Budget.

§. 12. Das Budget wird für jede drei Jahre angefertigt, und wo möglich vor dem Eintritte der Adelswahlen.

§. 13. Das Budget wird angefertigt von dem Gouvernements-Chef mit dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vorfizier des Kameralhofes, dem Dirigirenden des Domainenhofes, und den Dirigirenden des Appanagenkomptoirs und der Gestüt-Bezirke, wo sich dergleichen befinden; rüchichtlich derjenigen Obliegenheiten, die ihrer Natur nach auf den Städten lasten, wegen Unzulänglichkeit der Stadtmittel aber oder wegen Armuth der Einwohner, zufolge der weiter unten angeordneten Regel, auf das ganze Gouvernement vertheilt werden, wird zu diesem Komité auch ein Deputirter der Kaufmannschaft der Gouvernements-Stadt zugezogen. In denjenigen Gouvernements, wo keine Adelswahlen stattfinden, sind die ständigen Mitglieder der Kommissionen für die Volksverpflegung auch Mitglieder der Gouvernements-Prästandekomités.

*U n m e r k u n g.* Der Dirigirende des Domainenhofes sizt sowohl in dem Prästande-, als in dem Wegekomité und in allen sonstigen Komités, die bei Gelegenheit irgend welcher außerordentlichen Anordnungen zeitweilig niedergesetzt sind.

§. 14. In dem Budget müssen alle Artikel der Geldkosten berechnet sein, die zur Leistung der Landesobliegenheiten jährlich erforderlich sind (sowohl für die Civil- als Militairverwaltung, zusammen).

§. 15. In dem Budget wird mit der nöthigen Ausführlichkeit, der Betrag eines jeden Bedürfnisses, für welches die Landsteuer bestimmt ist, nach der hier angeschlossenen Form angeführt.

§. 16. Außer der Berechnung der für das künftige Triennium vorgeschlagenen Ausgaben, muß das Budget eine Vergleichung derselben mit denen des abgelaufenen Trienniums, sowohl nach den Artikeln als nach den Summen, enthalten.

\*§. 17. In allen Gouvernements, wo vom Adel zur Einrichtung von Pensionen bei den Gymnasien Summen gewilligt sind, werden diese Summen in die Budgets der Landesobliegenheiten eingetragen, mit der Bestimmung, daß sie sogleich bei Einzahlung der Kronsabgaben, aus den Einkünften der Gutbesitzer selbst erlegt werden, und der Gouvernements- und die Kreisadelsmarschälle sehen darauf, daß solches gehdrig erfüllt wird.

§. 18. Dem Budget werden Bemerkungen hinzugefügt, in denen näher angeführt werden muß: 1) nach welcher Berechnung die Summe für jeden Artikel bestimmt ist, d. h. ob auf den Grund von Sorgen, oder beispielsweise, oder in Grundlage der im abgelaufenen Triennium gewesenen Preise; 2) auf welches Gesetz namentlich die Anweisung jeder besondern Ausgabe sich gründet; 3) wenn eine Vermehrung der Postpferde oder eines andern Artikels im Verhältniß zu dem abgelaufenen Triennium ange setzt wird, so muß bemerkt werden, ob dies mit Genehmigung der höhern Obrigkeit, oder nach welcher vorhergegangenen Erwägung geschehen; 4) alle Veränderungen überhaupt, die in dem Betrage jedes Bedürfnisses erfolgt sind, und die Ursachen der Erhöhung oder Verminderung der Preise; 5) alle übrigen Auskünfte und Erklärungen, die man dem Budget anzuschließen, für nöthig erachten würde.

§. 19. Außerdem werden diejenigen Auskünfte, die ihres Umfanges und ihrer Ausführlichkeit wegen nicht füglich in die Anmerkungen gebracht werden können, als besondere Beilagen dem Budget angeschossen. So muß z. B. wenn für die Militärverwaltung Beheizung und Beleuchtung laut Podräd ange setzt ist, eine Aufzählung der Truppen, für die solches nöthig, nebst Anzeige über die Zahl der Offiziere, Stabe und verschiedenen Militairlokale (Wachen, Lazarethe u.) dem Budget beigefügt werden.

## 2. Von der Repartition.

§. 20. Das auf die obenbezeichnete Art angefertigte Budget nebst allen dazu gehörigen Beilagen, wird zur Entwurfung der Repartition den vom Adel und insbesondere von der Kaufmannschaft aller Städte erwählten Deputirten vorgelegt. Kein Budget kann ohne Beprüfung dieser Deputirten Wirksamkeit haben; die Aufsicht hierüber hat der Finanzminister.

§. 21. Wird das Budget behufs der anzufertigenden Repartition zur Zeit der Adelswahlen vorgelegt, so muß es allem zuvor bei der

Abelsversammlung eingebracht und dann von dieser den Deputirten vorgelegt werden.

§. 22. Bei der Vorlage des neuen Budgets zum Behuf der zu entwerfenden Repartition wird auch eine Nachweisung über die geschehene Verwendung der in dem abgelaufenen Triennium eingeflossenen Steuern, nebst genauer Auskunft über die nachgebliebenen Reste beigebracht (s. §. 90).

§. 23. Nach aufmerksamer Beprüfung des Budgets fertigen die vom Adel und von den Städten erwählten Deputirten, in Gegenwart des Gouverneurs und der übrigen im §. 13 benannten Personen, für jeden Stand die so viel als möglich gleichmäßige Repartition der nach dem Budget erforderlichen Steuer an.

§. 24. Die unumgänglich nöthige Summe, nach Abzug der Ueberreste, die zu gleichen Theilen auf jedes Jahr des Trienniums verrecknet werden, bestimmt den wirklichen Bedarf der Steuer. Wenn aber die Gouvernements-Ubrigkeit aus offenbaren und beachtungswerthen Gründen es nothwendig finden sollte, einen Theil der Reste als Reservefonds zurückzubehalten, oder wenn die im Rückstande Verbliebenen wenig Aussicht auf Weitreibung derselben gewähren, so muß dieses in einer besondern Schrift bei der Vorlage des Budgets selbst erörtert und nur die hiernach übrigbleibende Summe in Abrechnung gebracht werden.

§. 25. Die Repartition erstreckt sich auf alle Personen, welche die Seelensteuer oder eine derselben entsprechende Abgabe zahlen und nicht durch ein besonderes Gesetz von den Landesobliegenheiten ausgenommen sind.

§. 26. Auf den Grund der im §. 25 enthaltenen Regel, werden die Kaufleute und Bürger, die in einigen Städten des Erlasses von Zahlung der Gildenobliegenheiten, oder des Erlasses bloß der Obliegenheiten zum Besten der Krone genießen, von den Zahlungen für die Landes- und Stadtoobligenheiten nicht ausgenommen. Hiervon sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche neuerdings Fabriken angelegt haben und die, auf Grund des Reglements über Fabriken, eines Erlasses von Zahlung der Gildenobliegenheiten genießen: mit der Befreiung von dieser Zahlung sind sie auch von der Einzahlung der Gelder für die Landes- und Stadtoobligenheiten befreit, auf nicht länger jedoch als für den Lauf von drei Jahren, wenn gleich der Erlass von den Gildenobliegenheiten nachher verlängert würde, oder anfangs auf einen längern Termin auch gegeben wäre &c.

\*§. 27. Zur Zahl der Abgabepflichtigen, die aber von der Zahlung für die Landesobliegenheiten ausgenommen sind, gehören einige Personen, die in der hier angeschlossenen Beilage benannt sind.

§. 28. Einige Personen sind, obwohl sie keine Abgaben zahlen, nichts destoweniger zur Leistung der Landesobliegenheiten verpflichtet. Dergleichen sind die Militairansiedler im Kaukasus.

§. 29. Die Kaufleute aller Gilden participiren an der Landsteuer nach Verhältniß der von ihnen angegebenen Capitale, und namentlich zahlen sie überall gleichmäßig zu einem Viertelprocent fürs Jahr. Kaufleute, die sich in Kronsdörfern angesiedelt haben, müssen auffer dem Viertelprocent vom angegebenen Kapital rücksichtlich ihres Standes als Stadtbewohner, auch noch für sich und ihre Familien, als Landbewohner, die Landesobliegenheiten nach derselben Grundlage zahlen, wie sie unten im §. 32 für die in Kronsdörfern sich ansiedelnden Bürger und Zünftige angeordnet ist.

§. 30. Bei der Repartition der Landsteuer hinsichtlich der übrigen Stände müssen in Betracht gezogen werden: 1) die Zahl der Bevölkerung im Kreise und in der Stadt; 2) ihre örtlichen Vortheile, Industrie u. dgl. m.; 3) die Entfernung derselben von dem Orte, wo die Hauptlandesobliegenheiten sich vereinigen; 4) die Einquartierung, welche die Bewohner einiger Kreise in Natura tragen, und andere Natural- oder Geldobliegenheiten, die nicht von allen, sondern nur von einigen Einwohnern geleistet werden, als z. B. die Unterhaltung von Podwoden für den innern Landesbedarf. Nach allen diesen Erwägungen kann die Repartition auch nach ungleichen Theilen für alle Stände angefertigt werden, doch immer nach Städten und Kreisen mit Beobachtung der größtmöglichen Gleichmäßigkeit.

§. 31. Wenn irgendwo (wie z. B. im Astrachanschen Gouvernement) die Landsteuer von unbebauten Ländereien, Fischereien und dergl. mehr angeordnet wird, so wird dieselbe auf die Zahl der Dessätinen oder auf die Einkünfte repartirt, auf Grund der deßfalligen örtlichen Bestimmungen.

§. 32. Bürger und Zünftige, welche, in Kronsdörfern wohnend, der dem Stande der Landbewohner verliehenen Berechtigungen genießen und auf Gemeindeländereien Ackerbau treiben, müssen sowohl für ihren Stand als Städter wie als Landbewohner, die Prästanden bezahlen, und namentlich die vor dem Jahre 1825 sich angesiedelt haben, vom Anfange des genannten Jahres, die später sich angesiedelt haben, von der Zeit der Ansiedelung an. Einer solchen Zahlung unterliegen aber nicht: a) Personen der erwähnten Stände, die, wenn gleich in Kronsdörfern, aber nicht in eigenen, sondern in gemietheten Häusern, wenn sie bloß Obroksstücke oder irgend welche nach dem Handelsreglement erlaubte Anstalten innehaben, wohnen; und b) diejenigen Bürger und Zünftige, auch das weibliche Geschlecht nicht ausgenommen, welche zwar auf den Gemeindeländereien Häuser und andere Anstalten besitzen, keinen Ackerbau aber treiben und der Berechtigungen der Kolonisten nicht genießen; diese Letzteren sind indessen verpflichtet, unverzüglich mit den Gemeinden, auf Grund der in dem Reglement über die Kronskolonieen vorgeschriebenen Regeln, wegen Beibehaltung der von ihnen eingenommenen Theile des Ge-

meindelandes Kontrakte abzuschließen oder zum Stande der Landbewohner in vorschriftmäßiger Ordnung überzutreten.

**Anmerkung.** Alle Kaufleute, Bürger und Zünftige, sowohl die, welche ihren beständigen Wohnort in den Kronsdörfern haben, als auch die nur zeitweilig sich in denselben aufhalten, müssen unfehlbar die gesetzlichen Pässe oder Legitimationen haben; diejenigen derselben, welche daselbst ohne die gesetzliche Berechtigung dazu sich aufhalten, müssen unverzüglich fortgeschickt werden.

§. 33. Außer der laufenden Steuer werden in die Repartition aufgenommen: 1) die für die vergangene Zeit zu bestimmenden Prästanzen von den in der Revision Ausgelassenen, wenn deren entdeckt werden; diese Steuern werden immer nur einfach und nicht doppelt beigetrieben; 2) die für die Postobliegenheit beizutreibende Steuer von den in der Revision ausgelassenen Postbauern (welche beständig die Postobliegenheiten statt anderer Abgaben zu leisten haben), gleichfalls im einfachen Betrage; 3) die Steuer für die Landesobliegenheiten von Leuten, die von der Flucht zurückgekehrt und zum Oklad anzuschreiben sind. Diese Steuer wird von den Fehlern derselben, wenn deren ermittelt worden, und vom Anfange der Revision an, erlegt.

§. 34. In allen den Städten, deren ökonomische Einkünfte (von verschiedenen Gegenständen den Städten verliehen), nach Unterhaltung ihrer eigenen Polizei nebst allem was dazu gehörig, entweder gar keine, oder nur unbedeutende, nicht über 300 Rub. S. betragende jährliche Ueberreste haben, werden die Obliegenheiten für die Militärverwaltung, so wie die Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse und der Unterhalt der Gefängnißaufseher, auf das ganze Gouvernement, zusammen mit diesen Städten, repartirt. Hierbei wird in die Repartition die nämliche Zahl von Bürgern und Zünftigen aufgenommen, für welche die Reichsabgaben von ihnen gezahlt werden.

§. 35. In den Ostseegouvernements werden die einmal und jährlich nöthigen Summen zur Erbauung und Unterhaltung der Gefängnisse in den Städten, welche dieselben aus ihren Einkünften nicht ablassen können, auf die Landesobliegenheiten gestellt.

§. 36. Wenn Städte wegen Unzulänglichkeit ihrer eigenen Mittel, einer Beihülfe aus den Landesprästanzen bedürfen (§. 34), so sind die Gouvernements-Chefs verpflichtet, das Maaß solcher Beihülfe zeitig zu bestimmen, namentlich aber bei Anfertigung der Budgets dieser Prästanzen.

§. 37. In der Repartition ist die Seelenzahl jedes Standes besonders anzuzeigen, wenn auch für alle eine gleichmäßige Steuer angesetzt wäre.

§. 38. Wenn die Steuer, behufs ihrer Gleichmäßigkeit, zu verschiedenem Betrage bestimmt wird, so muß in der Repartition, bei Anzeige der hieraus sich ergebenden Klassen, auch die Seelenzahl oder (nach §. 31) der Betrag der Einkünfte, besonders für jede Klasse,

angezeigt werden; die Ursachen einer solchen Vertheilung selbst aber sind in den Anmerkungen zu der Repartition, oder in besondern Beilagen anzuführen.

§. 39. Wenn in dem Stande der Personen, oder in den Gegenständen, für welche die Steuer repartirt wird, im Verhältniß zu dem abgelaufenen Triennium eine Veränderung eingetreten ist; so werden die Ursachen davon gleichfalls in den Anmerkungen zu der Repartition erklärt.

§. 40. Zur Gleichförmigkeit werden alle Ansätze der Ausgaben und Steuern in den Budgets und Repartitionen der Landesobliegenheiten auf Silber gestellt, ohne daß irgendwo eine andere Münze für die Berechnung statthast wäre.

§. 41. Bei der Summe der ganzen Repartition wird das Budget als Grundlage genommen. Die von den Deputirten zu diesem gemachten Bemerkungen werden der Repartition einverleibt, behufs der nach weiter unten vorgeschriebener Ordnung der höhern Obrigkeit zu machenden Vorstellung.

§. 42. In denjenigen Gouvernements, wo keine Adelswahlen sind, wird die Repartition, in Grundlage der oben erwähnten Regeln, von dem Gouvernements-Chef mit den übrigen im §. 13 benannten Personen und den Deputirten der Städte angefertigt.

### 3. Von der Bestätigung.

§. 43. Die in oben bemerkter Art angefertigten, unterschriebenen und vom Kriegsgouverneur oder Generalgouverneur, wo deren sind, bestätigten Budgets und Repartitionen der Geldlandesprästan den werden zugleich mit Abschriften der Journale, Verfügungen oder Akten, auf welche dieselben sich gründen, dem Finanzminister vorgestellt. Hiervon sind ausgenommen die Budgets und Repartitionen über die besondern Landesobliegenheiten der Reichsbauern: die Gouvernements-Chefs übersenden dieselben an das Ministerium der Reichsdomainen.

§. 44. Der bestimmte Termin zur Absendung der Budgets und Repartitionen an das Finanzministerium wird auf 8 Monate von dem Beginn des Trienniums für welches sie angefertigt sind, festgesetzt.

Anmerkung. Wegen der Gleichförmigkeit und der bequemern Erhebung der Landsteuer muß der Termin des Trienniums in jedem Gouvernement mit dem 1sten Januar anfangen.

§. 45. Für Abfertigung der Budgets und Repartitionen nach dem obenbezeichneten Termin unterzieht sich der Civilgouverneur der in der allg. Gouv. Verf. für die Nichtvorstellung der Terminsachen angeordneten Verantwortung.

§. 46. Das Budget wird vom Gouvernements-Chef vorgestellt unter genauer Beaufsichtigung des Ministers der innern Angelegenheiten, damit keine durchs Gesetz nicht angeordnete Ausgabe in selbige aufgenommen werde.

§. 47. Nach Genehmigung des Budgets und reiflicher Beprüfung ob die Repartition ordnungsmäßig angefertigt worden, stellt der Finanzminister beide nebst seiner Meinung dem Reichsrath zur Erwägung vor, in derselben Art, wie gewöhnlich die allgemeinen Reichsbudgets vorgestellt werden.

§. 48. Nach geschעהener Beprüfung des Budgets und der Repartition durch den Reichsrath und erfolgter Allerhöchster Bestätigung derselben, stellt der Finanzminister Abschriften von ihnen dem dirigirenden Senat zu, von wo sie zur gehörigen Erfüllung an die örtliche Obrigkeit gelangen.

§. 49. Nach Empfang des Allerhöchst bestätigten Budgets der Landesprästandten nebst der Repartition, hat der Gouvernements-Chef gedruckte Abschriften derselben, dergestalt wie sie vom dirigirenden Senat eingesandt worden, wem gehöbig, nach Anleitung der allg. Gouv. Verf. (§. 443) zur Erfüllung mitzutheilen und läßt diese Anzeigen auf Rechnung derselben Landsteuer drucken.

§. 50. Die Allerhöchst bestätigten Budgets und Repartitionen werden zu seiner Zeit der Gouvernements-Adelsversammlung zur Wissenschaft mitgetheilt.

§. 51. Beschwerden wegen Ungleichmäßigkeit der Repartition, so wie wegen Uebermaasses des Budgets, werden beim Finanzminister angebracht und von ihm zur endlichen Entscheidung dem dirigirenden Senate vorgestellt.

§. 52. Der Finanzminister hat, bei Aufrechthaltung der oben erwähnten Regeln in aller ihrer Kraft, dafür Sorge zu tragen: 1) daß die Landesobliegenheiten für alle Gouvernements gleich gemacht, und 2) daß sie allmählig auf die für Kronabgaben bestehenden allgemeinen Regeln gebracht werden, so daß mit der Zeit die Krone alle diese Obliegenheiten übernimmt und sie aus den allgemeinen Reichseinkünften bestritten werden.

#### B. Einmalige Prästandten.

§. 53. Die einmaligen Landesobliegenheiten unterliegen, hinsichtlich der Ordnung ihrer Bestimmung und Vertheilung, denselben allgemeinen Regeln, die oben für die jährlichen Obliegenheiten festgesetzt sind.

§. 54. Die einmaligen Obliegenheiten werden, wenn sich ihre Nothwendigkeit voraussehen läßt, in das allgemeine Budget fürs Triennium in einem besondern Artikel, mit aufgenommen; da aber Ausgaben dieser Art, sowohl in den Gegenständen selbst, als in der Anweisung der Summen, sich mit jedem Triennium verändern, so ist es nicht nöthig, jeden Artikel solcher Ausgaben für das abgelaufene Triennium zur Vergleichung abgesondert zu berechnen, sondern es genügt, die allgemeine Summe derselben im Ueberschlage anzugeben.

§. 55. In der Anmerkung zum Budget muß mit der gehörigen Ausführlichkeit angeführt werden, nach welchem Plane und an welchen

Orten die beabsichtigten Neubauten ausgeführt werden sollen, ob steinerne oder hölzerne Gebäude bestimmt sind, ob die speciellen Anschläge über selbige in vorschristmäßiger Ordnung bepruft und bestätigt worden, und im entgegengesetzten Falle, nach welcher Berechnung die Summe für jeden Artikel angeschlagen ist.

§. 56. Zur bequemern Repartition der vorausbestimmten Steuer werden die einmaligen Ausgaben ebenfalls auf das ganze Triennium vertheilt, so daß dem gemäß der dritte Theil jeder derselben auf die jährlichen Ausgaben gebracht wird.

§. 57. Wenn der Gegenstand der zu bestimmenden einmaligen Obliegenheit keinen Aufschub duldet, so werden, nach Anfertigung eines besondern Anschlages darüber, behufs der zu machenden Repartition die Adelsdeputirten, zu welchen auch die Kreisadelsmarschälle in Kreisadelsversammlungen erwählt werden können, zusammenberufen; betrifft das Bedürfniß aber auch die Städte, so werden auch Deputirte von den Stadtgemeinden zugezogen.

§. 58. Die Ueberreste der einmaligen Landesobligationen werden, in Grundlage der allgemeinen Regeln über die Reste der Landsteuern, auf die folgenden Budgets berechnet.

#### C. Aufferordentliche Prästanzen.

§. 59. Aufferordentliche Landesobligationen werden nicht anders angeordnet als auf besondere Allerhöchste Befehle.

§. 60. Wenn die örtliche Nothwendigkeit Ausgaben dieser Art bei aufferordentlicher Erhebung von Truppen oder irgend einer andern Gelegenheit erfordert, so ist die Militairobrigkeit verpflichtet, ihre desfallige Anforderung zeitig anzumelden, damit das Ministerium der innern Angelegenheiten die Allerhöchste Bestätigung erbitten und selbige zur gehörigen Zeit den Gouvernements eröffnen könne.

#### II. Besondere Geldprästanzen.

§. 61. Die besonderen Landesobligationen sind in Allem auf die nämlichen Regeln gegründet, wie die allgemeinen.

§. 62. Daher wird den an das Finanzministerium abzusendenden Budgets und Repartitionen der allgemeinen Landesprästanzen immer auch die nach derselben Grundlage angefertigte Berechnung der besondern Prästanzen angeschlossen; wo aber für diesen Gegenstand keine Steuern bestehen und es deren nach der örtlichen Beschaffenheit und den Verhältnissen des Gouvernements auch nicht bedarf, da muß der Gouvernements-Chef zu dem Budget die ausdrückliche Bescheinigung hinzufügen, daß auffer den Reichsabgaben und den in der Repartition benannten Steuern, keinerlei andere Auflagen von den Einwohnern erhoben werden.

§. 63. Die Budgets und Repartitionen der besondern Landesobligationen der Reichsbauern werden vom Gouvernements-Chef, gemäß §. 43, dem Ministerio der Reichsdomainen vorgestellt; dieses Ministerium aber hat selbige, bis dahin daß die Verordnung über die

Gemeindesteuer der Reichsbauern (s. unten S. 156 u. f.) in volle Wirksamkeit gesetzt worden ist, behufs ihrer Einverleibung in die an den Reichsrath zu bringenden allgemeinen Budgets für die Gouvernements, dem Finanzministerium zuzustellen.

### Zweiter Titel.

Von den in Natura zu leistenden Landesobliegenheiten.

§. 64. Die Gegenstände und der Umfang jeder in Natura zu leistenden Obliegenheit werden von demselben Gesetz, Reglement oder Verordnung bestimmt, durch welche die Leistung derselben vom Lande gefordert wird. Die örtliche Obrigkeit kann aus eigener Machtvollkommenheit keine Anordnungen treffen und keinerlei andere Arbeiten von den Einwohnern fordern.

§. 65. Eine wenn auch nur beizspielsweise Auskunft über alle Obliegenheiten, die im Laufe des Trienniums in Natura und auf besondere Anordnung von den Einwohnern geleistet werden sollen, muß jedem Budget über die Geldprästande angeschlossen werden.

§. 66. Hinsichtlich der Natural-Landesobliegenheiten der Reichsbauern, dienen unter andern zur Anleitung die in der allg. Gouv. Verf. (SS. 1279—1289, 3115, 3135, 3296, 4321, 4322, 4327, 4330, 4601—4604, 4779, 4785) und in dem Reglement über die Kronsanfiedelungen, enthaltenen Regeln.

### Drittes Kapitel.

Von der bei der Leistung der Landesobliegenheiten zu beobachtenden Ordnung.

#### Erster Titel.

Von der Leistung der Geldprästande.

§. 67. Die angeordnete Procentsteuer von den Kaufleuten für die Landesobliegenheiten (zu einem Viertelprocent von dem angegebenen Kaufmannskapital) wird von ihnen alljährlich bei den Stadtdumen oder Rathhäusern in dem Termin eingezahlt, der zum Empfange der Handelscheine festgesetzt ist, und diese letzteren werden ihnen aus der Kreisrentei nicht anders herausgegeben, als auf Bescheinigung der obenbenannten Behörden über die geschene Entrichtung dieser Steuer.

§. 68. Die übrigen durch die Repartition bestimmten Steuern werden zu den gewöhnlichen Kronabgaben hinzugerechnet, zugleich mit ihnen beigetrieben, bei den Kreisrenteien in den festgesetzten Terminen eingezahlt und unter der Oberaufsicht des Kameralhofs aufbewahrt, mit den Abgaben aber nicht vermischt.

Anmerkung. Die bei Einzahlung der Steuer für die Landesobliegenheiten zu beobachtende Ordnung ist, wegen des Zusammenhangs mit den Vorschriften über die Abgaben, ausführlich in dem Reglement über die Abgaben bestimmt.

§. 69. Die Rückstände der Landsteuer werden unnachsichtlich beigetrieben; die vorschriftmäßige Pön für verspätete Einzahlung, zu einem Procent monatlich, wird aber nur von denjenigen Ständen erhoben, die derselben auch in Beziehung auf die Zahlung der Abgaben unterliegen, und nicht den Abgaben zugerechnet, sondern für die allgemeine Summe der Landsteuer in Anwendung gebracht. Für die laut Willigungen des Adels zu entrichtenden, zur Klasse der freiwilligen Beiträge gehörenden Steuern, wie z. B. zur Einrichtung von Kadetten-Korps oder Pensionen bei den Gymnasien, zum Unterhalt der Kuratoren der Getreidevorrathsmagazine u. dgl. m. wird im Falle ihrer nichtterminmäßigen Einzahlung in die Kreisrenten ebenfalls keine Pön erlegt.

§. 70. Jede Versäumniß und Nachsicht in Beitreibung der Rückstände der Landesobliegenheiten wird im Allgemeinen auf die Verantwortung der Gouvernements-Chefs und der Gouvernements-Regierungen gestellt.

U n m e r k u n g. Die Aufsicht auf die zeitige Einzahlung der im 2ten Punkt des §. 69 erwähnten Steuern liegt sowohl der örtlichen Oberverwaltung und dem Gouvernements-Chef, als auch den Gouvernements- und Kreisadelsmarschällen ob.

§. 71. Zur Einzahlung der Rückstände der Landesobliegenheiten, werden weder Fristverlängerungen noch eine Ausschließung der Pön gewährt. Auch die Verjährung erstreckt sich nicht auf die Beitreibungen wegen Staats- und Gemeindeobliegenheiten.

§. 72. Wegen der Präständerückstände der zur Kronsjurisdiktion gehörenden Bauern, die sich von einem Gouvernement ins andere übersiedeln, werden bei der Gestattung zur Uebersiedelung selbst besondere Anordnungen getroffen.

\*§. 73. Die Verwendung der im Budget bezeichneten und nach Beschluß des Reichsraths Allerhöchst bestätigten Summen, gehört zur unmittelbaren Anordnung des Gouvernements-Chefs unter Aufsicht des Ministers der innern Angelegenheiten, bei welchem auch alle Beschwerden und Anzeigen über diesen Gegenstand angebracht werden.

\*§. 74. Die Leistung der in das Budget aufgenommenen Landesobliegenheiten geschieht entweder durch Pödråde in öffentlichen Torgen, oder durch Vergebung derselben in Kommission, oder aber auf ökonomische Weise.

\*§. 75. Die Sorge über Pödråde, Lieferungen und Reparaturen, in Sachen betreffend die Leistung der Landesobliegenheiten, werden im Kameralhose, nach den Regeln über die Verpflichtungen zwischen Krone und Privatpersonen, in Gegenwart des Civilgouverneurs und des Gouvernements-Adelsmarschalls abgehalten. Der Letztere ist auch anwesend zur Zeit der vorbereitenden Anordnungen über diese Sorge, als: bei Entwerfung der Bedingungen (Konditionen) für die

Podrädübernehmer, bei Anberaumung der Torgtermine und bei Überprüfung der beizubringenden Saloge, als bei welchem allen, so wie auch bei der Bestimmung über die Zuverlässigkeit der Saloge, er gleich den Gliedern des Kameralhofs Theil nimmt. Außerdem sitzt hierbei im Kameralhof auch der Dirigirende des Domainenhofs.

§. 76. Bei Abhaltung von Torgen über Bauten und Reparaturen von Gebäuden müssen im Kameralhof gegenwärtig sein, ein Mitglied der Baukommission oder des temporären Komites und der Ausführer der Arbeiten.

§. 77. Ueber die Leistung der Landesobliegenheiten können, wo solches nöthig befunden wird, vorgängige Torge in den Kreisstädten abgehalten werden, unter Leitung der Adelsmarschälle in Gemeinschaft mit den Landrichtern. In diesem Falle gehört dem Kameralhofs der endliche Torg.

§. 78. Die Torgtermine werden so zeitgemäß als möglich anberaumt und können, in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, bei den einmaligen Obliegenheiten nach Maaßgabe der Umstände abgekürzt werden.

§. 79. Vor Bestätigung der aus den Torgen sich ergebenden Preise stellen die Civilgouverneure darüber den General- oder Kriegsgouverneuren, wo deren sind, vor, und genehmigen die Abschließung der Kontrakte nicht anders, als mit deren Zustimmung.

§. 80. Die Kontrakte über Lieferungen und Podräde in Prästandangelegenheiten, die Fälle mit inbegriffen, wenn vorgängige Torge in den Kreisen abgehalten waren, werden immer im Kameralhofs abgeschlossen. Der Termin für selbige wird in keinem Fall über das Triennium hinaus angesetzt, für welches das Budget gilt.

§. 81. Wenn alle Mittel zu einer theilweisen Uebergabe des Podrads erfolglos versucht worden, so ist es gestattet, den Podrad für eine Person zu bestätigen.

\*§. 82. Die Kontrakte in Prästandangelegenheiten werden für jede Summe vom Gouvernements-Chef bestätigt, und, gleich den sonstigen mit der Krone abgeschlossenen, so fest gehalten, als wäre sie mit der eigenhändigen Unterschrift Kaiserlicher Majestät.

§. 83. Die Leistung der Landesobliegenheiten wird nur dann in Kommission vergeben, wenn sich keine Liebhaber zur Uebernahme derselben in dem Torge gemeldet.

\*§. 84. Wenn in einem solchen Falle (§. 83) der Gouvernements-Chef es nöthig finden sollte, die Leistung einiger Erfordernisse, als Reparatur von Gebäuden, Lieferung von Holz u. s. w. in Kommission zu vergeben; so stellt er nebst seiner Empfehlung Kommissaire vor, für deren Zuverlässigkeit er selbst verantworten muß; der Kameralhof aber giebt ihnen Bücher zum Eintragen der Einnahme und Ausgabe und läßt ihnen die abzulassenden Gelder auf Anweisung des Civilgouverneurs auszahlen.

§. 85. Wenn der Adel die Leistung einiger Obliegenheiten für ermäßigtere Preise auf ökonomische Weise übernehmen will und solches durch die Adelsmarschälle oder Deputirten bei der Repartition der Steuern verlautbart hat, so muß derselbe dazu vorzugsweise vor den übrigen Liebhabern zugelassen werden.

§. 86. Die Aufsicht auf die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeiten bei Leistung der Landesobliegenheiten wird der besondern Sorgfalt des Gouvernements-Chefs übertragen.

\*§. 87. Zur örtlichen Aufsicht über die Bauten werden, außer den Landesbeamten, auf Bestimmung der Gouvernements-Chefs auch die Kreisadelsmarschälle gebraucht (indem in den meisten Gouvernements die Privatbauern hauptsächlich zur Steuer für die Landesobliegenheiten beitragen).

§. 88. Die nach dem Budget für einen Artikel der Steuer angewiesene Summe kann im Fall der Unzulänglichkeit durch eine andere ersetzt werden, ohne indessen aus der das ganze Budget bildenden allgemeinen Summe auszuschneiden. Diejenigen Ausgaben aber, welche nach bereits erfolgter Bestätigung des Budgets zum Etat der Landesobliegenheiten hinzukommen (s. unten §. 91), dürfen nicht anders bewerkstelligt werden, als aus den nach Bestreitung aller budgetmäßigen Ausgaben wirklich nachgebliebenen Ueberresten und können durchaus nicht aus Summen angeliehen werden, die nach dem Budget eine bestimmte aber noch nicht erfüllte Anweisung haben.

Anmerkung. Die Summen der allgemeinen Landesprästanden werden in keinem Fall mit denen der besondern vermischt.

§. 89. Wenn nach Abschluß der Lorge die in dem Budget berechnete allgemeine Summe für unzulänglich befunden würde, so muß zur Ergänzung derselben ganz auf dieselbe Weise verfahren werden, wie bei Anfertigung des Budgets und der Repartition für ein neues Triennium oder für ein neues Erforderniß. Da aber dieser Fall nur in Folge einer Ungenauigkeit des Budgets eintreten kann, so wird es auf die ausdrückliche Verantwortung des Civilgouverneurs gestellt, daß das aus einer solchen Ergänzung entstehen könnende Verschmämmiß nicht den geringsten Aufenthalt in der Leistung der Geldprästanden nach sich ziehe und daß, gleichzeitig mit der Nachsuchung um Ergänzung, die klaren Gründe vorgestellt werden, aus welchen der Mangel entstanden und eine solche Ergänzung für nothwendig befunden worden. Von diesen Regeln ist ausgenommen die nöthige Ausgabe zur Anfertigung der Bücher, Tabellen und Vorschläge für die Rechnungsablegung über die Landgetreidevorrathsmagazine; die Gouvernements-Chefs gestatten diese selbst, ohne einzuholende Genehmigung, und wenden übrigens alle Mittel zu einer größtmöglichen Kostenersparung an, unter persönlicher Verantwortung für alle überflüssigen Ausgaben.

§. 90. Wenn von den Steuern für die Landesobliegenheiten des laufenden Trienniums Reste nachbleiben, so werden dieselben nicht an die Kreisrentei abgesandt, sondern zu denen des nachfolgenden Trienniums hinzugerechnet und zu solchem Behuf, gemäß §. 22, der Deputirtenversammlung angezeigt.

§. 91. Wenn nach eingetretener Wirksamkeit des Budgets fürs laufende Triennium solche neue Erfordernisse sich ergeben würden, die bei Anfertigung desselben unmöglich vorausgesehen werden konnten, und diese Erfordernisse eine unverzügliche Erfüllung verlangen, inzwischen aber von den Steuern fürs laufende Triennium ein effektiver Rest vorhanden ist; so kann der Gouverneur es genehmigen, aus diesen Resten bis zu 600 Rubel S. für jene Erfordernisse zu verwenden und bei Anfertigung des Budgets für das neue Triennium in selbiges diese Kosten, als eine schon auf dieses neue Triennium sich beziehende Ausgabe, eintragen; im Fall die Ausgaben jene Summe aber übersteigen, hat der Gouverneur der höheren Obrigkeit darüber vorzustellen. Wenn effektive Reste vorhanden sind und keine Ergänzungsteuer erforderlich ist, so kann der Finanzminister, nach Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern, es genehmigen, für nothwendige neue Ausgaben bis zu 3000 Rubel S. zu verwenden; außerdem wird in der oben vorgeschriebenen Ordnung die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht.

§. 92. Bei der Leistung der außerordentlichen Obliegenheiten (§. 59) wird es auf die ausdrückliche Verantwortung der Gouvernements-Chefs gestellt, darauf zu sehen, daß keinerlei Mißbräuche oder Bedrückungen für die Einwohner gestattet werden, und dieselben sind verpflichtet, die hierbei Schuldigen der ganzen Strenge der Gesetze zu unterziehen.

§. 93. Die Wirksamkeit der in den §§. 67 bis 92 enthaltenen Regeln erstreckt sich in gleichem Maaße auf die allgemeinen, wie auch auf die besondern Landesobliegenheiten, unter Beobachtung des Nachstehenden: 1) die Summen der allgemeinen Prästanden (§. 5) dürfen in keinem Fall mit den Summen der besondern Prästanden und diese letztern unter einander vermischt werden; 2) die nach den Budgets für die besondern Landesobliegenheiten der Kronsbauern bestimmten Summen werden aus der Kreisrentei dem mit einer Requisition der Bezirksverwaltung zur Einholung derselben nachgeschickten Beisitzer dieser Verwaltung herausgegeben, und namentlich die Gagengelder nach Ablauf jedes Tertials, die zur Unterhaltung der Bezirksverwaltung erforderlichen aber, für jedes Tertial zum voraus.

### Zweiter Titel.

Von der Leistung der Naturallandesobliegenheiten.

§. 94. Die bei Leistung der Naturallandesobliegenheiten zu beobachtende Ordnung, wird, nach Verschiedenheit ihrer Gegenstände durch die desfallsigen besondern Gesetze, Reglements und Verord-

nungen bestimmt, unter Beobachtung der nachfolgenden allgemeinen Regeln:

- 1) rücksichtlich derjenigen Obliegenheiten, die gesetzlich in Natura geleistet werden können, darf die örtliche Obrigkeit, unter persönlicher Verantwortung, von sich aus durchaus keine Vordräge über die Leistung derselben gestatten und zulassen;
- 2) im Fall der nach den örtlichen Verhältnissen gänzlichen Unmöglichkeit, einige Naturalobligationen ohne Geldsteuer zu erfüllen, hat die Gouvernements-Obrigkeit, nach Feststellung des Betrages der nothwendigen Ausgaben und nach Anfertigung eines besondern möglichst mäßigen Budgets nebst Repartition, selbige dem Finanzminister vorzustellen, um in vorschristmäßiger Ordnung an den Reichsrath gebracht zu werden; vor erfolgter Genehmigung und bevor von der höhern Staatsregierung der offenbare Nutzen der Einwohner bei Abänderung dieser Natural- in Geldleistungen anerkannt worden ist, dürfen in keinerlei Art irgend welche Steuern, Vordräge, freiwillige Beiträge, oder andere nicht durchs Gesetz oder das Prästandensbudget angeordnete Auflagen, gestattet werden.

§. 95. Die Ausgaben zur Errichtung der in Natura zu unterhaltenden Wege, Brücken und Faszinendämme werden mit Genehmigung des Ministers des Innern, nach Relation desselben mit dem Finanzminister, in das Budget eingetragen.

§. 96. Wenn Reichsbauern ihre Obliegenheiten nicht selbst in Natura erfüllen können, so wird zur Leistung derselben durch Miethe oder Vordrag, gemäß den oben im §. 66 angezeigten Regeln über die Naturalobligationen dieser Bauern, eine Steuer von der Gemeinde angeordnet.

## **Viertes Kapitel.**

### **Von der Rechnungsablegung über die Landesprästanden.**

§. 97. Alle Summen der Geldprästandensteuer unterliegen der gesetzlichen Rechnungsablegung, in Grundlage der untenfolgenden Regeln (§§. 98—108), die sich auf alle Gouvernements und Gebiete erstrecken.

§. 98. Die Rechnungsablegung über die Summen der Landsteuer ist entweder eine besondere, oder allgemeine.

§. 99. Der besonderen Rechnungsablegung unterliegen: 1) die Kommissionaire, Stadtsdumen und alle diejenigen Behörden und Personen, denen eine theilweise Verausgabung von Prästandensummen übertragen ist; 2) die Deputirtenversammlungen und Adelsmarschälle bei Verwendung der Steuer für die besondern Landesobligationen (S. P. 9 und 10 in §. 4 und §. 5) der Bauern der Privatgüter, und 3) die Bezirksverwaltungen, bei Verwendung der Steuer für die besondern Landesobligationen der Bauern der Kronsgüter.

§. 100. Der allgemeinen Rechnungsablegung unterliegen: 1) die Gouvernements=Chefs, 2) die Kameralhöfe und 3) das Finanzministerium.

§. 101. Die Revision der Rechnungen über die Landespräsidenten geschieht in doppelter Hinsicht: in ökonomischer und in Hinsicht der Kontrolle.

§. 102. Die ökonomische Art der Revision hat die Adelsversammlung, bei Gelegenheit der Adelswahlen, in gemeinschaftlicher Sitzung mit den Deputirten der Städte.

\*§. 103. Die Revision in kontrolirender Weise bewerkstelligt der Kameralhof, und die weitere Oberrevision das Finanzministerium und die Reichskontrolle.

§. 104. Zur Verstärkung der Mittel zur Revision bedeutenderer und umfangreicherer Jahresrechnungen über die Landespräsidenten können bei den Kameralhöfen besondere Tische errichtet werden; und namentlich, wenn das Finanzministerium, nach zur gehörigen Zeit geschehener Beprüfung des Gouvernements=Budgets über die Landesobliegenheiten, es für nöthig erachtet, für die Angelegenheiten derselben einen besondern Tisch bei dem örtlichen Kameralhof zu errichten, so bringt dasselbe zugleich mit den Budgets seinen Vorschlag wegen Errichtung eines solchen Tisches bei dem Reichsrath ein, mit Anweisung von 360 bis zu 600 Rub. S. aus der Landsteuer zur jährlichen Unterhaltung desselben.

\*§. 105. Hinsichtlich der besondern Rechnungsablegung wird Nachstehendes beobachtet:

1) Jede Behörde und Person, der die Berausgabung von Landespräsidentensummen, sowohl allgemeinen als besonderen, übertragen ist, wird jedesmal vom Kameralhof mit den erforderlichen Schnurbüchern zum Eintragen der Einnahme und Ausgabe versehen; nur in Betreff der Reichsdomainen werden diese Bücher den Bezirksverwaltungen von den Domainenhöfen gegeben.

2) Alle besonderen Rechnungen überhaupt, nebst den Büchern und Dokumenten, nach welchen die Ausgaben bewerkstelligt sind, werden in den, durch das Kontrolreglement vorgeschriebenen Terminen dem Kameralhofe vorgestellt.

Anmerkung. Nach diesen Regeln ist unter andern bestimmt: die Schnurbücher nebst den Rechnungen über die etatmäßigen Summen verschiedener Behörden spätestens zum 1sten Februar vorzustellen; über unbedeutende Bauten so früh als möglich, über die anderen unfehlbar binnen 4 Monaten nach Beendigung des Baues; dauert der Bau aber länger als 2 Jahre, so jährlich bei Anschluß von Rechnungsextrakten spätestens zum 1sten Mai, und die allgemeine Rechnung nebst den Büchern binnen 4 Monaten nach beendigtem Bau; die Jahresrechnungen über die

Landesprästanden aber von Seiten der Gouverneure, Adelsmarschälle und übrigen Personen, spätestens zum 1sten Juni.

3) Zu derselben Zeit werden, von den nämlichen Behörden und Personen, Abschriften bloß von jenen Rechnungen dem Civilgouverneur vorgestellt, zur Berücksichtigung bei der Anfertigung der allgemeinen Rechnung über die Landesprästanden für das ganze Triennium.

§. 106. Die Regeln der allgemeinen Rechnungsablegung sind:

1) Der Chef des Gouvernements oder Gebiets trägt nach seinem Ermessen Jemand die Anfertigung der ökonomischen Generalrechnung über die Landesprästanden für das Triennium auf. Unabhängig von der Kontrolle des Kameralhofes, durch deren Hülfe zu seiner Zeit die etwa stattfindenden Unrichtigkeiten hinsichtlich der Kontrolle entdeckt werden müssen und der nach den Regeln über die Rechnungsablegung dafür angeordneten Verantwortung, wird jene Rechnung zusammengestellt: 1) aus den vom Kameralhof erhaltenen Auskünften über die Einnahme, Ausgabe und Reste der Prästanden, nach ihren verschiedenen Arten, für jedes Jahr; 2) aus den gleichmäßigen Auskünften über die Summen, die im Kameralhofe selbst ausgegeben und an verschiedene Behörden und Personen verabfolgt sind, und 3) aus den im 3ten Punkt des §. 105 erwähnten Abschriften der Rechnungen verschiedener Behörden und Personen, mit Ausnahme jedoch derer der Bezirksverwaltungen über die besondern Prästande der Reichsbauern, die bloß wegen der Ueberführung der Summen in die ökonomische Rechnung kommen und zufolge der Verfassung der Domainenhöfe (allg. Gouvernem. Verf. §. 980 u. f.) der Revision des Kameralhofes unterliegen.

2) Eine solche ökonomische Rechnung muß auf summarische Weise für die beiden verflossenen Jahre vollständig, für das letzte Jahr des Trienniums aber annäherungsweise, nach der hier angeschlossenen Form, zusammengestellt sein. In derselben müssen angeführt sein: 1) jeder Gegenstand der in das Budget aufgenommenen Ausgaben, getrennt; 2) die in das Budget nicht aufgenommenen Ausgaben; 3) die Preise für die verschiedenen Artikel der Sachen, Materialien und Arbeiten, die auf Rechnung der Landsteuer zu liefern oder zu leisten waren, und 4) die Beziehungen auf die Hauptdokumente und Anordnungen, auf welche die gemachten Ausgaben sich gründeten.

3) Die auf solche Weise angefertigte Rechnung wird vom Civilgouverneur, Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vorsitzer des Kameralhofes, dem Dirigirenden des Domainenhofes, dem Dirigirenden des Apanagekomptoirs (wo ein solcher ist), dem Stadthaupt der Gouvernements-Stadt und den übrigen im §. 13 benannten Personen, durchgesehen und alsdann eine Abschrift derselben, nebst dem Journal mit ihrer Unterschrift und den erforderlichen Bemerkungen, bei Gelegenheit des ersten folgenden Budgets, den zur Anfertigung der Re-

partition zusammen berufenen Deputirten des Adels und der Städte, eine zweite gleichmäßige Abschrift aber, zufolge des Gesetzes über die Stände, bei Gelegenheit der Adelswahlen, der Adelsdeputirtenversammlung, behufs der laut §. 102 in gemeinschaftlicher Sitzung mit den Deputirten der Städte zu bewerkstelligender Beprüfung derselben, vorgelegt.

4) Außerdem werden dieser Rechnung zwei summarische Vorschläge angeschlossen: a) über den Betrag der jährlichen, zu Beheizung, Beleuchtung und Streu für die im Gouvernement befindlichen Truppen, Kommandos und Offiziere abgelassenen Vorräthe, gleichwie über die Preise dieser Vorräthe und die für selbige zuständige Summe, nebst schließlicher Anführung der Gesetze, auf deren Grund die Verabfolgung geschehen; b) über die jährlich zur Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse, Etappen und wo erforderlich der Posthäuser, im Gouvernement abgelassenen Vorräthe, gleichwie über die Preise für selbige, nebst Beziehung auf die Gesetze.

5) Die summarischen Rechnungen über die Summe der Landesobliegenheiten fertigt die Gouvernements-Obrigkeit so zeitig an, daß sie den Versammlungen der Deputirten des Adels und der Städte unverzüglich nach deren Eröffnung vorgelegt werden können und damit dieses in keinem Fall eine Ursache werde zur Dauer der Versammlung über die gesetzliche Zeit.

6) Da bei der Anfertigung der summarischen Rechnung, um bei Gelegenheit des neuen Budgets über die Landesprästande der Deputirtenversammlung vorgelegt zu werden, die Ausgabe des letzten noch nicht abgelaufenen Jahres des Trienniums nur beispielsweise angezeigt werden kann; so hat die Gouvernements-Obrigkeit die wirkliche Rechnung für jenes letzte Jahr des Trienniums, mit einer Anzeige darüber, wie viel im Verhältniß zu der vorausgesetzten Ausgabe mehr oder weniger verausgabt worden, der darauf folgenden Deputirten- und Adelsversammlung, als Ergänzung zu der frühern Rechnung, vorzulegen.

7) Die Aufsicht darüber, daß die Rechnungen den Versammlungen der Deputirten des Adels und der Städte vorgelegt werden, führt das Ministerium des Innern; die Aufsicht aber, daß sie an den Kameralhof gelangen, liegt dem Finanzministerio ob.

\*§. 107. In ökonomischer Beziehung werden die Rechnungen von den Deputirten beprüft und von den Adelsversammlungen revidirt, in Grundlage der nachstehenden Regeln:

1) Die Verpflichtung zur Revision der Rechnung in ökonomischer Hinsicht haben die, auf Grund des Ständerrechts, von: Adels erwählten Deputirten, in gemeinschaftlicher Sitzung mit den Deputirten der Städte; die nämlichen Deputirten des Adels und der Städte, welche zur Beprüfung des neuen Budgets und zur Anfertigung der Repartiti-

tion zusammen berufen sind, nehmen die ihnen mitgetheilte summarische Rechnung über die Landesprästanden nur zur Beprüfung entgegen.

2) Die Adelsversammlung, in gemeinschaftlicher Sitzung mit den Deputirten der Städte, hat bei der Revision den Zweck, darauf zu sehen: a) ob nicht im Widerspruch mit dem Budget und den Vorschriften überflüssige Ausgaben, ohne die erforderliche Genehmigung gestattet sind; b) ob nicht Ausgaben ermittelt werden, die für die Zukunft ganz ausgeschlossen werden könnten; c) ob sich nicht eine unverhältnißmäßige Erhöhung der Preise ergibt, für welche die verschiedenen Bedürfnisse, insbesondere auf ökonomische Weise, angeschafft sind; d) ob sich nicht in gleicher Art eine offenbare Unverhältnißmäßigkeit in dem Betrage der verbrauchten Vorräthe ergibt. Alles Aunderweitige, das eine umständliche Beprüfung über die Ordnung der Rechnung und eine vergleichende Erwägung der rücksichtlich der Vordräde, Lieferungen und ökonomischen Maaßregeln erlassenen Gesetze, so wie der verschiedenen anderen Verordnungen über die Leistung der Landesobliegenheiten und der allgemeinen Regeln über die Rechnungsablegung, erfordert, bezieht sich auf die im Kameralhof, in Hinsicht der Kontrolle, zu bewerkstelligende Revision der Rechnungen.

3) Die Deputirtenversammlungen haben bei der Beprüfung der Rechnung hauptsächlich zum Gesichtspunkt: a) die Richtigkeit der Berechnung der Ueberreste; b) welche Ermäßigungen in den Ausgaben bei dem neuen Budget über die Landesprästanden eintreten können; e) für welche Artikel eine Vermehrung der Ausgaben unerläßlich nothwendig ist.

4) Die nämlichen Deputirten des Adels sind angewiesen sowohl zur ökonomischen Beprüfung der Rechnungen des verfloffenen Trienniums, als auch zur Anfertigung der Repartition nach dem Budget des künftigen Trienniums; bei dieser Angelegenheit nehmen überhaupt die Deputirten der Städte Theil, und ausserdem, bei Anfertigung der Repartition, auch der Civilgouverneur, der Vorfizer des Kameralhofs, der Dirigirende des Domainenhofs und die übrigen Personen zufolge S. 13.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Deputirten- und die Adelsversammlungen, im Fall einer Ungewisheit der Angaben in den Rechnungen der Gouvernements-Obriegkeit, von wem gehörig die fernern Auskünfte und Abschriften der Dokumente selbst verlangen können, die ihnen denn auch unverzüglich mitgetheilt werden müssen.

6) Wenn die Deputirten- oder die Adelsversammlung, nach Durchsicht der ihr vorgelegten Rechnung, in der Angabe der Gegenstände oder Ausgaben einen Ueberfluß oder eine Unordnung findet, so stellt sie ihre Meinung hierüber durch den Gouvernements-Adelsmarschall dem Ministerio des Innern vor; eine Abschrift der Rechnung aber, mit den bei der Revision gemachten Bemerkungen, wird dem Kameralhof zur Benutzung derselben bei der Kontrolle zugestellt;

und die Originalrechnung nebst den gemachten Bemerkungen bleibt bei den Akten der Deputirtenversammlung zur Berücksichtigung der Deputirten bei Beprüfung des neuen Budgets nebst den Bemerkungen der Adelsversammlung hinsichtlich der Beschaffenheit und des Betrages der Artikel des Budgets.

§. 108. Die Revision der Rechnungen in Hinsicht der Kontrolle geschieht auf folgende Weise:

1) Die Kameralhöfe unterziehen die ihnen zugestellten Rechnungen über die Landesprästandengelber der Revision in Grundlage der ihnen im Kontrolreglement ertheilten Vorschriften.

2) Aus den besondern Jahresrechnungen und Auskünften, die im Kameralhof selbst über die Einzahlung und Auszahlung der Prästanden sich befinden, fertigt der Kameralhof die allgemeinen Jahresrechnungen an: eine Kassenrechnung für das Departement der Reichsrentei, und eine ausführliche summarische für das Departement verschiedener Abgaben und Steuern, nach den vom Reichskontrolleur genehmigten Formen.

3) Die Kameralhöfe dürfen in der Ausgabe die Summen der allgemeinen Landesprästanden mit den der besondern der Reichs- und Privatbesitzlichkeiten, so wie diese letzteren unter einander, durchaus nicht vermischen; demzufolge muß auch in der Rechnung des Kameralhofs jede derselben abgefordert angeführt werden.

4) Wenn für einen im Budget angewiesenen Gegenstand, zufolge abgeschlossenen Kontrakts, wegen vergrößerter Einquartirung von Truppen, Erhöhung der Preise, oder aus andern Ursachen, eine größere Summe, als im Budget veranschlagt war, ausgegeben, oder eine ganz neue Ausgabe gemacht worden; so hat der Kameralhof solches in der ausführlichen summarischen Rechnung zu bemerken und dabei anzuzeigen, in Kraft welches Gesetzes und auf Grund wessen Genehmigung die Anweisung erfolgt sei.

5) Die Departements der Reichsrentei und verschiedener Abgaben und Steuern verfahren bei Revision der Rechnungen der Kameralhöfe über die Landesprästanden, nach der für sie in dem Kontrolreglement vorgeschriebenen Regeln.

§. 109. Nach geschעהner Leistung irgend einer außerordentlichen Obliegenheit berichtet der Civilgouverneur hierüber jedesmal, nach der in der allg. Gouv. Verf. §. 448 gegebenen Form Seiner Kaiserlichen Majestät und unterlegt eine gemeinschaftlich von ihm und dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vorfizher des Kameralhofs, dem Dirigirenden des Domainenhofs, dem Dirigirenden des Appanagekomptoirs, wo ein solches ist, und dem Stadthaupt, wenn die Obliegenheit eine Stadt betraf, unterschriebene ausführliche Berechnung, auf wie hoch diese Obliegenheit dem Gouvernement, dem Kreise oder der Stadt zu stehen kommt und welche Summe auf jede Revisionsseele fällt.

§. 110. Außer diesen Berichterstattungen über die Erfüllung außerordentlicher Obliegenheiten (§. 109) sehen die Civilgouverneure darauf, daß überhaupt die über die Rechnungsablegung in diesem Fache, sowohl in ökonomischer Hinsicht als in Hinsicht auf die Kontrolle, bestehenden Vorschriften genau erfüllt werden. Sie haben alljährlich nach der gegebenen Form (allg. Gouv. Verf. §. 449) Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Durchsicht einen Generalverschlag über alle Landesobliegenheiten vorzustellen.

Anmerkung 1\*. Die vorschriftmäßigen ausführlichen Rechnungen über die Landesprästanden werden, der Zugehörigkeit nach, an das Ministerium der innern Angelegenheiten und an den Cameralhof ebenfalls jährlich in den bestimmten Terminen, an die Dep. Irtenversammlung aber, auf Grund der §§. 102, 103 und 106 P. 3 bei Anfertigung des ersten folgenden Budgets, gestellt.

Anmerkung 2. Wenn irgend eine Natural- oder außerordentliche Landesobliegenheit von zwei verschiedenen Kreisen oder gar verschiedenen Gouvernements geleistet worden, als z. B. bei Anlegung von Brücken, Unterhaltung von Ueberfahrten u. s. w., so wird dieses in einer Anmerkung zu dem Verschlage und den Rechnungen über die Landesprästanden besonders bemerkt.

Anmerkung 3. Zu den Landesobliegenheiten werden nicht gerechnet und den Regeln über selbige nicht unterzogen einige, im §. 7 bezeichneten, besondern Bedürfnisse der Stadt- und Landgemeinden; die Civilgouverneure sind aber, in Beziehung auf dergleichen Bedürfnisse verpflichtet, die in den §§. 449 und 450 der allg. Gouv. Verf. vorgeschriebenen Regeln zu beobachten.

## Fünftes Kapitel.

### Besondere Bestimmungen über einige Gegenstände der Landesobliegenheiten für die Civilverwaltung.

§. 111. Hierher gehören die Bestimmungen: 1) über das Hülfslandskapital; 2) über die Landsteuer zur Unterhaltung der Landpolizei; 3) über die Unterhaltung der Podwoden zum innern Landesbedarf und 4) über die Gemeindesteuer der Reichsbauern.

#### Erster Titel.

##### Von dem Hülfslandskapital.

§. 112. Zur Erleichterung der Leistung der Landesobliegenheiten für diejenigen Gouvernements, die wegen der örtlichen Verhältnisse vorzugsweise mit Geldzahlungen dafür belastet werden, während in andern Gouvernements dergleichen Obliegenheiten unbedeutend sind, wird ein Hülfslandskapital angeordnet, um aus selbigem jenen ersten Gouvernements auf Rechnung der letzteren eine Beihülfe anzuweisen.

§. 113. In dieser Beziehung sind die dem allgemeinen System der Landesobliegenheiten unterzogenen Gouvernements und Gebiete (außer Bessarabien) in Klassen eingetheilt.

§. 114. Zufolge des hier angeschlossenen Verzeichnisses sind die Gouvernements und Gebiete in fünf Klassen eingetheilt und mit der darin angezeigten Steuer belegt. Die Erhebung dieser Steuer geschieht in derselben Grundlage wie die der übrigen Landesprästande, doch in den Renteien wird über sie besonders Rechnung geführt.

Anmerkung. Diese Steuer muß bis zur endlichen Rückzahlung der in den Kreditanstalten zur Anlegung der Chausséen gemachten Anleihen fortgesetzt werden.

\*§. 115. Zur Theilnahme an dieser gemeinnützigen Beisteuer wird auch für den Handelsstand eine, vom örtlichen Werth der Handelscheine zu erhebende Steuer angeordnet, und namentlich: für die Kaufleute der 1sten und 2ten Gilde und die handeltreibenden Bauern der 1sten und 2ten Art in allen Städten, und für die Kaufleute der 3ten Gilde und die handeltreibenden Bauern 3ter Art nur in den Residenzen, Gouvernements- und Hafenstädten, zu vier Procent; für die Kaufleute der 3ten Gilde und handeltreibenden Bauern der 3ten Art in allen übrigen Städten aber zu zwei Procent, nach geschehenem Abzuge dessen von dem Werth der Handelscheine, was für die Landes- und Stadtbliegenheiten vom Kapital zu erheben angeordnet ist.

Anmerkung. Vom Jahre 1836 ist das Hülfskapital um 40 Procent für jede Seele gestiegen. Dabei ist bemerkt, daß auch die Procentsteuer von dem Handelsstande einer gleichen Vermehrung unterliegen muß.

§. 116. In denjenigen westlichen Gouvernements, wo die Hülfsteuer angeordnet ist, wird sie den Bürgern und Einhäuslern nach Rauchfängen auferlegt und zwar für die Angesiedelten das dreifache im Verhältniß zu dem Bauernoklad von jeder Seele, für die Einhäusler aber das Nämliche wie für diesen.

§. 117. Aus dem Gesamtbetrage der Hülfsteuer werden, in Folge gegenseitiger Uebereinkunft zwischen dem Finanzminister und dem Minister des Innern und nach erfolgter Beprüfung des Reichsraths, mit Allerhöchster Bestätigung Beihülfen für die Gouvernements bestimmt.

\*§. 118. Die, nach diesen für die Gouvernements bestimmten Beihülfen, jährlich etwa übrigbleibende Summe wird an die Leihbank abgegeben, um durch Renten anzuwachsen und sowohl bei außerordentlichen im Laufe des Trienniums sich ereignen könnenden Gelegenheiten zu neuen Beihülfen an die Gouvernements bei Leistung der auf ihnen lastenden Landesobliegenheiten, oder zur Verstärkung der schon gegebenen, als auch überhaupt zu solchen Gegenständen der Staatswohlfahrt, die zu den Obliegenheiten der Landschaft gehören,

verwandt zu werden, unter der Bedingung jedoch, daß alle diese Ausgaben, nach vorhergegangener gehöriger Beprüfung ihrer Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit und nicht anders als mit Allerhöchster Bestätigung, angewiesen werden.

**Anmerkung.** Aus den Summen der Hülfslandsteuer werden jährlich an das Kommissariats- und Provianddepartement des Kriegsministeriums, nach Relation dieses Ministeriums mit den der Finanzen und des Innern, die von diesen Departements zur Unterhaltung der bei den innern Garnison- und Linienbataillonen errichteten Korrekptionsabtheilungen verwandten Ausgaben wieder erstattet. Wenn in irgend einem Gouvernement eine außerordentliche Truppenzusammenziehung von mehr als einem Korps an einem Orte stattfand, so werden die für eine solche Zusammenziehung erforderlichen Kosten darlehnsweise aus den allgemeinen Reichseinkünften bestritten und, nach Feststellung der verausgabten Summen, der Reichsrente aus der Hülfslandsteuer wiedererstattet und zwar bei der ersten darauf folgenden Repartition dieser Steuer, ohne sie auf irgend ein Gouvernement besonders anzuweisen.

## Zweiter Titel.

### Von der Landsteuer zur Unterhaltung der Landpolizei.

§. 119. Zur Unterhaltung der Landpolizei wird die, nach Repartitionen für jedes Gouvernement angeordnete Landsteuer, — mit Ausnahme der Ostseegouvernements, des Transkaukasischen Gebiets, und des Kaukasischen und Bessarabischen Gebiets (in denen jene Unterhaltung, wegen der dasigen besondern Einrichtung der Landpolizei, nach der bis zum 9ten Januar 1835 bestandenen Grundlage verbleibt), so wie der Sibirischen Gouvernements, — um neun Kop. S. für jede männliche Revisionsseele aller die Landsteuer zahlenden Stände, ausgenommen die städtischen, erhöht; für die Einhäusler in den westlichen Gouvernements aber (ohne die Bürger mit einzuschließen) wird diese Erhöhung nach Rauchfängen repartirt, so daß für die Angesiedelten das Dreifache im Verhältniß zu dem Baueroklad für jede Seele, und für die Einhäusler das nämliche wie für diesen bestimmt wird.

§. 120. Aus den für Rechnung der Landesobliegenheiten einfließenden Summen wird diese besondere Steuer, nach Maaßgabe ihrer Einzahlung von den Bezirken, Landgemeinden und Privatgütern, im vollen Betrage zu den Kronseinkünften abgetheilt, und zum Ersatz dagegen werden alle zur Unterhaltung der Landpolizei erforderlichen Summen aus den betreffenden Kreisrenten abgelassen. Demnach wird über diese Steuer und die Rückstände derselben keine be-

sondere Rechnung geführt; ergibt sich aber nach allgemeiner Überprüfung ein Ueberschuß, so wird derselbe zu verschiedenen Bedürfnissen und Verbesserungen, insbesondere für die Landpolizei, in Anwendung gebracht.

§. 121. Welche Summe jedem Landgericht namentlich, nach der Anzahl seiner Glieder, seinem Wirkungskreis u. s. w., zu seiner Unterhaltung abzulassen ist, wird durch die ausführliche, auf Grund des Normalstats angefertigte und Allerhöchst bestätigte Verordnung (Rospißanie) bestimmt.

§. 122. Die Ueberreste von den, an die Landgerichte eigens für Kanzelleibeamte und Ausgaben abgelassenen etatmäßigen Summen werden von den Gouvernements-Chefs nach ihrem Ermessen zu Belohnungen für die Beamten jener nämlichen Behörden, und zur Versorgung dieser letzteren mit den nöthigen Erfordernissen, verwandt; die Ueberreste wegen nicht vollständiger Zahl der Glieder aber, in allgemeiner Grundlage, an die Kameralhöfe abgefertigt.

### Dritter Titel.

#### Von der Unterhaltung der Podwoden zum innern Landesbedarf.

##### I. Von Unterhaltung der Podwoden in den Städten.

§. 123. In allen denjenigen Gouvernements und Gebieten, denen für die Unterhaltung der Podwoden in den Städten für die Landpolizei nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, müssen in dieser Beziehung die untenfolgenden Vorschriften (§§. 124—134) zur Richtschnur genommen werden.

§. 124. Bei allen Landgerichten wird, zur Beförderung ihrer Glieder aus den Städten nach den Kreisen, die bestimmte Anzahl von Podwoden gehalten.

§. 125. Die Anzahl der Pferde bei jedem Landgericht muß der Anzahl der Glieder desselben entsprechen, indem für den Landisprawnik 3 Pferde, für die Besitzler vom Adel jedem zu 2 Pferden und für die Besitzler vom Bauernstande jedem zu 1 Pferd bestimmt wird.

§. 126. Diejenigen Gouvernements-Obrikeiten, die es für möglich erachten, bei allen oder einigen Landgerichten mit einer geringeren als der im §. 125 angezeigten Anzahl von Pferden auszukommen, sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei Miethe der Landpferde sich auf diese verminderte Anzahl zu beschränken, und begründen ihre desfallige Berechnung auf eine sorgfältige Erwägung der örtlichen Verhältnisse über die Entfernung und Lage der Kreise, von deren Verschiedenheit das größere oder geringere Erforderniß in der Thätigkeit der Landpolizei abhängig ist.

§. 127. Entsprechend der obenbestimmten Anzahl von Pferden für jedes Glied der Landpolizei befindet sich bei jenen Pferden die er-

forderliche Anzahl von Führern und Fuhren. Diese letzteren müssen solche sein, wie sie unter den örtlichen Bewohnern gebräuchlich sind.

§. 128. Die Glieder eines jeden Landgerichts bewerkstelligen mit diesen Pferden ihre Fahrten aus der Stadt nach dem Kreise nach allen Gegenden hin, auf nicht weiter als 30 Werste; für eine weitere Fortsetzung der Fahrt in den Kreis nehmen sie von den Einwohnern Podwoden und schicken die Pferde des Landgerichts nach der Stadt zurück.

§. 129. Mit den nämlichen Pferden fährt auch der Sekretair des Landgerichts nebst den Kanzelleibeamten, zugleich mit den Gliedern desselben, aus der Stadt, in den außerordentlichen Fällen, wenn das ganze Gericht sich wegen einer Untersuchung aufs Land hinausbegeben muß.

\*§. 130. Nachdem der Beamte die bestimmte Entfernung gefahren, müssen die erwähnten Pferde unfehlbar binnen der für Postpferde gesetzlich bestimmten Zeit nach ihrer Station beim Landgericht zurückkehren.

§. 131. Wenn sich aber der ausfahrende Beamte des Landgerichts auf nicht weiter als 30 Werst für eine Zeit fortbezieht, die nicht länger ist, als der durch die Postverordnungen für die Rückkehr der Pferde bestimmte Termin; so muß er mit den nämlichen Pferden mit welchen er gekommen, auch wieder zurückkehren, ohne von den Einwohnern welche zu entnehmen.

§. 132. Da gewöhnlich nicht alle Glieder der Landpolizei zugleich sich auf dem Lande befinden, sondern einer oder zwei von ihnen in der Behörde zurückbleiben, so erscheint die obenerwähnte Anzahl von Pferden genügend auch zum Verschicken des Boten des Landgerichts nach dem Kreise, jedoch nur auf solche Entfernungen, wenn das Verschicken von Boten zu Fuß unangemessen wäre; den im Innern der Stadt gebrauchten Boten wird es aber unter keinem Vorwande gestattet, diese Pferde zu benutzen, um so den unnöthigen Gebrauch derselben und die dadurch veranlaßte Vermehrung der Kosten ihres Unterhalts zu vermeiden.

Anmerkung. Daher ist es nicht erlaubt, reitende Boten bei den Landgerichten zu halten.

§. 133. Die bei den Landgerichten verordnete Anzahl von Pferden, nebst Führern und Fuhren, werden nach derselben Grundlage wie Postpferde in Podräd vergeben.

§. 134. Ein solcher Podräd wird alle drei Jahre, zugleich mit dem über die Postpferde, erneuert und die für diesen Gegenstand erforderliche Summe in das Budget der Landesobligationen aufgenommen.

§. 135. Die in den §§. 128—131 enthaltenen Regeln legen nicht die ausdrückliche Verpflichtung auf, die Podräde über die bei den Landgerichten zu haltenden Podwoden bloß für Fahrten auf eine

Entfernung von 30 Wersten von der Stadt nach dem Kreise, abzuschließen; im Gegentheil müssen die Gouvernements-Obrigkeiten bemüht sein, die Unterhaltung dieser Podwoden unter der Bedingung zu vergeben, daß die Fahrten der Landpolizei nicht bloß auf eine Entfernung von 30 Wersten von der Stadt, sondern für die ganze Ausdehnung des Kreises, mit ihnen gemacht werden. In denjenigen Gouvernements, wo wegen des Umfanges der Kreise oder wegen irgend welcher anderen örtlichen Verhältnisse, eine solche Maaßregel mit Vortheil für die Einwohner nicht ausführbar wäre, ist die Gouvernements-Obrigkeit verpflichtet, den auf mehr als 30 Werst von der Stadt lebenden Einwohnern, welche auffer der, in gleicher Weise mit den innerhalb jener Linie von 30 Werst lebenden, zu entrichtenden Geldsteuer für die erwähnten Podwoden, auch noch der Naturalleistung dieser nämlichen Obliegenheit unterliegen, mit der erforderlichen Verhältnißmäßigkeit bei den Repartitionen die Erfüllung einer anderen Landesobliegenheit, in Natura oder Geld, zu erleichtern, um auf diese Weise, zufolge §. 30, die möglichste Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung unter den Einwohnern herzustellen.

## II. Von Unterhaltung der Podwoden auf dem Lande.

### 1. Allgemeine Regeln.

§. 136. In den Dörfern werden die Podwoden für die innere Kommunikation entweder in Natura nach der Reihenfolge, oder durch Miethе vermittelt einer deßfalligen Geldsteuer, von den Einwohnern gehalten. Die miethweise Unterhaltung ist nicht anders erlaubt, als auf Grund der allgemeinen Regeln über die Umwandlung der Natural- in Geldobliegenheiten und in Grundlage der alle drei Jahre Allerhöchst bestätigten Budgets und Repartitionen.

§. 137. Zur Unterhaltung der Podwoden für die innere Kommunikation auf den Dörfern, sowohl in Natura nach der Reihenfolge oder miethweise, wo solches mit Genehmigung der höheren Obrigkeit angeordnet ist, sind alle abgabenpflichtigen Landbewohner, zu welcher Jurisdiktion sie auch gehören mögen, und die Militairangesiedelten oder ackerbautreibenden Soldaten, verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon machen die durch besondere Gesetze von dieser Obliegenheit befreiten Personen (wie z. B. die Anhaltischen und andere Kolonisten, zufolge des Reglements über die Kolonien).

§. 138. Mit den für die innere Kommunikation gehaltenen Podwoden werden die Fahrten ohne Zahlung der Progon (Werstgelder für die Fahrt) gemacht.

§. 139. Diese Podwoden werden nur den nachstehenden Personen gegeben:

- 1) den Gliedern des Landgerichts (der Landpolizei), dem Jesrawnik und den Besitzern, die in Dienstsachen sich im Kreise befinden, in den Fabrikdörfern aber dem Jesrawnik und den von

ihm in Untersuchungs- und andern Polizeisachen abgeordneten Personen;

- 2) dem Sekretair und den Kanzelleibeamten des Landgerichts in den Fällen, wenn das ganze Landgericht sich wegen einer Untersuchung auf dem Lande befindet;
- 3) den Boten des Landgerichts (wo solche sind), die von dieser Behörde in Dienstsachen im Kreise verschickt worden.

§. 140. Der Ispravnik darf nicht mehr als 3, der Beisitzer vom Adel nicht mehr als 2 Pferde, und der Beisitzer vom Bauernstande nicht mehr als 1 Pferd nehmen.

§. 141. Die Boten fahren nicht anders umher, als mit einer einspännigen Podwode. Wird ein Bote aber gemäß der hier angeschlossenen Verordnung mit der Landpost abgefertigt, so fährt er mit einer zweispännigen Podwode.

§. 142. Der Sekretair und die Kanzelleibeamten fahren mit den nämlichen Podwoden, wie die Glieder des Landgerichts.

\*§. 143. Außer den obenbenannten Beamten des Landgerichts und den Boten hat Niemand das Recht, Podwoden der Einwohner ohne Zahlung der Progonelder zu verlangen (nicht ausgenommen die Fiskäle und andere Beamten, die in Untersuchungs- und andern Dienstsachen nach den Kreisen abgeordnet werden; denn sie erhalten dazu Progonelder). Es ist strenge verboten, offene Billete und Podoroschnen, zur Erhebung von Podwoden der Einwohner ohne Zahlung der Progonelder, auszufertigen.

Anmerkung 1. Dieses bezieht sich nicht auf die Stellung von Podwoden der Einwohner, die in außerordentlichen Fällen von einem ganzen Gouvernement oder einem ganzen Kreise, nach den obenerwähnten allgemeinen Regeln über die außerordentlichen Obliegenheiten, zu bewerkstelligen ist, und auf den weiter unten im §. 373 angezeigten Fall.

Anmerkung 2. Um mit Podwoden der Einwohner gegen Zahlung der gesetzlichen Progon fahren zu können, muß man: 1) zur Erhebung namentlich dieser Podwoden eine Podoroschna der gesetzlichen Obrigkeit haben; 2) die Progonelder nach demselben Anschlag, wie für Postpferde bezahlen und 3) nicht mehr Pferde verlangen als auf der Podoroschna angezeigt sind; nöthigenfalls kann man mehr Pferde für verabredete Preise mietzen.

2. Besondere Regeln.

§§. 144 bis 154 (enthalten specielle Bestimmungen für einzelne Gouvernements).

\*§. 155. In den Ostsee- und westlichen Gouvernements wird es, wegen der Unzulänglichkeit der zu Fahrten bestimmten Summe, den Bezirksinspektoren der Reichsdomainen und ihren Gehülfen gestattet, zu ihren Fahrten Podwoden der Einwohner von den Kronsgütern, nach derselben Ordnung, wie solche für die Landpolizei an-

geordnet ist, unentgeltlich zu nehmen. Was aber die Podwoden der Privatgüter betrifft, so müssen die Bezirksinspektoren und ihre Gehülfen bei ihren Fahrten, für selbige die Progonfelder nach allgemeiner Grundlage aus den Summen bezahlen, die in den Etats der Bezirksverwaltungen zu Fahrten bestimmt sind.

#### **Vierter Titel.**

Von der Gemeindesteuer der Reichsbauern.

§. 156. Zur Beseitigung der mit den vereinzeltten Repartitionen verbundenen Unbequemlichkeiten ist, an Stelle der Steuer für die besondern Landesobliegenheiten der Reichsbauern, die Gemeindeausgaben und die Hülfsleistung bei Brandschäden, eine einzige Steuer eingeführt, unter der Benennung der Gemeindesteuer.

§. 157. Die Gemeindesteuer hat ausserdem zum Gegenstande die Bestreitung der Ausgaben für die Verwaltung, zur Vermessung der Grundstücke und zur Bildung eines Wirthschaftskapitals.

§. 158. Nach Feststellung aller Ausgaben fertigt das Ministerium der Reichsdomainen für jedes Triennium an: 1) das allgemeine Budget der Ausgaben und 2) die Repartition der Gemeindesteuer, nach Gouvernements.

§. 159. Die solchergestalt angefertigten Budgets und Repartitionen werden vom Ministerio der Reichsdomainen an den Reichsrath gebracht.

§. 160. Nach erfolgter Bestätigung des Budgets und der Repartition erläßt das Ministerium der Reichsdomainen für jedes Gouvernement eine Verordnung (Rospissanie): 1) wie viel von der veranschlagten Steuer zufolge Budgets zu den örtlichen Ausgaben, und 2) wie viel davon zu Vermessungen, zum Wirthschaftskapital und zum Ersatz der aus der Reichsrente zu den Verwaltungskosten abgelassenen Summen angewiesen wird und wohin abgefertigt werden soll.

\*§. 161. Eine solche Verordnung (Rospissanie) wird dem Finanzministerium zur Wissenschaft zugestellt; Auszüge derselben aber, getrennt für jedes Gouvernement, werden den Domainenhöfen mitgetheilt, die wieder Abschriften davon den Kameralhöfen übersenden; zur Versendung an die Kreisrenteien fertigen sie auch Auszüge den Bezirksinspektoren zu.

\*§. 162. Zu den für die Gouvernements bestätigten Repartitionen fügen die Domainenhöfe jährlich noch die Summe hinzu, die im vorhergegangenen Jahr aus den Kreisrenteien als Unterstützung für abgebrannte Bauern ausgegeben war.

§. 163. Die repartitionsmäßig für die Gemeindesteuer zu entrichtenden Summen werden von den Abgabeneinnehmern in denselben Terminen beigetrieben, die für die Zahlung der Abgaben angeordnet sind, und werden bei den örtlichen Kreisrenteien eingezahlt, die selbige in die vorschristmäßigen Bücher unter einer besondern Abtheilung eintragen und ohne sie mit den allgemeinen Einkünften zu vermischen, über dieselben, unter der Benennung von Summen des Domainen-

ministeriums, Rechnung führen. Nach Ablauf eines jeden halben Jahres vergleichen die Kreisrenteien die Einnahme der Summen für die Gemeindesteuer mit den Rechnungen der Bezirksinspektoren.

§. 164. Die Kreisrenteien zahlen die Summen der Gemeindesteuer, gemäß der Rospissanie, zu den örtlichen Bezirks- und Gemeindeausgaben an die Bezirksverwaltungen aus, die übrigen aber ihrer Bestimmung gemäß in den durch die Rospissanie festgesetzten Terminen.

\*§. 165. Diejenigen Summen, welche zur Erstattung der von der Krone zu den Verwaltungskosten der Reichsdomainen bestrittenen Ausgaben bestimmt sind, werden von den Kreisrenteien gemäß der Rospissanie, zu den allgemeinen Gouvernements-Einkünften gezogen.

§. 166. Die Berechnung und Auszahlung der, für gemachte Zahlungen an abgebrannte Bauern, der Krone wieder zu erstattenden Summen (§. 162) geschieht durch die Domainenhöfe, nach vorgängiger Relation mit den Kameralhöfen.

§. 167. Die in der Rospissanie zu Vermessungen und zur Bildung des Wirthschaftskapitals angewiesenen Summen werden an den nach der Rospissanie bestimmten Orten gesammelt und auf Vorschrift des Domainenministers, gemäß den bestätigten Etats und Verordnungen, zu Ausgaben verwandt.

§. 168. Im Fall der Nothwendigkeit, den Termin zur Einzahlung der Summen für die Gemeindesteuer zu verlängern, genehmigt der Domainenminister solche Fristverlängerungen, gemäß der dem Finanzminister, im §. 940 P. 1, 4 und 8 Regl. über die Verf. der Ministerien, zugestandenen Berechtigung.

§. 169. Nach Ablauf des Jahres werden die, nach bewerkstelligten Ausgaben, in den Kreisrenteien nachbleibenden Summen der Gemeindesteuer zum Wirthschaftskapital zugezählt und an den Domainenhof abgefertigt.

\*§. 170. Die Ordnung über die Erhebung und Ein- und Auszahlung der Summen wird durch eine besondere Instruktion des Domainenministers bestimmt; die Rechnungsführung und Rechnungsablegung über die allgemeine Steuer aber unterliegt der allgemeinen Ordnung der Rechnungsablegung, die für das Ressort des Domainenministeriums vorgeschrieben ist.

Anmerkung 1. Die für verschiedene Gegenstände laut freiwilliger Uebereinkunft zu entrichtenden Steuern, mit Inbegriff der zur Erfüllung der Naturalobligationen, sind durch die Verordnung über die Verwaltung der Reichsdomainen bestimmt.

Anmerkung 2. Die in Kronsdörfern angesiedelten verabschiedeten Militairpersonen untern Ranges, welche auf Anweisung der Krone oder der Landgemeinden selbst Landstücke benutzen, unterliegen gleich den Reichsbauern der Zahlung der Gemeindesteuer, mit Ausnahme jedoch der alleinlebenden und kinderlosen Soldaten, die von allen Obliegenheiten gänzlich befreit sind.

## Zweite Abtheilung.

### Allgemeines Reglement über die Landesobliegenheiten für die Militärverwaltung.

#### Erstes Kapitel.

##### Gegenstände derselben.

§. 171. Die Gegenstände der Landesobliegenheiten für die Militärverwaltung sind: 1) Militäreinquartierung, oder Versorgung des Militärs mit Quartieren; 2) Placirung der Militäranstalten und Erbauung der Gebäude für sie; 3) Versorgung der Truppen mit den verschiedenen Bedürfnissen bei ihrer Einquartierung; 4) Anweisung von Lagerplätzen und Versorgung der Truppen mit den verschiedenen Bedürfnissen während ihrer Anwesenheit in Lagern; 5) Anweisung von Weideplätzen für die den Truppen gehörenden Pferde; 6) Stellung von Podwoden nebst Führern in bestimmten Fällen.

Anmerkung. Alles was die Bequartierung und anderweitigen Bedürfnisse der Rekruten betrifft, ist in dem allgemeinen Rekrutenreglement angeordnet.

§. 172. Zu den Obliegenheiten für die Militärverwaltung gehört auch die Versorgung der Gemeinen von der innern Wache, welche an offenen Plätzen Wache halten, mit Pelzen und Pelzschuhen (auf Rechnung der Stadteinkünfte).

§. 173. Die Landesobliegenheiten für die Militärverwaltung werden in gleicher Art wie die für die Civilverwaltung, entweder in Natura oder in Geld geleistet. Die ausführliche Anordnung über die ersteren ist in den nachfolgenden Paragraphen enthalten, die letzteren aber unterliegen den oben in der ersten Abtheilung vorgeschriebenen allgemeinen Regeln.

§. 174. Die hier erörterten Regeln erstrecken sich nicht auf diejenigen Städte und Dörfer, für welche hinsichtlich der obenbezeichneten Gegenstände besondere Verordnungen erlassen sind.

#### Zweites Kapitel.

##### Von der Militäreinquartierung.

#### Erster Titel.

##### Von der Dislokation der Truppen in den Städten und Kreisen.

§. 175. Die Bestimmung der Städte und Kreise zur Einquartierung der Regimenter (allgemeine Dislokation der Truppen) hängt von Seiner Kaiserlichen Majestät ab und keine Obrigkeit darf ohne besondern Allerhöchsten Befehl irgend eine Abänderung in den einmal angewiesenen Standquartieren machen oder gestatten.

Anmerkung. Standquartiere oder stehende Quartiere werden diejenigen Orte genannt, an welchen die Truppen nach der allge-

meinen Dislokation ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Gegensatz zu den temporären Quartieren, die beim Wechsel oder beim Uebergange der Truppen von einem Orte zum andern, und den zusammengezogenen oder Kantonnirungsquartieren, die beim Zusammenziehen der Truppen zu Revüen, Uebungen und Mandern u. s. w. angewiesen worden.

§. 176. Nach geschעהener Bestimmung der Quartiere für jedes Regiment in gewissen Bezirken oder Kreisen, erfolgt die Vertheilung desselben auf die Städte und Dörfer nur nach vorhergegangener Rücksprache zwischen der Militair- und Civilobrigkeit (um jede Bebrückung der Einwohner und der Einquartierten zu vermeiden).

§. 177. Da wo Kieggouverneure sind, steht die Dislokation der Truppen auf die Quartiere der Einwohner, unter ihrer Aufsicht, und sie haben daher Sorge dafür zu tragen, daß die Vertheilung den Bedürfnissen der Kommando's entsprechend und für die Soldaten bequem geschehe, mit gehöriger Berücksichtigung der desfallsigen gerechten Vorstellungen der Militairchefs.

§. 178. In den Städten werden vorzugsweise nur die Regimentstäbe nebst den Unterstaben und im Verhältniß zur Einwohnerzahl derselben, eine oder zwei Kompagnieen einquartiert, die übrigen Kompagnieen oder Eskadronen aber in die umliegenden Dörfer vertheilt.

§. 179. Zur Erleichterung für die Städte wird Kavallerie nur im äußersten Nothfall darin einquartiert; vorzugsweise muß sie in die nahe bei den Städten belegenen Sloboden oder nahe Güter gelegt werden, deren Bewohner gewöhnlich geräumige Scheuren besitzen, die zur Aufnahme von Pferden und Fourage geeigneter sind.

§. 180. Die einmal getroffene Anordnung über die Einquartierung der Kompagnieen und Eskadronen wird nur in dringenden Fällen und nicht anders, als auf Vorschrift des Korpskommandeurs, nach vorhergegangener Relation mit der Civilobrigkeit, abgeändert; den Regiment- und andern untergeordneten Chefs ist es aber verboten, nach eigener Willkühr dergleichen Abänderungen zu treffen.

§. 181. Unterwegs und auf dem Durchmarsch nehmen die Truppen ihre temporären Quartiere nur in den Städten und Dörfern, die nach ihrer Marschrouten namentlich bestimmt sind.

## Zweiter Titel.

Von der bei dem Marschiren der Truppen nach den Quartieren und der Nachsuchung um Anweisung der Quartiere zu beobachtenden Ordnung.

§. 182. Wenn einem Regiment oder andern Militairkommando ihre Standquartiere angewiesen worden oder der Befehl eingegangen, sie an einem andern Orte zu beziehen, so benachrichtigt der Militairchef vorgängig die Civilgouverneure derjenigen Gouvernements, durch welche das Regiment oder Kommando zu marschiren hat, über

die Zeit des Einrückens in jedes Gouvernement, und übersendet zugleich jedem eine Abschrift der Marschrouten.

§. 183. Die Civilgouverneure erlassen auf den Grund dieser Benachrichtigungen an die Land- und Stadtpolizeien die erforderlichen Vorschriften, sowohl wegen Besorgung der Quartiere und anderweitigen Bedürfnisse in Grundlage der hier erörterten Regeln, als auch wegen Abordnung von Beamten zum Empfange und zur Begleitung der durch die Orte ihres Jurisdiktionsbezirks durchmarschirenden Truppen.

§. 184. Bei Annäherung an den Kreis oder die Stadt benachrichtigt der Chef des Kommando's hierüber zeitig das Landgericht und den Gorodnitsch (oder Polizeimeister), bemerkt in dieser Benachrichtigung genau die Anzahl der Mannschaft des Kommando's nach dem Range und die Anzahl der dazu gehörigen Pferde, und schickt zur Einnahme der Quartiere, die nach den Militairgesetzen bestimmte Anzahl von Quartiermeistern voraus.

§. 185. Die Polizei, nachdem sie alles Nöthige besorgt, ordnet ein Glied ab zum Empfange des Kommando's auf der Grenze ihres Jurisdiktionsbezirks und verfährt bei Anweisung der Quartiere zum temporären oder beständigen Aufenthalt nach Anleitung der hier unten vorgeschriebenen Regeln.

§. 186. Die Militairkommando's können, in Beziehung auf ihre Bequartierung, keinerlei Anforderungen direkt von sich aus ohne die Polizeiobrigkeit an die Einwohner machen, sondern müssen sich genau nach der Ordnung und den hier vorgeschriebenen Regeln richten.

### Dritter Titel.

Von den Personen, die berechtigt sind, Quartiere von den Einwohnern zu erhalten.

§. 187. Allen Truppen, die nicht in den, in den Städten oder Dörfern erbauten Kasernen, oder in andern von Niemand eingenommenen Kron- oder Gemeindegebäuden, untergebracht werden können, werden in den Häusern der Ortsbewohner Quartiere angewiesen.

§. 188. Die Berechtigung, von den Einwohnern Quartiere zu erhalten, haben überhaupt alle Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Regimentegeistliche und Militairpersonen untern Ranges der Armee und der Flotte, sowohl bei ihrer Dislokation in Standquartieren, als auch beim Durchmarsch durch Städte und Dörfer, oder bei ihrem temporären Aufenthalt daselbst in Dienstsachen.

Anmerkung. Die Geistlichen der Quarantainewache erhalten Quartiere in gleicher Art wie die Geistlichen der Truppen. Den römisch-katholischen Geistlichen und ihren zur Besorgung der kirchlichen Handlungen für die Bezirke des Korps der innern Wache designirten Untergeistlichen werden in derselben Grundlage, wie den Geistlichen der rechtgläubigen Kirche, Quartiere

von den Einwohnern gegeben; über die Zeit ihrer Ankunft benachrichtigt das Kommando der innern Wache jedesmal die örtliche Polizei.

\*§. 189. Außerdem erhalten nach der allgemeinen Verordnung für die Armee von den Einwohnern Quartiere:

- 1) alle beim Ingenieurkorps der Wegekommunikation effektiv befindlichen Beamten;
- 2) alle Militairpersonen der innern Wache und die bei den Bataillonen befindlichen Ueberzähligen; auch alle Militairpersonen unteren Ranges, die, wenn gleich aus dem Dienste entlassen, doch zu den Invalidenkommando's zugezählt und wegen Alters oder Gebrechen sich auf vollen Unterhalt der Krone bei diesen Kommando's befinden;
- 3) aus der Zahl der dienenden Invaliden, überhaupt alle Stabs- und Oberoffiziere in allen Städten ohne Ausnahme und Dörfern, wo Etappen eingerichtet sind, ohne Beschränkung des Termins;
- 4) alle zum Felddienst gehörigen Proviant- und Kommissariatsbeamten, ingleichen die Magazin- und Hospitallaufseher, Magazinwächter, Geldzähler, Unteroffiziere und unteren Militairpersonen;
- 5) Generale und Stabs- und Oberoffiziere, die Wunden halber zur Armee, Kavallerie, Artillerie, Garnison und Flotte gezählt werden; verabschiedeten, schwerverwundeten Generalen, Stabs- und Oberoffizieren sind ebenfalls Quartiere von den Einwohnern zu geben, jedoch nicht früher, als von dem Tage, wo sie von dem Komité des 18ten August 1814 als Kandidaten zur Anstellung oder zur Pensionirung angenommen sind, und nicht länger, als bis sie angestellt worden, oder eine Pension aus dem hierzu bestimmten Kapital erhalten; denjenigen unter ihnen aber, die für derartig im Kriege verstümmelt anerkannt sind, daß sie keinen Dienst mehr versehen können, sind von den Städten auch ferner, gemäß der allgemeinen Einquartierungsordnung, Quartiere anzuweisen oder Quartiergelder zu verabsolgen, wo diese gegeben werden, wobei alsdann, wenn ihnen eine Pension ausgesetzt worden ist, Nachstehendes zu beobachten ist: 1) in St. Petersburg sind nur denjenigen unter den erwähnten Personen Quartiergelder anzuweisen, welche zur Heilung ihrer Wunden sich in dieser Residenz, wegen Mangels der nöthigen ärztlichen Hülfsmittel in den übrigen Städten, befinden müssen und rücksichtlich deren der Komité des 18ten August 1814 nach gehörig gewonnener Ueberzeugung, die Verfügung trifft, daß die Heilung der Wunden durchaus ihren Aufenthalt in St. Petersburg erfordere; 2) allen übrigen verwundeten Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, die sich in St. Petersburg aus irgend welchen andern Ursachen aufhalten, sind keine

Quartiergelder zu verabsolgen, doch ist es ihnen anheimzustellen, Quartiere in Natura oder Quartiergelder, auf Anordnung der Stadtsdumen, an den Orten ihrer Herkunft, oder da wo sie sich ihren Wohnort wählen, zu beziehen, mit Ausnahme der Residenzen und derjenigen Städte, die durch besondere Verordnungen von dieser Obliegenheit befreit sind;

Anmerkung. Alle Stabs- und Oberoffiziere, die mit Zuzählung zur Armee, Kavallerie, Artillerie, zum Ingenieurkorps und zur innern Wache, zur Heilung ihrer Wunden oder Krankheiten auf Urlaub entlassen sind, müssen alle drei Monate, zur Vergewisserung über den gegenwärtigen Zustand ihrer Wunden und Krankheiten, durch die Kommandanten oder Kommandeure der innern Garnisonbataillone und Medizinalbeamte besichtigt werden. Demgemäß werden diejenigen, die überhaupt keinen Dienst mehr leisten können, der Verordnung zufolge mit Belohnungen verabschiedet, die sich aber gebessert haben, wieder zum Dienst bestimmt.

- 6) die Lokale für die Regimentskirchen, vom 1sten Oktober bis zum 1sten Mai. Für die bei den innern Garnisonbataillonen errichteten römisch-katholischen Kirchen sind ebenfalls in den Städten Quartiere in Natura anzuweisen, oder nach den, in dieser oder jener Stadt bestehenden allgemeinen Regeln über die Einquartierungsobliegenheit, Quartiere zu miethen;
- 7) die Artillerie-, Divisions- und Kompagnieschulen, die Brigadeschulen der Ingenieurtruppen und die Schulen in den Garnisonbezirken der Artillerie, wenn für sie keine Kronlokale vorhanden sind;

Anmerkung. Alle im Lehrfach in den Militärlehranstalten der Landtruppen Dienenden erhalten Quartiere in Kronsgebäuden, und in Ermangelung letzterer Quartiergelder ihrem Range gemäß aus der Reichsrentei.

- 8) die innere Quarantainewache und die zum Schutze der europäischen Grenzen des Reichs gegen das Einschleppen der Pest vom schwarzen und asowschen Meere und von der türkischen Grenze her errichtete Grenzwahe; dieser Wache werden nach den Vorschriften des Medizinalreglements Quartiere gegeben;
- 9) die Forstreiter oder berittenen Unteroftiziere der zum Ministerio der Reichsdomainen gehörenden Forstwache; sie werden bei den Reichsbauern derjenigen Dörfer einquartiert, die in der Mitte der Distanzen der Wache oder in der Nähe größerer Wälder sich befinden, und bei den Buschwächtern;
- 10) in Sibirien die Stadtkosaken, die bei Regimentern dienen; diesen Leuten werden an den Orten, wo ihre Regimenter stehen, Quartiere gegeben; eine Berechtigung Quartiere zu bekommen haben alle diejenigen Gemeinen und Offiziere der Kosaken, welche

- keine Häuser und sonstigen Wirthschaftseinrichtungen haben und kein Gewerbe gleich den Stadtbewohnern treiben;
- 11) Generale, Stabs- und Oberoffiziere, die zur Armee, Kavallerie, innern Wache und andern Abtheilungen gerechnet werden, bei Ernennung derselben zu Präsidenten und Assessoren der Kriegsgерichte;
  - 12) die Genäd'armendivisionen in den beiden Residenzen stehen in Kasernen, die von den Stadtdumen zu unterhalten sind; für diejenigen Offiziere aber, die sich nicht in den Kasernen einquartieren würden, lassen die Stadtdumen auf Requisition der Divisionskommandeure die verordnungsmäßigen Quartiergelder ab, oder weisen ihnen Quartiere in Natura an. Die Genäd'armenkommando's in den Gouvernements- und andern Städten werden in Krons- oder Stadtsgebäuden placirt und in Ermangelung von beiden wird ihnen ein Lokal von der Stadt angewiesen. Dergleichen Lokale für die Divisionen und Kommando's müssen alle Bequemlichkeiten haben, mit Einschluß des nöthigen Zubehörs, als: Ställe für die etatmäßige Anzahl von Pferden, Scheunen, Schmieden und überdies für die Divisionen bedeckte und für die Kommando's offene Manègen;
  - 13) Nichtorretirten, unter Gericht stehenden Militairbeamten sind Quartiere anzuweisen, oder die vorschristmäßigen Quartiergelder zu verabsolgen. Diese Regel erstreckt sich auf Militairbeamte der Land- und Seemacht.

§. 190. Alle Militairs, die von den Einwohnern Quartiere erhalten, sind berechtigt, auch ihre Frauen und Kinder bei sich aufzunehmen, in Beziehung auf die Militairpersonen untern Ranges hört diese Berechtigung aber auf, wenn die Söhne das 14te Jahr erreicht haben und die Töchter verheirathet worden.

§. 191. Beim Austrücken auf den Marsch, so wie bei einer temporären Abkommandirung oder andern temporären Abwesenheit, behalten die Frauen der Generale, Stabs- und Oberoffiziere, gleichwie der Geistlichen und Militairpersonen untern Ranges, nebst ihren Familien, dieselben Quartiere, die ihren Männern angewiesen waren, bis zu deren Rückkehr, wobei sie sich übrigens nur auf den nämlichen Ort beschränken müssen, aus welchem ihre Männer ausmarschirt sind oder sich sonst entfernt haben. Eben so können auch die Frauen dieser Personen, wenn sie in ihren Angelegenheiten irgend wohin verreisen, ihre Familien aber an den früheren Orten zurücklassen, unzweifelhaft solche Quartiere für sich behalten.

Anmerkung 1. Ueber diese Familien müssen die in den früheren Quartieren zurückbleibenden Kommandeure der ausmarschirten Regimenter unverzüglich dem Civilgouverneur ausführliche Nachricht ertheilen.

**Anmerkung 2.** Es verlieren nicht ihre Quartiere die Frauen und Kinder derjenigen Generale, Stabs- und Oberoffiziere von den Seetruppen, welche auf Kriegsfahrzeugen aus einem Hafen ausgeschifft sind und in einem andern Hafen einige Zeit im Dienst bleiben, wenn sie auch in diesem letzteren für einen solchen temporären Aufenthalt Quartier oder Quartiergelder erhalten.

**Anmerkung 3.** Die Wittwen und Waisen aller derjenigen verstorbenen Militairpersonen, welche Quartiergelder von der Civilobrigkeit bezogen, können diese Gelder noch 6 Wochen nach dem Tode ihrer Männer und Väter erhalten.

§. 192. Alle erwähnten Militairs und ihre Frauen können in solchen Fällen ihrer Abwesenheit in den ihnen angewiesenen Quartieren auch ihre Equipagen und sonstigen Sachen zurücklassen und diese Quartiere werden dann für sie gerade so gehalten, als wenn sie selbst anwesend wären.

§. 193. Zur Erleichterung der Einquartierungslast für die Einwohner wird rücksichtlich der nachgelassenen Equipagen und andern Sachen Nachfolgendes beobachtet: Die in der Anmerkung 1 zu §. 191 erwähnten Chefs stellen dem Civilgouverneur ausführliche Auskünfte über diese Equipagen und Sachen zu: alles was abgeführt und an einem Ort aufbewahrt werden kann, wird weggeführt und entweder ins Regimentszeughaus, wenn sich ein solches am Orte der Einquartierung befindet, unter die Aufsicht derselben oder anderer Militairchefs, oder in ein besonderes Lokal, unter Aufsicht der örtlichen Civilobrigkeit abgeliefert.

§. 194. Das Recht Quartiere von den Einwohnern zu erhalten erstreckt sich auf die Frauen und Familien der unter Gericht stehenden, in der Hauptwache befindlichen Militairbeamten, bis zur erfolgten Entscheidung ihrer Sache.

§. 195. Den Soldatenwittwen, welche in den Städten wo die Militairkantonisten stehen, Kantonistenkinder zur Erziehung haben, sind so lange als ihre Kantonistensöhne sich bei ihnen befinden, Quartiere anzuweisen. Da, wo die Quartierobliegenheit in Geld geleistet wird, sind diesen Wittwen, jeder für einen Gemeinen, Quartiergelder abzulassen.

§. 196. In den Dörfern der Reichsbauern werden die obdach- und familienlosen Soldatenfrauen, die wegen Alters und Hinfälligkeit zu keiner Arbeit fähig sind, wenn nicht in Gemeindearmenhäuser, so doch wie Einquartierung bei den Bauern untergebracht.

§. 197. Es ist verboten Quartiere anzuweisen:

- 1) Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, die ohne Funktionen zur Armee gerechnet werden (mit Ausnahme der Verwundeten, deren oben in §. 189 erwähnt worden), wenn sie auch ihren Unterhalt von der Krone beziehen;

- 2) Militairpersonen, die nicht in Dienstgeschäften, sondern in ihren eigenen Angelegenheiten nach Städten oder Dörfern kommen;
- 3) den aus dem Militairdienst wenn auch auf Invalidenunterhalt entlassenen Offizieren, mit Ausnahme des in §. 189 P. 5 bezeichneten Falles;
- 4) der Generalität und den Gliedern der Kommissariats- und Proviandkommissionen, so wie den Sekretairen und Kanzleibeamten derselben, ausgenommen jedoch bei Fahrten, insbesondere wenn die ganze Kommission oder Kommissionsnairschaft bei einer Bewegung der Truppen, von einem Orte zum andern versetzt wird, in welchen Fällen allen Kommissariats- und Proviandbeamten ohne Ausnahme, sie mögen zum Felddienst oder zum Etatdienst gehören, nach allgemeiner Grundlage Quartiere gegeben werden;

Anmerkung 1. Nach der im Jahre 1832 geschehenen Herausgabe der Kospißanie der Beamten, welche die Kommissionen und übrigen Verwaltungen des Kommissariatsressorts bilden, entstand die Frage: ob zu jeder Zeit und überhaupt allen in dieser Kospißanie benannten Beamten dieser Jurisdiktion, Quartiere oder Quartiergelder von den Städten gegeben werden müssen. Der Ministerkomité hielt es für angemessen, die Sache zur Zeit in ihrer gegenwärtigen Lage zu lassen, d. h. alle Kommissariatsbeamten überhaupt, die im Klassenrange stehen und etatmäßige Stellen bekleiden, mit Quartieren oder Quartiergeldern von den Städten zu versehen; in Erwägung dessen aber, daß einige Städte wegen der großen Anzahl der auf sie repartirten Truppen und Kommando's, insbesondere belastet sind, während andere diese Obliegenheit nicht zu tragen haben, hielt es der Komité für nöthig, den Ministerien des Innern und des Krieges anheimzustellen, nach gegenseitiger Relation ein genaues Verzeichniß über die Städte zu machen, welche wegen solcher Belastung und der Beschränktheit ihrer Mittel von der Versorgung der Kommissariatsbeamten mit Quartieren in Natura oder Geld befreit werden müßten, demnach neue bestimmte Regeln über diesen Gegenstand zu entwerfen mit Anzeige dessen, in welchen Fällen und aus welchen Summen namentlich den erwähnten Beamten die Quartiergelder auszuführen seien, und sodann diese ganze Angelegenheit der Ordnung gemäß dem Reichsrath zur Beprüfung vorzustellen. Dieser Beschluß des Ministerkomités ist der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden. Im Jahre 1837 ist in den Etats der innern Kommissariatsverwaltung festgesetzt: daß alle in denselben erwähnten Beamten ihrem Range nach Quartiere in Natura oder Quartiergelder erhalten. Eben so ist in den Etats der innern Proviandverwaltung vom Jahre 1836 bestimmt: 1) über die zum

Etat der Kommissionen und Kommissionairchaften gehörenden Beamten: „alle (im Etat) erwähnten Beamten erhalten ihrem Range gemäß Quartiere in Natura oder Quartiergelder;“ und 2) über die als Distanzaufseher, Gehülfen derselben, Magazinaufseher, und Beamten bei den Kommissionen und Kommissionairchaften, dienenden Proviantbeamten: „alle diese Beamten erhalten . . . . und Quartiere von den Einwohnern, sowohl während ihres bleibenden Aufenthalts an Orten, als auch während der Zeit daß sie abkommandirt sind.“

Anmerkung 2. Alle Beamten überhaupt, die zur Kommissariats- und Proviantverwaltung (zu den Kriegskommissairverwaltungen) der Ostseegouvernementsjurisdiktion gehören, bekommen entweder Kronsquartiere, oder Quartiergelder nach ihrem Range, gleichwie die Beamten des Seeministeriums; die Wächter der Magazine und die Schreiber aber gleich den Kourieren dieses Ministeriums.

- 5) Allen Personen überhaupt, die ein Recht haben bei den Einwohnern einquartiert zu werden, sind keine Quartiere anzuweisen, wenn sie an den Orten ihres Aufenthalts ihre eigenen oder väterliche Häuser haben.

#### Vierter Titel.

Von den der Einquartierungsobliegenheit unterliegenden Personen.

§. 198. Die Versorgung der Militairs mit Quartieren bildet eine allgemeine Obliegenheit der Einwohner, welche, getrennt nach Städten und Dörfern, in Beziehung auf die bleibend daselbst stehenden oder durchmarschirenden Truppen, geleistet wird.

§. 199. Die Einquartierungsobliegenheit wird sowohl in den Städten als in den Dörfern von den Einwohnern in Natura geleistet mittelst unentgeltlicher Anweisung von Quartieren in ihren Häusern, falls sie nicht zu diesem Behuf besondere Gebäude unterhalten, oder nach besonderem Gesetze nicht statt dessen die sogenannten Quartiergelder zahlen.

§. 200. Der Leistung der Quartierobliegenheit unterliegen überhaupt alle den Privatpersonen und der Gemeinde gehörigen Häuser, mit Inbegriff der Häuser der Edelleute, Beamten und Kanzelleiangeestellten, ausgenommen der Armen, wenn sich auch Personen zur Miethe darin befinden.

§. 201. Fremde Kaufleute, welche sich in einer Stadt oder einem Flecken zehn Jahre und länger dauernd aufgehalten haben, müssen an den Geldbeiträgen zur Leistung der Einquartierungsobliegenheit jenes Ortes Theil nehmen, und namentlich anderthalb Procent vom angegebenen Kapital zahlen; doch wenn diese Steuer, zusammen mit der von den Ortsbewohnern eingezahlten Summe, die für die Einquartierungsobliegenheit erforderliche Ausgabe übersteigen sollte, so muß dieselbe auf das entsprechende Maaß herabgesetzt werden;

diese Steuer aber zur Belästigung des Kaufmannsstandes zu erhöhen, ist jedenfalls untersagt.

\*§. 202. Von der Militairinquartierung (sowohl in Natura als von Zahlung der Quartiergelder) sind befreit:

- 1) die Häuser der Gutbesitzer auf dem Lande;
- 2) alle Gebäude und Herbergen, die zu rechtgläubigen Kirchen, erzbischöflichen Häusern und Klöstern gehören, wenn sie auch vermietet sind; auch die den Kirchen gehörigen Buden; alle Gebäude, die der geistlichen Armenfürsorge gehören, wenn nicht irgend welche besondern Bestimmungen über sie bestehen;
- 3) die Häuser der Geistlichen und Kirchendiener der rechtgläubigen Kirche, sowohl der wirklich dienenden, als auch der wegen Alters und Kränklichkeit aus dem Dienst entlassenen, ingleichen der Wittwen und Waisen dieses Standes, wenn auch diese Häuser aus verschiedenen Wohngebäuden oder Flügeln bestehen und ein Theil davon vermietet ist, falls sie nur alle einen Hof bilden und unter einer Nummer gezählt werden. Die Häuser aber, die eine andere Nummer haben und in welchen die obenerwähnten Personen nicht selbst wohnen, unterliegen der Einquartierungsbelastung nach allgemeiner Grundlage;
- 4) alle Kirchen- und Klostergebäude, milde Anstalten, Kirchhöfe und Häuser der geistlichen Verwaltungen und Personen der römisch-katholischen, evangelischen und armenischen Kirchen, mit Ausnahme der Gebäude und Anstalten, welche vermietet worden und Einkünfte tragen;
- 5) die Häuser der Armenisch-Gregorianischen Weltgeistlichen, wenn sie selbst darin wohnen;
- 6) die den öffentlichen Bibliotheken in Gouvernements- und Kreisstädten gehörigen, so wie die von ihnen miethweise oder unter andern Bedingungen eingenommenen Häuser. Dieser Erlass von der Einquartierungsbelastung und den übrigen städtischen Obliegenheiten erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Theile dieser Häuser, welche vermietet worden oder überhaupt irgend welche Revenüen tragen;
- 7) alle Anstalten und Gebäude der Vormundschaftsgerichte und die Häuser ihrer Ehrenkuratoren, so lange sie in diesem Amte sich befinden, und auch nur diejenigen Häuser, in welchen sie selbst leben, aber nicht diejenigen, welche vermietet worden;
- 8) die Universitätsgebäude, die eigenen Häuser der Professoren, Adjunkten und Lektoren, wenn sie beständig in ihnen wohnen. Die gemietheten, persönlich von den Professoren bewohnten Häuser sind ebenfalls von der Einquartierung befreit, außer in den Städten, rücksichtlich deren ein besonderer desfallsiger Allerhöchster Befehl besteht;

Anmerkung. Frei von Einquartierung sind alle den medico-chirurgischen Akademien gehörigen Gebäude und die von ihren

Professoren und Adjunkten bewohnten Häuser. Ebenmäßig sind von der Einquartierungslast, in Natura und Geld, befreit die Häuser und Anstalten der römisch-katholischen geistlichen Akademien (in Wilna) und die der St. Petersburgschen Commerzschule gehörigen Gebäude.

- 9) 10) 11) 12) 13) die Gebäude verschiedener Institute u.;
- 14) die Häuser der unten benannten, bei Lehranstalten befindlichen Personen: a) die eigenen Häuser der Direktoren, Inspektoren und Lehrer der Gymnasien, so wie der Aufseher und Lehrer der Kreissschulen, wenn sie dieselben selbst bewohnen; b) die Häuser der Lehrer der Elementar- oder Kirchspielschulen in Städten, Flecken und Dörfern, welche sowohl auf Kosten der Krone, als für Rechnung der Stadt- und Bauergemeinden und der Gutsbesitzer errichtet sind; das Haus, in welchem der Lehrer der Kirchspielschule wohnt, ist von Einquartierung frei, sein eigenes Haus aber auch von allen übrigen Obliegenheiten, (welche von denjenigen Personen und Gemeinden geleistet werden, welche die Unterhaltung der Schule übernommen haben); c) die Häuser der Lehrer und Erzieher der in Städten befindlichen Mädchenschulen, die von der Krone oder von den Städten unterhalten werden, auch die Häuser der Lehrer aller geistlichen Schulen und die Häuser der Mitglieder und Beamten der Militairlehranstalten; die Befreiung von Militaireinquartierung erstreckt sich auf diejenigen Häuser dieser Personen, in welchen sie selbst beständig wohnen, mit Inbegriff der abgesonderten Gebäude oder Flügel, sogar in dem Falle, wenn diese letzteren oder ein Theil des Hauses vermietet worden, falls nur das Haus und die Nebengebäude einen Hofraum bilden und unter einer Nummer gezählt werden; diejenigen Häuser dieser Personen aber, die sie nicht selbst bewohnen und die eine andere Nummer haben, sind von Einquartierung und Zahlung der Quartiergelder nicht ausgenommen;
- 15) und 16) die Schulgebäude im Weispreussischen Lehrbezirk und die Häuser der Hofbeamten und Diener u.;
- 17) in den Gouvernements-, Kreis- und sonstigen Städten die Häuser der Beamten der Stadtpolizei (mit Ausnahme der Sekretaire und anderen Kanzelleibeamten), sowohl ihre eigenen als die ihrer Frauen, wenn sie in denselben wohnen (Regl. über den Civildienst B. I S. 1013);
- 18) mit Ausnahme der Residenzen, die Häuser, in welchen die Stadthäupter, Bürgermeister und Rathsmänner wohnen, für die Zeit ihres Dienstes und ausser in den allerdringendsten Fällen;
- 19) gleich den Häusern der Stadthäupter, Bürgermeister und Rathsmänner sind von Militaireinquartierung, ausser in den allerdringendsten Fällen, in den Städten befreit die Häuser der

Kirchenältesten der rechtgläubigen Kirchen, für die ganze Zeit ihrer Amtsverwaltung &c.;

- 20) die Häuser der Apotheker, so lange in ihnen die Apotheken sich befinden, sind in allen Städten überhaupt von Einquartierung frei. Dieser Erlaß erstreckt sich aber nicht: 1) auf diejenigen Theile ihrer Häuser, die vermiethet worden, und 2) auf die Städte, welche über die Leistung der Einquartierungsobliegenheit durch eine Geldprocentsteuer für selbige besondere Verordnungen haben;
- 21) in Friedenszeit, auffer den Residenzen, die Häuser der Glieder der Medizinalbehörden, der Kreisärzte und überhaupt der bei Kronsanstalten dienenden etatmäßigen Aerzte;
- 22) die von den Synagogen und Betschulen der Hebräer eingenommenen Gebäude;
- 23) die Häuser der dienenden Invaliden, in welchen sie selbst in Ermangelung anderer Quartiere wohnen; diese Häuser sind während ihres wirklichen Dienstes von den Stadtoobligationen befreit;
- 24) die Häuser, die von verabschiedeten Militärpersonen untern Ranges zu ihrer Wohnung in Kronsdörfern erbaut sind; bei Lebzeiten dieser Leute genießen ihre Häuser des Erlasses von der Einquartierung, zufolge des Reglements über die Kronsdörfer;
- 25) die Häuser der Inhaber von Fabriken. Dieses erstreckt sich aber nicht: 1) auf diejenigen Gebäude, in welchen keine zu ihren Fabriken gehörenden Anstalten sind, und in welchen sie nicht selbst wohnen; 2) auf diejenigen, die Fabriken auf dem Lande haben, und auf die bei den Fabriken sich befindenden Meister und Arbeitsleute, rücksichtlich deren eigener Häuser, bei denen keine Fabriken sind; und 3) auf alle Städte, welche über die Leistung der Quartierobligation durch Geldsteuer Verordnungen haben und in welchen die Häuser der Fabrikanten nebst ihren Fabriken, der Inhaber der Apotheken und der übrigen Privatanstalten besitzenden Personen, nicht von jener Steuer befreit sind;
- 26) diejenigen Häuser armer Stadtbewohner, Beamten und Kanzlei-angestellten, die nicht mehr als ein Wohnzimmer enthalten und nicht größer als vier Faden sind. Hiervon sind ausgenommen: a) außerordentliche Fälle, als: temporärer Durchmarsch von Truppen, außergewöhnliche Zusammenziehung derselben u. dgl. m.; b) die Häuser derjenigen Personen, die den Klassenrang von Beamten und Kanzlei-angestellten nicht haben und sich in Städten mit einem Gewerbe oder Handwerk beschäftigen, aus welchem sie, auffer dem nothwendigen Unterhalt ihrer Familien, einigen Vortheil ziehen; die Befreiung dieser letzteren Häuser von der Einquartierung wird jedesmal nicht anders gestattet, als auf Beprüfung der Quartierkommissionen und Stadtdummen und mit Bestätigung des Civilgouverneurs;

- 27) das von der Station der freien Post eingenommene Haus;
- 28) in Häusern, in welchen sich die Komptoirs der Getränksteuerinhaber, Branntweinsmagazine und Getränkeanstalten oder Schenken befinden, sind von Einquartierung frei die eigens zu jenen Anstalten benutzten Zimmer, deren Zahl und Ausdehnung je nach der Lage des Ortes und dem Betrage des Absatzes von Getränken bestimmt ist; die andern Zimmer aber sind nicht von Naturaleinquartierung oder Zahlung der Quartiergelder befreit. Uebrigens wird dieses durch die örtlichen Pachtbedingungen genau bestimmt;
- 29) den in Städten, Flecken, Kronsflecken neu erbauten Häusern wird ein Erlaß von der Einquartierung in Natura und von der Zahlung der Quartiergelder, gerechnet vom Beginnen des Fundaments an, zugestanden: steinernen Häusern auf acht, steinerne mit einem hölzernen Aufbau auf sechs, hölzernen mit einem steinernen Fundament auf fünf, und ohne steinerne Fundament vom Anfange des Baues an auf vier Jahre. Bei Berechnung dieses Erlasses werden nur die Wohnhauptgebäude und Flügel in Betracht gezogen, wenn auch die Scheuren, Ställe, Zäune und sonstigen Bauten anderer Art wären; gleichermaßen genießen dieses Erlasses auch die Anbaue, aber nur diejenigen Theile, welche wirklich neu erbaut sind. Alles dieses erstreckt sich auch auf die nach einer Feuersbrunst neuerrichteten Gebäude.

Anmerkung: Diese Regel bezieht sich nicht auf die Residenzen und diejenigen Städte, wo selbige, wegen der daselbst bestehenden besondern Regeln und Privilegien, nicht mit Bequemlichkeit ausgeführt werden kann, oder wo besondere Verordnungen hierüber vorhanden sind.

§. 203. Frei von Einquartierung auf sechs Jahre sind überhaupt die Kronsbauern verschiedener Benennungen, die sich mit Bewilligung der Obrigkeit von einem Gouvernement nach dem andern übersiedeln, oder auf besondere Anordnung der Staatsregierung übersiedelt werden.

§. 204—209. (Besondere Bestimmungen für verschiedene einzelne Gouvernements.)

\*§. 210. Uusserdem sind von der Leistung der Einquartierungsobliegenheit befreit: 1) die eigenen Häuser derjenigen Personen, die eine Berechtigung haben Quartiere zu erhalten, wenn sie selbst in denselben wohnen, was diesen Häusern als Einquartierung angerechnet wird; 2) diejenigen Häuser, deren Besitzer zur Leistung der nach der allgemeinen Repartition auf ihren Antheil fallenden Einquartierungslast, auf ihre eigene Rechnung andere besondere Häuser erbaut haben. Dies befreit sie jedoch nicht davon, nöthigenfalls durchmarschirenden Kommando's Lokale zu geben.

§. 211. Den Stadtgemeinden ist es erlaubt, auf ihre Rechnung besondere Lokale oder Kasernen in der Stadt zu erbauen. Wenn das Lokal auf diese Weise erbaut ist, so ist derjenige, der die hierzu bestimmte einmalige Summe entrichtet und darnach zur Erhaltung jener Gebäude die bestimmte Grund- oder andere Steuer bezahlt hat, von Leistung der Einquartierungsobliegenheit in Natura befreit; würde sich aber Jemand in Zahlung solcher Steuer säumig erweisen, so wird er nach allgemeiner Grundlage mit der Einquartierung in Natura belegt.

§. 212. Jedem zur Einquartierungsobliegenheit verpflichteten Hausbesitzer ist es erlaubt, um sein eigenes Haus von Einquartierung zu befreien, ein Lokal dazu in benachbarten Häusern zu miethen oder ein besonderes Haus hierzu zu erbauen.

### Fünfter Titel.

#### Von der Repartition der Einquartierung.

##### I. Von der Repartition der Einquartierung in den Städten.

§. 213. Die Repartition der Einquartierung liegt in jeder Stadt der Quartierkommission ob.

§. 214. Die Quartierkommission besteht aus dem Polizeimeister oder Gorodnitsch, aus einem in der Stadt hausbesitzlichen Deputirten des Adels, und aus einem Deputirten der Kaufmannschaft und Bürgerschaft.

§. 215. In Städten, die Gutbesitzern gehören, wie es deren in den westlichen Gouvernements giebt, muß der Besitzer der Stadt Vorsitz der Quartierkommission sein. In Städten, wo ausser der russischen Kaufmannschaft noch griechische und hebräische Gemeinden oder Postbauern sind, die Häuser besitzen, sitzen in jener Kommission besondere Deputirte von jeder dieser Gemeinden.

\*§. 216. Die Deputirten der Quartierkommission werden von jedem Stande für ein Jahr erwählt; nach Ablauf des Jahres ist es aber nicht verboten, für dieses Amt auf denselben Termin den nämlichen Deputirten wieder zu erwählen.

§. 217. Die Einquartierung in den Städten wird nach der Anzahl der Wohnzimmer in jedem Hause, mit Ausschluß der Badestube und der Küche, repartirt.

§. 218. Die Einquartierung wird verschieden repartirt: 1) bei der beständigen Einquartierung der Truppen, und bei dem temporären Durchmarsch derselben durch die Stadt. In dem einen wie in dem andern Fall geschieht die Repartition gemäß dem Range und Stande der Einquartierten.

§. 219. Bei den bleibenden Standquartieren, sind, wenn besondere Zimmer zur Einquartierung (gemäß den §§. 211 und 212) erbaut oder angewiesen sind, in diejenigen derselben, welche in der

Länge bis vier, und im Durchmesser (von den Winkeln gerechnet) drei bis vier Faden haben, von Militairpersonen untern Ranges zu 16 Mann einzulegen; in Zimmer aber, die in der Länge und im Durchmesser drei Faden haben, zu 10, und in kleinere zu 6 Mann.

§. 220. Wo keine besonderen Lokale sind, oder der Hausbesitzer im Ganzen zwei oder drei Zimmer hat, da sind gemäß der örtlichen Bequemlichkeit die Militairpersonen untern Ranges bei den Leuten des Hausbesitzers, wo im Ganzen aber nur ein Zimmer ist, auch bei den Hausbesitzern selbst, einzuquartieren.

§. 221. Die Gemeinen der Kavallerieregimenter, wenn es unerläßlich nöthig wäre sie in Städte zu legen, werden nach der obigen Berechnung mit einem Abzuge einquartiert und namentlich für vier Infanteristen ein Kavallerist nebst dem Pferde.

§. 222. Unteroffiziere vom Adel werden, ohne Unterschied ob sie Bedienung haben oder nicht, nach dem Verhältniß der Zimmer einquartiert, so daß auf ein Zimmer von 4 Faden, für die ganze Zahl von Gemeinen, nicht mehr als 3, auf ein Zimmer von 3 Faden 2, und auf ein kleineres 1 Mann kommt.'

§. 223. Gemeine werden, ohne Unterschied ob sie unverheirathet oder verheirathet sind und Kinder haben, gleichmäßig repartirt, so daß aus der ganzen Zahl der Einquartierten auf jedes Quartier an Verheiratheten nebst ihren Frauen nicht mehr als der vierte Theil komme.

§. 224. Die Frauen der Gemeinen sind bei der Einquartierung jede für einen Mann zu rechnen; Söhne unter 13 Jahren alt und unverheirathete Töchter aber drei für einen.

\*§. 225. Für die Offiziere werden bei der bleibenden Einquartierung in der Stadt, die Quartiere nach folgender Repartition angewiesen:

- ein General von der Kavallerie oder Infanterie, der Verheirathete 9, der Unverheirathete 7, für die Leute 2 Zimmer;
- ein Generallieutenant, der Verheirathete 7, der Unverheirathete 6, für die Leute 2 Zimmer;
- ein Generalmajor, der Verheirathete 5, der Unverheirathete 4, für die Leute 2 Zimmer;
- ein Obrist und alle übrigen Stabsoffiziere, die Verheiratheten 3, die Unverheiratheten 2 Zimmer;
- ein Oberoffizier, der Verheirathete 2, der Unverheirathete 1 Zimmer;

die Leute der beiden letzteren sind bei den Leuten des Hausbesitzers zu placiren.

§. 226. Diese Bestimmung der Einquartierung (§. 225) nach Zahl der Zimmer für Militairrangpersonen gilt nur für den Fall, wenn in der Stadt eine hinlängliche Anzahl von Häusern nach jenem Maaßstabe ist; wenn deren aber gar keine oder nicht genug vor-

handen sind, so muß man sich mit denen, die sich vorfinden, begnügen, indem man die besseren Quartiere dem Range gemäß einnimmt, durchaus aber nicht die Einwohner zwingt, in Gemäßheit der obigen Anordnung neue Häuser zu erbauen.

§. 227. Beim temporären Durchmarsch der Truppen durch eine Stadt sind, ohne die äußerste Nothwendigkeit, nicht mehr als 2 Mann Gemeine in jedes Zimmer zu legen; wenn aber wenig Wohnungen sind und das Kommando zahlreich, so muß die Repartition nach Möglichkeit geschehen, je nach der Zahl, die auf jedes Zimmer kommt.

§. 228. Bei dem im vorhergehenden §. erwähnten Fall wird den Generalen, Stabs- und Oberoffizieren die bestimmte Anzahl von Zimmern nicht gegeben; es sind ihnen aber Quartiere in den Häusern anzuweisen, wo sich genug, wenn auch nicht überflüssig Zimmer befinden, und es muß dabei beobachtet werden, daß für die Einwohner keine besondere Belästigung hieraus entstehe.

§. 229. Die Quartierkommission muß eine genaue Kenntniß über die Anzahl der Zimmer in jedem Hause haben und jedem seine Reihenfolge zur Einquartierung bestimmen.

§. 230. Ueber die Anzahl der, für das gesammte auf die Stadt zu repartirende Militair, nöthigen Quartiere erhält die Quartierkommission jedesmal Auskunft von der Stadtpolizei.

§. 231. In Gemäßheit dieser Auskünfte weist die Kommission die Quartiere nach strenger Reihenfolge an, und beobachtet dabei, daß kein einziges der, der Einquartierungslast unterliegenden Häuser bei der beständigen Einquartierung ausgelassen werde.

§. 232. Für jedes auf solche Weise angewiesene Quartier ertheilt die Kommission dem Gorodnitsch ein Quartierbillet, auf welchem das zur Einquartierung angewiesene Haus und die Namen der Einquartierten verschrieben sind.

§. 233. Nach diesen Billeten geschieht die Anweisung der Quartiere selbst durch den Gorodnitsch, welcher sie der Hingehörigkeit nach Jedem anzuzeigen, das Quartierbillet dem Hausbesitzer einzuhändigen und ein anderes gleiches Billet von sich aus dem Quartiermeister Behufß der genauen beiderseitigen Kenntniß hierüber, abzugeben hat.

§. 234. Das Quartierbillet dient dem Hausbesitzer zugleich als Quittung über die geschehene Erfüllung dieser Obliegenheit, bis die Reihenfolge ihn wieder trifft.

§. 235. Die Quartierkommission muß ein eigenes Buch führen, um darin namentlich zu verschreiben, wer, bei wem und an welchem Tage, Monat und Jahr einquartiert worden, und in der Folge zu bemerken, wann die Einquartierung sich geendigt.

§. 236. Wenn wegen Ausmarsches oder Ueberführung nach einem andern Ort, die Zahl der Truppen und Militairrangpersonen in der Stadt sich vermindert und auf diese Weise ein Theil der Quartiere

unbesetzt bleibt, so trifft die Kommission zur möglichsten Gleichstellung der Einwohner rücksichtlich der übrigbleibenden Einquartierungslast, die gehörige Anordnung, daß selbige alle drei Monate von diesen auf andere Quartiere übergeführt werde.

§. 237. Von den Regimentern und Kommandos selbst dürfen mit Vorbeziehung der Quartierkommission und Polizei durchaus keine Quartiere angewiesen werden, und ausser denen, deren Namen in den Billeten verschrieben sind, können keine andern und fremden Leute ohne Billete und auf fremden Namen einquartiert werden und die Hausbesitzer haben solche nicht bei sich aufzunehmen.

## II. Von der Repartition der Einquartierung in den Dörfern.

§. 238. Die Repartition der Einquartierung in den Dörfern und die Anweisung der Quartiere darin gehört zu den Verpflichtungen der Landpolizei; daher kann kein Kommando ohne die letztere Quartiere anweisen und einnehmen und die Dörfer und Güter sind nicht verpflichtet, selbiges ohne Befehl und erforderliche Anweisung bei sich in Quartier aufzunehmen.

§. 239. Die Einquartierung in den Dörfern muß auf solche Weise repartirt werden, daß weder das Militair noch die Einwohner einer vom andern eine besondere Bedrückung haben, und entsprechend der örtlichen Möglichkeit und Bequemlichkeit.

§. 240. Beim Durchmarsch oder temporairen Durchgehen der Truppen durch Dörfer werden die Offiziere jeder Kompagnie in einem Bauerhause einquartiert; die übrigen bleiben für die Kranken und die Gemeinen.

## Sechster Titel.

Vom Zubehör der Quartiere und von den gegenwärtigen Verhältnissen und Verpflichtungen der Einquartierten und der Hausbesitzer.

§. 241. Die Einwohner müssen feste und warme Zimmer zur Einquartierung geben, in welchen Defen und Schornsteine gefahrlos, und Dächer, Decken, Fußböden, Thüren und Fenster ganz sind. Zu diesem Behuf werden beim Beziehen der Quartiere zum Besichtigen derselben von den Regimentern und Kommandos besondere Empfänger abgeschickt und die Hausbesitzer veranlaßt, alles, was sich beschädigt erweist, unverzüglich zu repariren, wo nöthig auch durch die Polizei dazu angehalten. Diese Regel bezieht sich übrigens nur auf die Städte.

§. 242. In den Zimmern, welche gemäß den §§. 211 und 212 getrennt von den übrigen für die Einquartierung erbaut oder angewiesen sind, müssen Schlafbänke gemacht sein und bei den Zimmern ein Vorhaus und in diesem ein Verschlag und ein Abtritt.

§. 243. Keller, Küche, Scheune und Stallraum für die eigenen Pferde haben Stabs- und Oberoffiziere gemeinschaftlich mit

dem Hausbesitzer. Ausgenommen hiervon sind die eigenen Pferde der Kavallerie-Stabs- und Oberoffiziere; diese werden zusammen mit den Frontpferden der Eskadron in besondere Ställe gebracht, wenn es deren giebt.

§. 244. Bei der beständigen Einquartierung muß der Hausbesitzer den Einquartierten für jedes Zimmer einen Tisch geben.

§. 245. Bei dem Durchmarsch der Truppen oder der temporairen Anwesenheit derselben müssen die Hausbesitzer die Einquartierten mit Eimern, Spännen, Trögen, Schaufeln und Beilen, zum Zubereiten des Essens, versehen.

§. 246. Alle bezeichneten Sachen werden von den Hausbesitzern empfangen und beim Ausmarsch aus den Quartieren ihnen unverfehrt zurückgegeben durch besondere von den Kompagnieen designirte Unteroffiziere.

§. 247. Die Versorgung der Einquartierten mit Wasser gehört zur Verpflichtung des Hausbesitzers.

§. 248. Außerdem können die Einquartierten vom Wirth Bettten verlangen, falls er ein überflüssiges hat, wobei auf eins zu drei Mann Gemeine gerechnet werden; wenn aber kein Bett vorhanden ist, so wird zur Unterlage Heu und Stroh gegeben, deren Lieferung in Betracht der örtlichen Umstände, auch auf die allgemeine Landsteuer gestellt werden kann.

§. 249. Die Militaireinquartierten können (nach §. 237) nicht nach eigenem Belieben ein Quartier einnehmen oder willkürlich von einem Hause ins andere überziehen, ohne Bestimmung und Anweisung der Civilobrigkeit. Sie sind verpflichtet, namentlich diejenigen Zimmer im Hause einzunehmen, die ihnen vom Hauswirth angewiesen werden.

§. 250. Mit den Wirthen des Hauses müssen sowohl die Offiziere wie die Gemeinen artig umgehen, ohne Unverschämtheit und Grobheiten, ihnen keine Beleidigung und noch weniger eine Unordnung und Entwendung zufügen und überhaupt so verfahren, daß jeder Wirth mit ihnen im Hause leben und ungestört sein Gewerbe fortsetzen kann.

§. 251. Dagegen müssen auch die Einwohner sich jeder Beleidigung des bei ihnen einquartierten Militärs enthalten.

§. 252. Alle in den Häusern der Einwohner einquartierten Militärs sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Quartiere reinlich und ordentlich zu halten, was der besonderen Aufsicht ihrer Chefs übertragen wird.

§. 253. Daß bei den Einwohnern einquartierte Militair muß mit Feuer die größte Vorsicht beobachten, auch die Hauswirthe daran erinnern, daß sie behutsam mit Feuer umgehen, und bei entstehendem Unglücksfall alle von ihm abhängenden Hilfsmaßregeln in Anwendung bringen.

§. 254. Zur Vorbeugung jeder unndthigen Belästigung der Hauswirthes ist es den Einquartierten in den Städten verboten, in den ihnen angewiesenen Quartieren mehr Pferde zu haben, als nach den Militairverordnungen ihrem Range gemäß für sie festgesetzt sind, und Kühe oder irgend welche andere Thiere oder Geflügel zu halten. In den Dörfern ist das Halten von Vieh und Geflügel zwar erlaubt, aber nur zur eigenen Konsumtion und nicht zum Aufziehen. Uebrigens dürfen die Einquartierten unter keinem Vorwande unentgeltlich Futter fürs Geflügel und im Winter Fourage für Pferde und Vieh verlangen; im Sommer aber können sie die letzteren auf den allgemeinen Weideplätzen weiden lassen, die zufolge der weiter unten vorgeschriebenen Regeln für die Regimentpferde angewiesen werden.

§. 255. Den Einquartierten ist es verboten, in Teichen und Seen Fische zu fangen, ohne desfallsige schriftliche Erlaubniß der Besitzer.

§. 256. Auch ist es den Einquartierten verboten, ohne solche Erlaubniß irgend welche Gutsgerechtfame zu ihrem eigenen Bedarf zu benutzen, als die Jagd mit Hunden oder auf Flugwild 2c. oder Heuschläge und Getreide auf dem Felde abzuweiden, Umzäunungen um die Hdse und Ruchengärten zu verbrennen oder zu beschädigen, und überhaupt den Einwohnern irgend welchen Schaden und Nachtheil zu verursachen.

§. 257. Kein Einquartierter darf, weder auf direkte noch indirekte Weise, sich in irgend welche Angelegenheiten der Gutsherrn, Bauern und Kaufleute einmischen, oder bei der Verwaltung ihrer Besitzungen und Besorgung ihrer Arbeiten Antheil nehmen und darin irgend eine Störung veranlassen.

Anmerkung. Im Falle der Nichtgenügleistung ihrer gesetzlichen Forderungen wenden sich die Militairs an die örtlichen Obrigkeiten der Einwohner, dürfen sich aber durchaus nicht in die Angelegenheiten der Civiljurisdiktion einmischen.

§. 258. Den Militairpersonen untern Ranges ist es nicht verboten, sich an den Orten, wo sie ihre Quartiere haben, freiwillig auf Arbeiten zu verdingen, durch welche sie nicht von dem Ort der Einquartierung entfernt werden, und mit Ausnahme der Zeit, die zu den Besorgungen des Dienstes bestimmt ist.

§. 259. Weder Offiziere noch Gemeine können, sowohl auf dem Marsch als in ihren Standquartieren, irgend etwas, auffer dem gesetzlich bestimmten, von den Einwohnern verlangen, und alles, was sie nehmen, müssen sie sogleich in baarem Gelde bezahlen. Die Aufsicht und Verantwortung hierfür wird den Militairchefs aufgelegt.

§. 260. Nach dem Ausmarsch der Truppen müssen die von ihnen geräumten Quartiere von denselben Personen, die sie empfangen, besichtigt werden und falls sich etwas als von den Einquartierten verdorben ergeben sollte, ist solches unverzüglich von den Regimentern

oder Kommando's auf Rechnung ihrer Gagen wieder zu repariren, so daß die Zimmer dem Hauswirth ganz unversehrt wieder zurückgegeben werden.

§. 261. Zur Zeit des Marsches und der Einquartierung sind die Regimenter und übrigen Militairkommando's verpflichtet, in den Städten von den Gorodnitschen, in den Dörfern aber von den Ispravniken, Besitzern und Aeltesten, Quittungen zu erhalten, sowohl über ihren ruhigen Durchmarsch und Einquartierung, als auch darüber, daß den Einwohnern keinerlei Kränkungen zugefügt und nichts unentgeltlich genommen worden sei. Alle beim Durchmarsch der Militairkommando's sich ereignenden Vorfälle ohne Ausnahme müssen in diese den Chef's derselben auszufertigenden Bescheinigungen eingetragen werden.

§. 262. Den in den Quartieren zurückbleibenden Soldatenfrauen und Kindern muß die örtliche Obrigkeit die nöthige Hülfe erweisen und sie gegen alle Bedrückungen und Beleidigungen schützen.

§. 263. Die Sorge wegen ordnungsmäßiger Erhaltung und Aufbewahrung der von den Regimentern und Kommando's beim Ausmarsch aus den Quartieren oder beim Durchmarsch zurückgelassenen Bagage und andern Zubehörs, liegt der örtlichen Obrigkeit der innern Wache ob.

### Drittes Kapitel.

Von der Anweisung eines Lokals für die Militairanstalten und der Erbauung von Gebäuden für dieselben.

#### Erster Titel.

##### Allgemeine Vorschriften.

§. 264. In Städten und Dörfern werden für die verschiedenen zur Einquartierung der Truppen gehörigen Militairanstalten, je nach Art derselben, Gebäude erbaut und unterhalten: 1) von der Krone; 2) von den Einwohnern; 3) von den Regimentern und Kommando's selbst.

§. 265. Von der Krone werden erbaut und unterhalten:

1) Arsenalen, Pulverkeller, Laboratorien, Zeughäuser und Scheuren für das Geschütz, die Geräthschaften, die Vorräthe und die ganze Bagage der Artillerie;

2) Zeughäuser zur Aufbewahrung der Pontons und ihrer Vorräthe.

§. 266. Zur Obliegenheit der Stadtbewohner gehört die Erbauung und Unterhaltung der Wachhäuser, Schilderhäuser, Flintengestelle und Schlagbäume für jede Stadt.

Anmerkung 1. Bis zum Jahr 1816 war den Stadt- und Dorfbewohnern auch auferlegt die Erbauung und Unterhaltung: 1) der Ställe der Frontkavalleriepferde für ganze Eskadronen, und da wo in einer Stadt oder einem Dorfe keine ganze Eskadron

einquartiert wird, für eine halbe Eskadron, nach getroffener Uebereinkunft der Militair- mit der Civilobrigkeit; 2) eben solcher Ställe für die Frontpferde der reitenden Artillerie; 3) der Ställe für die Artilleriepferde, die zu den Kanonen, Pulver- und Ammunitionswagen gebraucht werden, so wie für die Pontonspferde, mit Ausnahme der Zugpferde; 4) der Wachhäuser bei allen obenerwähnten Ställen; 5) von Verschlägen zur Aufbewahrung der Kriegsammunition der Kavallerie und Artillerie; 6) der Lokale für die Apotheken und 7) der Lokale für die Regimentslazarethe. Im Jahre 1816 aber wurde, bei Gelegenheit der von Regimentern und Artilleriekompagnieen erhobenen Forderungen wegen auf Kosten des Landes zu erbauender Ställe, Manègen, Scheuren und anderer Militairgebäude, befohlen: „daß überhaupt in allen Gouvernements dergleichen Anforderungen nicht erfüllt werden sollen, indem die Truppen diese Gebäude entbehren können, wenn sie an den Orten ihrer Einquartierung die Ställe und Scheuren der Einwohner zur Unterbringung der Pferde gebrauchen.“

Anmerkung 2. Privathäuser der Einwohner werden zur Aufnahme von Kranken (als Lazarethe) in keinem Fall zur Einquartierung anders angewiesen, als wenn sie von den Städten gemiethet sind, und mit freiwilliger Uebereinstimmung der Hausbesitzer selbst.

§. 267. Die Regimenter und Kommando's sind verpflichtet, selbst zu erbauen und zu unterhalten: 1) die Ställe für die Zugpferde der Kavallerie, der Artillerie und der Infanterieregimenter und für die Artellsoldatenpferde; 2) die sogenannten Regimentshöfe, wo die Bagage und die übrigen dem Regimente gehörigen Erfordernisse, gewöhnlich ausserhalb der Stadt und des Dorfes gehalten werden; 3) die Schmieden und Werkstätten; 4) Heuscheunen und Getreidemagazine.

§. 268. Zur Erbauung aller im vorigen §. benannten Gebäude müssen die Einwohner selbst das Hauptmaterial herbeischaffen, als z. B. Bretter, Latten, Bauholz, und in Ermangelung desselben zu Wohngebäuden, Reifig, Pfähle, Stangen, Stroh oder Rohr und für die Döfen in den Wohnzimmern Ziegel, auch Eisen, Moos und Rauten; der Bau selbst aber geschieht bei gelegener Zeit von den Leuten und Handwerkern des Regiments, ohne jede deßfallige Leistung der Einwohner.

§. 269. Wenn jedoch die Einwohner die im vorhergehenden §. angezeigten Materialien nicht herbeischaffen wollen, so werden für alle benannten Anstalten, in derselben Grundlage wie für die Quartiere des Militairs, in den Häusern und Höfen der Einwohner Lokale angewiesen.

§. 270. Bei Ermangelung geeigneter fertiger Gebäude in den Städten, zum Lokal insbesondere der Lazarethe, Schmieden, Werk-

stätten und anderer bei der Einquartierung des Regiments nöthigen Anstalten, vertheilt die Quartierkommission die Häuser der Stadtbewohner nach Klassen, im Verhältniß der Vortheile ihrer Lage, ihrer Größe und der aus ihnen zu beziehenden Einkünfte, und reparirt nach dieser Eintheilung, zum Behuf der Miethe oder Erbauung solcher Gebäude, eine mäßige, die Einwohner nicht benachtheiligende Steuer, die nach Maaßgabe des Erforderlichen sich auf die äußerste Nothwendigkeit beschränken muß.

§. 271. Die Repartition dieser Steuer wird zuvor dem Gouvernements-Chef zur Bestätigung vorgestellt.

§. 272. Die eingesammelten Gelder werden unter Aufsicht des Kameralhofs aufbewahrt, die Verwendung derselben geschieht aber unter Verantwortung der Quartierkommission, mit Bestätigung des Gouvernements-Chefs.

§. 273. Die Rechnung über die Ausgaben der im §. 270 bezeichneten Steuer stellt die Quartierkommission jährlich dem Civilgouverneur vor, der selbige nach geschעהer Durchsicht, an den Kameralhof zur vorschriftmäßigen Revision remittirt.

§. 274. Ueber die Repartition und den Betrag der im §. 270 bezeichneten Steuer, gleichwie über die Ausgaben derselben, berichtet der Civilgouverneur jährlich dem Minister des Innern.

§. 275. Die Kasernen und Offiziershäuser, die in einigen Städten sowohl von der Landschaft als von der Krone aufgebaut sind, werden von den Städten unterhalten und reparirt; wo aber die Einwohnerzahl sehr klein ist oder dieselben durch besondere Gesetze von der Einquartierung befreit sind, da geschieht die Reparatur auf Rechnung der Krone, nach vorgängiger Relation der betreffenden Obrigkeiten.

§. 276. Jedes zur Civiljurisdiktion gehörige Gebäude, das von den Truppen zur Zeit ihrer Dislokation in Standquartieren eingenommen, oder bei Durchmärschen von ihnen als geeignet zum Lokal befunden worden, muß laut einem Inventario entgegengenommen und unverfehrt erhalten werden, und wann es nicht mehr erforderlich ist, in demselben Zustande, wie es empfangen war, wieder zurückgegeben werden. Dabei versteht es sich aber, daß Beschädigungen, die durch das Alter an solchen Gebäuden veranlaßt sind, auf Rechnung derer, denen sie gehören, reparirt werden müssen.

§. 277. In den Kasernen muß die größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit erhalten werden und für die Erfüllung dessen sind unmittelbar verantwortlich die Chefs der Regimenter und sonstigen Kommando's, von denen die Kasernen eingenommen sind. Den bei den Kasernen befindlichen Aufsehern wird es zur unfehlbaren Pflicht gemacht, falls sie bemerken würden, daß die Kasernen nicht in der gehörigen Reinlichkeit von den Truppen gehalten werden, bei jedesmaliger Anzeige an die Chefs der Regimenter und andern Kommando's, ihrer Obrigkeit hierüber zu berichten; die geringste Versäumniß

ihrerseits in dieser Beziehung unterwirft sie der strengsten Beachtung.

§. 278. Wenn das Regiment oder Kommando zum Marsch oder auf eine andere temporäre Abwesenheit ausgerückt ist, wird die Aufbewahrung der Regimentsgebäude und die Aufsicht auf die Reinlichkeit derselben und die von den Regimentern darin zurückgelassenen Gepäcke, der Sorgfalt und Verantwortung der Civilobrigkeit gemeinschaftlich mit der örtlichen Obrigkeit der innern Wache übergeben.

§. 279 (enthält Bestimmungen rücksichtlich der Kaukasischen Linie).

## Zweiter Titel.

### Besondere Vorschriften über die Ställe.

§. 280. Die Ställe werden entweder bei den Einwohnern angewiesen oder vom Lande erbaut.

§. 281. Die bei den Einwohnern angewiesenen Ställe oder statt deren geeignete und bedeckte Scheunen, müssen gebrückt und warm sein, mit (wenn auch nur durch Stangen) abgetheilten Pferdestellen; sind sie aber nur von Flechtwerk gemacht, so muß man sie der größeren Wärme wegen noch mit anderm Flechtwerk umflechten und Stroh oder Rohr dazwischen einstopfen. Alles dies muß von den Leuten des Regiments mit Zugpferden ausgeführt werden, das Holz aber wird von der Civilobrigkeit angewiesen.

§. 282. Für die Pferde des Gensd'armenkorps werden besondere Ställe vom Lande erbaut (§. 189 P. 12) gemäß dem Reglement über dasselbe (s. Swod der Militairgesetze).

Anmerkung 1. Die Ställe für die Gensd'armeriepferde werden erbaut in Grundlage der hier, in der ersten Abtheilung über die Bauten auf Rechnung der Landsteuer, vorgeschriebenen allgemeinen Regeln; ihre Reparatur aber wird bewerkstelligt auf Rechnung der Städteinkünfte.

Anmerkung 2. Das Erbauen von Seiten des Landes der in der Verordnung vom 25sten December 1808 (23422) erwähnten besondern Ställe für die Kavallerieregimenter und reitende Artillerie, ist durch den Allerhöchsten Befehl vom 6ten Mai 1816 (26257) verboten, wie solches oben im §. 266 bemerkt worden.

## Viertes Kapitel.

### Von den Einquartierungsbedürfnissen.

§. 283. Die Militaireinquartierungsbedürfnisse sind, auffer den obenbezeichneten, folgende: 1) Reiseverpflegung der durchmarschirenden Gemeinen mit Proviant und Fourage; 2) Beheizung und Beleuchtung der Quartiere und verschiedenen Militairanstalten.

## Erster Titel.

### Von der Reiseverpflegung der Gemeinen mit Pro- viant und Fourage.

\*§. 284. Die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen und Kommando's wird von den Einwohnern in folgenden zwei Fällen verlangt: 1) wenn ein solches Militairkommando durchmarschirt, das keine etatmäßige Anordnung hat und namentlich weder ein Regiment, noch ein Bataillon, noch eine Eskadron oder Kompagnie, noch auch eine Halb- oder Viertelkompagnie bildet; 2) wenn ein Militairkommando durchmarschirt, das zwar eine etatmäßige Anordnung hat, alle gehaltenen Borräthe aber schon ausgegeben, und keine Magazine, aus welchen es dieselben zu erhalten hätte, unterwegs antrifft und auch keine Proviantgelder hat, um selbige nach Marktpreisen anzukaufen.

\*§. 285. Wenngleich die Verpflegung der Truppen in den beiden obenerwähnten Fällen eine von den örtlichen Einwohnern in Natura zu leistende Obliegenheit bildet, so wird ihnen doch für die Erfüllung derselben von der Krone eine Zahlung geleistet und zwar der entsprechende Preis des gewöhnlichen Soldatenpajoks, und in den gesetzlich bestimmten und nach §. 289 in den Benachrichtigungen gewöhnlich angezeigten Fällen, mit einem gewissen Zuschlag für die verbesserte Beköstigung. Diese Zahlung wird nach dem Verhältniß der in jedem Gouvernement für die Lebensbedürfnisse bestehenden Preise bestimmt und von Zeit zu Zeit mit Allerhöchster Bestätigung abgeändert. Die Bestimmung über selbige wird in Form von Tabellen erlassen, mit Berechnung der täglichen Beköstigung für einen Mann. *Umerkung.* Die derartige, gegenwärtig geltende Tabelle ist dem allgemeinen Rekrutenreglement §. 481 angeschlossen.

§. 286. In dem ersteren in §. 284 angezeigten Fall, geschieht die Zahlung an die Einwohner für die Verpflegung, durch den Chef des Kommando's in baarem Gelde, und im zweiten Fall durch die Proviantverwaltung, auf die den Einwohnern von dem Regimente, Bataillon, der Eskadron und Kompagnie, für welche die Verpflegung verabfolgt war, ertheilten Quittungen.

§. 287. Zu der Beköstigung, welche die im ersten Punkt des §. 284 erwähnten durchmarschirenden Truppen verlangen können, gehört: Mehl, Grütze und Fleisch, oder anstatt des Fleisches Fische, Erbsen, Kartoffeln, Gurken und überhaupt alles was zu einer guten Nahrung dienen kann.

§. 288. Wenn das im ersten Punkt des §. 284 erwähnte Kommando nur für ein Nachtlager angekommen, so beköstigen die Einwohner dasselbe zwei Mal und zwar einmal am Abend des Tages, da es ankam, und dann am Morgen des Tages, da es weiter marschirt; in diesem Falle wird den Einwohnern die Zahlung nach der Tabelle

für die Verpflegung eines Tages gegeben; wenn das Kommando aber für ein Nachtlager und einen Rasttag angekommen, so beköstigen die Einwohner dasselbe vier Mal, und zwar am Abend der Ankunft, am Morgen des Rasttages, am Abend des Rasttages und am Morgen des Tages des Ausmarsches, und in diesem Falle wird den Einwohnern die Zahlung nach der Tabelle für zweitägige Verpflegung gegeben.

§. 289. Behufs der nöthigen Zubereitung der Beköstigung am Orte, haben die Chefs der im §. 284 erwähnten Regimenter und Kommando's in ihren zufolge §. 184 an die Polizei abzuschickenden Benachrichtigungen über die Zahl des Kommando's, namentlich auch den Betrag des nöthigen Proviant's und Fourage anzuzeigen, indem sie zeitig um die Besorgung derselben bitten.

§. 290. Beim Durchmarsch eines Regiments oder andern Kommando's, das eine etatmäßige Anordnung hat aber nicht mit Verpflegungsvorrath versehen ist, muß der Polizeibeamte, von dem der nöthige Betrag an Proviant und Fourage verlangt wird, in den Einnahmeartikeln des Regimentsbuches bescheinigen, wie viel davon verabsolgt worden ist; und zugleich ist hierüber sowohl die zunächstgelegene Proviantkommission, als auch der Civilgouverneur zu benachrichtigen, unter gemeinschaftlicher Unterschrift des das Kommando führenden Regimentsoffiziers und des Polizeibeamten.

§. 291. In dem Bericht an die Proviantkommission und den Civilgouverneur (§. 290) muß auch genau angeführt werden, für welche Zeit und für welche Anzahl von Leuten und Pferden Proviant und Fourage vom Lande verabsolgt und vom Regimentsoffizier empfangen worden.

## Zweiter Titel.

### Von der Beheizung und Beleuchtung der Quartiere und der Militairanstalten.

§. 292. Die Beheizung und Beleuchtung der Militairanstalten und Quartiere geschieht entweder von den Hauswirthen der Quartiere selbst oder auf Rechnung der Stadteinkünfte und der allgemeinen Landessteuer.

#### I. Von der Beheizung und Beleuchtung durch die Hauswirthe der Quartiere.

§. 293. Von den Hauswirthen werden mit Heizung versorgt die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Geistlichen und Militairpersonen untern Ranges (§. 188), bei Einquartierung derselben in den Häusern der Einwohner. Sind die Truppen aber in gedrängten Quartieren dislocirt, so werden sie, so wie zur Lagerzeit, auf Rechnung der Landessteuer mit Brennholz versehen.

§. 294. Wenn die Einquartierten in denselben Zimmern oder in den gemeinschaftlichen Stuben zusammen mit den Hauswirthen einquartiert sind, oder auch mit deren Dienerschaft, so haben sie sowohl in den Städten als in den Dörfern, auch die Wärme mit ihnen gemeinschaftlich und begnügen sich mit dem Brennholz der Hauswirthe oder demjenigen Material, welches diese gewöhnlich zur Heizung gebrauchen.

§. 295. In Städten, wenn die Einquartierten abgefonderte Zimmer von denen der Wirthsleute und deren Dienerschaft haben, wird der Betrag der Heizung nach folgendem Maassstab verabsolgt: 1) in den Wintermonaten vom Oktober bis Mai: a) für Zimmer, die an Länge bis 4, und an Breite von 3 bis 4 Faden haben (von den Ecken gerechnet), werden für 16 Mann  $3\frac{1}{2}$  Faden dreischieitiges, oder  $10\frac{1}{2}$  Faden einschieitiges Holz abgelassen; b) für ein Zimmer von 3 Faden Länge und Breite, für 10 Mann 3 Faden dreischieitiges oder 9 Faden einschieitiges und c) für ein Zimmer, kleiner als 3 Faden lang und breit, für 6 Mann  $2\frac{1}{2}$  Faden dreischieitiges oder  $7\frac{1}{2}$  Faden einschieitiges Holz; — 2) für jeden Sommermonat vom Mai bis zum Oktober wird an einschieitigem Holz verabsolgt: für 16 Mann 2 Urschin  $11\frac{1}{5}$  Werschock; für 10 Mann 1 Urschin  $12\frac{4}{5}$  Werschock und für 6 Mann ebenfalls 1 Urschin  $12\frac{4}{5}$  Werschock.

Anmerkung. Die Länge des dreischieitigen Holzes ist bestimmt auf  $2\frac{1}{4}$  Urschin.

§. 296. In Dörfern wird denjenigen Einquartierten, denen besondere Bauerhäuser angewiesen sind oder die eigene Häuser besitzen, kein Holz von den Hauswirthen verabsolgt; doch können sie selbiges auf Anweisung der örtlichen Obrigkeit, in den nämlichen Wäldern hauen, wo die Gutbesitzer und Bauern selbst es hauen, und es mit ihren eigenen Pferden anführen, dürfen aber durchaus nicht die Bauern hierzu anhalten. In Steppengegenden müssen die in besondern Bauerhäusern Einquartierten selbst Torf machen oder Rasen stechen und trocknen; an den Orten aber, wo der Dünger nicht zum Bedängen der Felder gebraucht wird, Düngerziegel machen, und da, wo auch dies nicht ist, Stroh gebrauchen. Falls es nothwendig wäre, den Truppen zu erlauben, auf Grund dieses Paragraphen, aus den Kronswäldern Holz für sich zu hauen, ist die Zahlung der Stammgelder in Gemäßheit des Forstreglements, auf Rechnung der allgemeinen Landesprästandten des Gouvernements zu stellen.

Anmerkung. Sollte die Erfüllung des §. 296 aus besonderen örtlichen Rücksichten, von der örtlichen Civilobrigkeit und den Gouvernements-Chefs selbst als sehr beschwerlich für die Truppen und ganz unmöglich befunden werden, so sind die Gouverneure berechtigt, hierüber jedes Mal an das Ministerium des Innern besondere Vorstellungen zu machen, in welchen auch

mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, die Maaßregeln zur Beseitigung der angegebenen Schwierigkeiten angeführt sein müssen.

§. 297. Beleuchtung erhalten von den Hauswirthen der Quartiere nur die Militairpersonen untern Ranges; Militairrangpersonen dagegen (§. 188) beleuchten sich in Dörfern für ihr eigenes Geld und erhalten in den Städten Lichte auf Rechnung der Stadtseinkünfte oder der Landessteuer, nach den an seinem Orte erörterten Regeln; ausgenommen nur dann, wann sie mit Truppen durch eine Stadt gehen und temporair darin einquartiert sind, in welchem Fall sie in der Stadt von den Hausbesitzern und nicht von der Landschaft, Beleuchtung erhalten.

§. 298. In den mit den Hauswirthen oder ihrer Dienerschaft gemeinschaftlichen Zimmern und Wohnungen wird für die Gemeinen keine besondere Beleuchtung bestimmt; sie nehmen an der gemeinschaftlichen Beleuchtung Theil und begnügen sich, in Ermangelung von Lichten, auch mit Pergelholz.

§. 299. Wenn aber die Einquartierten in den Städten, getrennt von den Hauswirthen und deren Dienerschaft, besondere Zimmer haben; so wird die Beleuchtung für sie für die Wintermonate auf jeden Tag nach folgendem Maaßstabe festgesetzt: auf ein Zimmer für 16 Mann werden abgelassen 3 Talglichte, von denen hundert auf zwölf Pfund gehen; auf ein Zimmer für 10 Mann zwei solcher Lichte und auf ein Zimmer für sechs Mann ebenfalls zwei. Für die Sommermonate wird keine Beleuchtung angewiesen.

§. 300. Zur Vorbeugung aller Mißhelligkeiten und Streitigkeiten müssen in allen den Fällen, wo Holz und Lichte besonders für die Einquartierten angewiesen sind, dieselben in dem bestimmten Betrage, für jeden Monat zum voraus, gegen desfallige Quittung durch besondere von den Regimentern und Kommando's dazu bestimmte Personen in Empfang genommen werden, die auch die Verpflichtung haben, die von den Hausbesitzern empfangenen Lichte und Holz wem gehörig herauszugeben; dieselben sind aber nicht direkt von den Hausbesitzern an die Einquartierten zu verabsolgen.

## II. Von der Beheizung und Beleuchtung auf Rechnung der Stadtseinkünfte oder der Landessteuer.

\*§. 301. Auf Rechnung der Stadtseinkünfte oder, wo erforderlich, der allgemeinen Landesprästandten (§. 34) werden beheizt und beleuchtet: 1) die Kasernen, welche von der Krone oder vom Lande und von den Städten erbaut sind, wenn die Beheizung und Beleuchtung derselben nicht auf Rechnung der Krone genommen ist; 2) die besonderen Kronen-, Gemeinde- und Privathäuser, welche von Militairbeamten und Verwaltungen in denjenigen Städten eingenommen sind, wo sich das Hauptquartier oder die Korps- und Divisions-

quartiere oder auch der Regimentstäb befinden; 3) die Lokale der Bataillone und Halbbataillone der Militairkantonisten, wo für sie kein Holz und Licht abgelassen ist; 4) diejenigen Kronsz- und Stadtsgebäude, in welchen die der Fürsorge der Civilobrigkeit übergebenen franken Militairpersonen untergebracht sind; 5) die Kordongebäude, und so lange diese noch nicht erbaut sind, die Lamoschna-, Quarantaine- oder Privatgebäude, in welchen die Gränzwache an den Ufern des schwarzen und asowschen Meeres und an der türkischen Gränze einquartiert ist; 6) die den Batterie- und Artillerieschulen ähnlichen Anstalten; 7) die in den Städten von den Civilarrestantenkompagnieen eingenommenen Gebäude, gemäß den Verordnungen über diese Kompagnieen.

**U n m e r k u n g 1.** Die Regeln über die Beheizung und Beleuchtung der Etappengebäude sind in dem Reglement über die Verwiesenen.

**U n m e r k u n g 2.** Auf Rechnung der Krone kommt die Beheizung und Beleuchtung in verschiedenen Festungen zc. zc.

§. 302. Im Allgemeinen kann die Beheizung der von den Truppen eingenommenen Lokale nur dann auf Rechnung der allgemeinen Landesprästande bewerkstelligt werden, wenn sie in Städten und nicht wenn sie in Dörfern oder Flecken einquartiert sind. Hiervon sind ausgenommen: Bessarabien und einige Städte im Mohilewischen und in den westlichen Gouvernements zc.

§. 303. Die Verabfolgung von Lichten, zur Beleuchtung der von den Militairverwaltungen und Rangpersonen eingenommenen Häuser in denjenigen Städten, wo sich das Haupt-Korps- oder Divisionsquartier und der Regimentstäb befinden, so wie überhaupt zur Beleuchtung der Lokale der Militairrangpersonen auf Rechnung der Landesprästande in solchen Städten, die nicht hinlänglich Häuser haben, richtet sich nach der Zahl der von einem jeden derselben wirklich eingenommenen Zimmer und darf das weiter unten in den §§. 325 bis 332 festgesetzte Maasz nicht überschreiten. In den Artilleriedivisionschulen wird zu einem Licht auf drei Schüler abgelassen.

§. 304. Den bei den Hospitälern befindlichen Beamten des Kommissariats- und Medizinalressorts wird Beheizung und Beleuchtung verabfolgt: 1) in Natura aus der allgemeinen Quantität von Holz und Licht, die auf Rechnung der Hospitalsumme angeschafft sind: denen, die in Kronshospitalgebäuden und in Häusern, die auf Rechnung des Kommissariats gemiethet sind, wohnen (auch in einigen besonders benannten Festungen zc. zc.); 2) auf Rechnung der Stadteinkünfte oder der Landesprästande, denen die in Privatquartieren wohnen, an denjenigen Orten, wo die zur Einquartierung angewiesenen Quartiere auf Rechnung der Stadteinkünfte oder der Landesprästande beheizt und beleuchtet werden müssen.

§. 305. Außerdem wird 1) auf Rechnung der Stadt oder Landesprästande Holz für Truppen abgelassen, nach den §§. 350

und 351, wenn sie in Lagern oder zusammengezogenen Quartieren stehen; 2) zur Zeit des Marsches erhalten die Truppen Holz zum Brodbacken immer auf Rechnung der Landesprästande; 3) den Frauen und Familien der auf dem Marsch befindlichen Militairrangpersonen muß, zugleich mit der Anweisung von Quartieren, Holz und Licht auf Rechnung der Summen der Landessteuer in dem nämlichen Betrage verabsolgt werden, in welchem ihre Männer, wenn sie in Kantonirungsquartieren sich befänden, diese Erfordernisse erhalten würden.

§. 306. Bei der Bestimmung und Erhebungsart der Summen für das Material zur Beheizung und Beleuchtung, ihrer Verwendung und der Rechnungsablegung über sie, werden allgemeine Vorschriften beobachtet, die in der ersten Abtheilung dieses Reglements und in den Verordnungen über die Einkünfte und Ausgaben der Städte enthalten sind; rücksichtlich des Betrages dieses Materials und der bei Versorgung mit selbigem zu beobachtenden Ordnung aber stehen die nachfolgenden Regeln zur Beobachtung (§§. 307—345).

A. Allgemeine Vorschriften über die Beheizung und Beleuchtung in den Gouvernements auf Rechnung der Stadteinkünfte oder der Landesprästande.

#### a) Von der Beheizung.

§. 307. Die Beheizung wird nach den Klimaten, in welchen sich die Gouvernements befinden, und nach den Jahreszeiten bestimmt.

§. 308. Nach den Klimaten werden alle Gouvernements, in Beziehung auf die Beheizung, in drei Landstriche getheilt: den nördlichen, mittleren und südlichen. Im nördlichen Landstriche rechnet man sieben Wintermonate, vom Oktober bis zum Mai; im mittleren sechs, vom Oktober bis zum April; im südlichen fünf, vom November bis zum April. Die übrigen Monate werden als Sommermonate gerechnet.

**Anmerkung.** Zum nördlichen Landstrich werden gezählt die Gouvernements Archangel, Witepsk, Wladimir, Wologda, Wjätka, Kasan, Kostroma, Livland, Moskau, Nischnei-Nowgorod, Nowgorod, Olonez, Drenburg, Perm, Pleßkau, St. Petersburg, ganz Sibirien, Twer, Esthland, Jaroslaw, und das Großfürstenthum Finnland. Zum mittleren Landstrich gehören: Bialostok, die Gouvernements Wilna, Wolhynien, Woronesch, Grodno, Kaluga, Kurland, Kursk, Minsk, Mohilew, Drel, Pensa, Kasan, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Tambow, Tula, Charkow und Tschernigow; zum südlichen Landstrich gehören: das Gouvernement Astrachan, die Provinz Bessarabien, die Länder der Kosaken am Don und am schwarzen Meer, das Gouvernement Ekaterinoslaw, das Transkaukasische Gebiet, die Provinz Kaukasien und die Gouvernements Kiew, Podolien, Voltawa, Laurien und Cherson. Gemäß dieser Eintheilung der

Gouvernements und Provinzen nach Klimaten geschieht die Verabfolgung von Beheizung und Beleuchtung sowohl an die Truppen, als an die übrigen Jurisdiktionen, die vom Lande mit diesen Bedürfnissen versehen werden.

§. 309. Nach den Jahreszeiten unterscheidet man die Heizung im Winter, zur Heizung der Zimmer und Bereitung der Speisen; und die Heizung im Sommer bloß für das letztere.

§. 310. Gemäß diesen Eintheilungen wird die Verabfolgung von Brennholz verschieden festgesetzt: 1) für die Generale, Stabs- und Oberoffiziere; 2) für die Militairpersonen untern Ranges; 3) für die Militairanstalten, und 4) für durchmarschirende Kommando's.

§. 311. Den Generalen wird an Brennholz bestimmt: einem vollen General für 9, einem Generallieutenant für 7 und einem Generalmajor für 6 Zimmer. Auf jedes Zimmer wird ein holländischer Ofen gerechnet und für jeden Ofen wird auf einen Wintermonat zu einem Drittel Faden dreischieitiges Holz abgelassen.

§. 312. Den Stabsoffizieren wird für die Winterzeit nach der im vorhergehenden §. angeführten Berechnung, für 2 holländische Defen, und den Oberoffizieren für 1 Ofen Brennholz gegeben.

§. 313. In Ergänzung zu diesem Betrage wird den Militairrangpersonen noch Brennholz für die Küche und Gesindestube bestimmt, und man nimmt dabei an: für jeden General eine Küche mit einer besonderen Gesindestube; für jeden Stabsoffizier eine Küche (die auch Gesindestube ist); und für Oberoffiziere je für zwei eine Küche. Für jede solche Küche oder Gesindestube wird für's runde Jahr zu zwei Faden und zwei Arschinen dreischieitiges Brennholz abgelassen.

§. 314. Für die Dentschiken der Generale, Stabs- und Oberoffiziere wird kein besonderes Brennholz gegeben.

§. 315. Für die Militairpersonen untern Ranges in denjenigen Kasernen und Gebäuden, wo die Wohnzimmer mit russischen Defen erbaut sind und die folglich keine besondere Küchen haben, wird abgelassen: zur Winterzeit für jede 10 Mann zu einem Drittel Faden dreischieitiges Holz für den Monat, und zur Sommerzeit ebenfalls für 10 Mann zu  $10\frac{2}{3}$  Werschok dreischieitiges Holz, so daß für jede 30 Mann zu zwei Arschinen für den Monat kommt.

Anmerkung. Die Familien der untern Militairpersonen werden bei der Verabfolgung des Brennholzes auf folgende Weise gerechnet: der Mann und die Frau für zwei und zwei Kinder für einen erwachsenen Soldaten.

\*§. 316. Wo Kasernen mit holländischen Defen erbaut und abgesonderte Küchen von ihnen sind, da wird nur für die Wintermonate für die Wohnzimmer Brennholz abgelassen, nach der Anzahl der wirklich in ihnen befindlichen holländischen Defen, jeden gerechnet für 10 Mann. Hiernächst ist für die Küchen, nach Verhältniß der in den Kasernen befindlichen Anzahl von Leuten, besonders Holz zu

geben, und zwar auf jede 10 Mann zu 2 Faden 2 Arschinen dreischie-  
tiges Holz fürs Jahr zum Bereiten des Essens in den Küchen.

§. 317. Für die Regiments- und Bataillonslazarethe, die Wohn-  
und Klassenzimmer der Militairkantonisten (nach ihren Bataillonen  
oder Halbbataillonen), die Arrestantenzimmer der Militairjurisdik-  
tion, Wachstuben, Zeichenkammern, Kanzelleien und Werkstätten,  
wird nicht nach Anzahl der Leute, sondern nach Anzahl der von ihnen  
eingenommenen Zimmer Brennholz abgelassen, indem man für die  
Wintermonate auf jeden russischen oder holländischen Ofen, Ramin  
und Feuerherd, die nämliche Quantität Holz rechnet, die für 10  
Mann bestimmt ist (für den Monat zu  $\frac{1}{3}$  Faden dreischie-  
tiges Holz); für die Sommermonate aber ist nur für die russischen Ofen und  
Feuerherde, wo das Essen gekocht wird, Holz in solcher Quantität  
abzulassen, wie sie nach §. 315 für die Sommerlieferung festge-  
setzt ist.

§. 318. Für die Zimmer und Küchen der Lazarethe, so wie für  
Wohn- und Klassenzimmer und Küchen der Militairkantonisten, wird  
für die Winterzeit auf einen Monat mehr Holz gegeben, als für die  
übrigen Gebäude (in Berücksichtigung dessen, daß in den Lazarethen  
sich Kranke, und in den Kantonistenbataillonen Minderjährige  
befinden).

§. 319. Da bei den Lazarethen und Kantonistenbataillonen sich  
besondere Waschkäuser, Badstuben und ähnliche Anlagen befinden,  
die besonderes Brennholz erfordern, so ist auffer der oben erwähnten  
Quantität, dazu, in runder Rechnung für's Jahr, in folgendem  
Betrage Holz abzulassen: für das Lazareth eines vollen Regiments  
von 3 Bataillonen, 9 Faden; für das Lazareth eines Bataillons oder  
andern in Zahl der Leute demselben gleichen Kommando's, 3 Faden;  
und für die Militairkantonistenbataillone, auf jede 100 Zöglinge zu  
10 Faden dreischie-  
tiges Holz für's Jahr.

§. 320. Für durchmarschirende Truppen wird, nach ihrer Ver-  
legung in Kasernen, für so viel Tage als sie darin bleiben und nach  
demselben Anschlage, wie für die stehende Einquartierung, Holz ver-  
abfolgt; kommen sie aber in schon besetzte Kasernen zusammen mit  
den dort schon Einquartierten, so wird für sie nichts besonderes abge-  
lassen, es sei denn, daß sie während ihres Bleibens den zehntägigen  
Proviant zubereiten müßten, in welchem Fall ihnen, für jede 30 Mann  
zu 1 Werschok dreischie-  
tiges Holz für den Tag abgelassen wird.

§. 321. In allen obenbezeichneten Fällen wird dreischie-  
tiges Holz zu dem Maaße angenommen, daß die Scheite  $2\frac{1}{4}$  Arschinen  
oder 8 bis 10 Viertel Länge haben.

§. 322. Da aber nach der örtlichen Lage der Gouvernements  
nicht überall Holz von derselben Güte und demselben Maaß gebraucht  
wird, in einigen Gegenden kein wirkliches Brennholz, sondern nur  
dünnes Holz oder Reisig, und in andern gar keines vorhanden ist,

so daß Rohr und andere ähnliche Produkte zur Heizung gebraucht werden; so wird als allgemeine Regel festgestellt, daß den Truppen Heizungsmaterial von der Art verabsolgt werde, wie sie die örtlichen Umstände erlauben. Drei Kubikfaden Rohr werden für einen Faden dreischieitiges Holz gerechnet; wo aber nicht dreischieitiges Holz gestapelt wird, sondern nach einem andern Maaß, oder statt dessen dünnes Holz, da muß (zur Vermeidung aller Berechnungen und Schwierigkeiten in den Korrespondenzen und der Rechnungsablegung) die örtliche Civilobrigkeit, nach Relation mit der Militairobrigkeit, festsetzen, wie viel von jeder Art Heizung als gleich mit einem dreischieitigen Faden des obenerwähnten Maaßes zu betrachten sei, und diese Bestimmung sowohl denen, welche die Heizung herbeischaffen, als auch denen, für welche sie herbeigeschafft wird, zur unbedingten Erfüllung eröffnen. Demzufolge ist in allen Korrespondenzen mit den Ministerien und in den Rechnungen, der Heizung keine andere Benennung zu geben, als dreischieitiges Holz; und wenn es wo nöthig ist, des Preises zu erwähnen, so ist nicht der Preis desjenigen Materials anzuführen, das an Stelle eines dreischieitigen Fadens Holz gebraucht wird, sondern derjenige Preis, den jeder Faden kostet, nachdem der Preis des Materials, dem Obigen gemäß auf je einen Faden reducirt ist.

§. 323. Diese Regel (§. 322) ist auch bei dem einschieitigen Holz (dessen man in einigen Fällen nicht entbehren kann) in Anwendung zu bringen; d. h. drei Faden einschieitiges werden auf einen Faden dreischieitiges Holz gerechnet.

§. 324. Die Anfuhr des Holzes nach den vom Militair eingenommenen Quartieren muß auf Rechnung derselben Mittel, aus welchen die Herbeischaffung selbst geschieht, gestellt werden. Daher müssen die Gouvernements-Obriegkeiten, bei Anfertigung der Bedingungen über die Abhaltung von Lorgen zur Lieferung von Holz, darin auch die Verpflichtung für die Ablieferer aufnehmen, daß das Holz nach den vom Militair eingenommenen Häusern angeführt werde.

#### b) Von der Beleuchtung.

§. 325. Material zur Beleuchtung wird verabsolgt für die Zimmer der Stabs- und Oberoffiziere, Kasernen der Soldaten, die Bataillone der Militairkantonisten und die Arrestantenzimmer der Militairjurisdiktion. Die Verabsolgtung geschieht für die Wohnzimmer nebst Küchen und Waschhäusern.

§. 326. Keine Beleuchtung, weder vom Lande noch aus den Stadtseinkünften, wird zugestanden:

- 1) für Generale;
- 2) für die Ingenieur-, Artillerie- und Armeekanzelleien, für die Werkstätten und die Klassenzimmer der Militairkantonisten; denn dies gehört zur Dekonomierechnung dieser Messorts selbst;

- 3) für die Regimentz- und Bataillonslazarethe, denn die Kommandos, zu welchen sie gehören, haben besondere ihnen zugestandene Mittel. Hiervon sind ausgenommen die der Krone oder den Städten gehörenden Gebäude, in welchen Militairfranke, die der Fürsorge der Civilobrigkeit übergeben worden, untergebracht sind; diese Gebäude werden auf Rechnung der Stadtschulden beleuchtet;
  - 4) für die Korridore, Treppen und Ställe derjenigen Gebäude, wo Truppen einquartiert sind, weil sie auf ökonomische Anordnung derer, die Holz und Licht zur Beheizung und Beleuchtung der Soldaten- und Offizierskasernen erhalten, beleuchtet werden müssen;
  - 5) für Wachstuben und Wachen, wo die Kommando's, von denen die Wache hingestellt ist, die Lichte brauchen müssen, die sie für die Kasernen nach der Zahl der Leute erhalten haben;
  - 6) für die Dentschike der Generale, Stabs- und Oberoffiziere.
- §. 327. Die Beleuchtung wird für diejenigen, denen sie nach den §§. 325 und 326 zukommt, überhaupt nur für die Wintermonate zugestanden, nach der nämlichen Bezeichnung derselben, wie sie in Beziehung auf die Ablassung von Brennholz gemacht ist. (§. 308.)
- §. 328. Für den Stabsoffizier werden vier, für den Oberoffizier zwei Lichte auf den Tag bestimmt.

§. 329. Für jede 10 Mann Gemeine werden zu zwei Lichte auf den Tag bestimmt.

§. 330. Für die Wohnzimmer, Küchen und Waschküchen der Militairkantonisten und für die Arrestantenzimmer werden Lichte nach der Anzahl der Zimmer abgelassen, indem man jedes Zimmer für 10 Mann Gemeine rechnet.

§. 331. In allen obenbezeichneten Fällen werden solche Lichte verabfolgt, von denen 8 auf ein Pfund und 320 auf ein Pud gehen.

§. 332. Wenn aber auch in einigen Gegenden Lichte nach einem andern Verhältniß verkauft werden sollten, so muß man doch immer der gleichförmigen Rechnung wegen, 8 Lichte auf ein Pfund und 320 auf ein Pud rechnen.

B. Besondere Regeln für die Festungen Kronstadt, Narwa, Schlüsselburg und die Städte Sophia, Gatschina, Dranienbaum, Peterhof und Strelna.

§. 333 bis 345.

## Fünftes Kapitel.

Von den Lagerplätzen und den Bedürfnissen der Truppen zur Zeit ihrer Anwesenheit im Lager.

§. 346. Die Plätze zum Beziehen eines Lagers für die Truppen werden nach gegenseitiger Uebereinkunft der Militair- und Civilobrigkeit bestimmt.

§. 347. Vorzugsweise werden unbebaute, den Städten gehörende Plätze zu Lagern angewiesen; ist dies aber nicht möglich, so wählt man auch Ländereien, die Gutsbesitzern oder Landgemeinden gehören.

§. 348. Wenn im Fall der Nothwendigkeit solche Ländereien eingenommen werden, die ihren Besitzern eine Einnahme tragen, so erhalten diese letzteren für den dadurch gehaltenen Verlust volle Entschädigung aus der Landessteuer, und die hierzu erforderliche Summe wird, in der oben, in der ersten Abtheilung vorgeschriebenen Ordnung, in das Budget und die Repartition aufgenommen.

§. 349. Die Abschätzung des Verlustes in solchen Fällen geschieht durch die örtliche Obrigkeit unter eidlicher Abhörung unbetheiligter kundiger Leute aus verschiedenen benachbarten Dörfern.

§. 350. Bei der Dislokation der Truppen in Lagern erhalten sie auf Anweisung der Ortspolizei zum Grützkothen und Brodbacken gefallenes, abgetrocknetes und abgestandenes Holz; in Ermangelung dessen aber werden sie nach allgemeiner Grundlage vom Lande mit Holz versorgt, wobei für den Monat bestimmt wird: 1) im St. Petersburgschen Gouvernement für 10 Mann zu 2 Urschinen einscheitiges Holz; 2) in den Gouvernements Livland, Esthland, Witepesk, Archangel, Drenburg, Cherson, Ekaterinoslaw, Laurien und dem kaukasischen Gebiet für 10 Mann zu  $10\frac{2}{3}$  Werschok, oder für 30 Mann zu 2 Urschinen dreischeitiges Holz; 3) in den übrigen Gouvernements, in den Städten: auf 16 Mann 2 Urschinen  $11\frac{1}{5}$  Werschok, auf 10 Mann 1 Urschin  $12\frac{4}{5}$  Werschok und für 6 Mann eben so viel einscheitiges Holz für den Monat; in den Kreisen: für 12 Mann zu  $1\frac{1}{4}$  Faden einscheitiges Holz für die ganze Zeit, oder 12 Werschok für den Monat.

§. 351. Den Generalen, Stabs- und Oberoffizieren der Garde- und Armeetruppen ist für die Zeit ihrer Anwesenheit im Lager, auf Rechnung der Landesprästanden ausser dem für die Militairpersonen untern Ranges angewiesenen Betrage, Holz zum Gebrauch in der Küche für das Zubereiten der Speisen abzulassen, und zwar auf jede Küche für den Monat zu 2 Urschinen ein- oder  $10\frac{2}{3}$  Werschok dreischeitiges Holz, wobei für jeden General und Stabsoffizier eine Küche, für alle Oberoffiziere jeder Kompagnie, Eskadron oder Artillerie-Batterie zusammen zwei Küchen, und für die beim Stabe befindlichen Beamten, je für zwei, eine Küche bestimmt wird. Doch ist für jede Kompagnie und Batterie des Musterinfanterieregiments und der beiden Musterartilleriebatterien dieses Holz nicht für zwei Küchen, die für die etatmäßige Anzahl von Oberoffizieren bestimmt sind, abzulassen, sondern nach Maaßgabe der wirklich in ihnen befindlichen Anzahl von Oberoffizieren und zukommandirten Zöglinge der Militairlehranstalten.

§. 352. Ausserdem (§§. 346—351) wird den Truppen, die im Lager, oder während der Ausführung von Festungs- und Krons-

arbeiten in Lagern und Baracken stehen, und nicht in Kasernen sich befinden, Stroh zur Unterlage für die Militairpersonen untern Ranges, zu fünf Pfund auf jeden Mann für den Monat, vom Lande geliefert.

**Anmerkung.** Für die Truppen der aktiven Armee, die für die Lagerzeit in Korps zusammengezogen werden, wird nach Anleitung des Ewods der Militairgesetze (Th. 4, Buch 3, S. 1564), statt der oben bestimmten Quantität Stroh in Natura, Geld abgelassen (für die Leinwand zur Unterlage) nach den zur Zeit der Zusammenziehung der Truppen geltenden Marktpreisen und nach Verhältniß der vorhandenen Anzahl von Leuten.

§. 353. Dieselbe Quantität Stroh (§. 352) wird auch den zur Beziehung der Wachen in den Kasernen der Festungen Dünaburg, Bobruisk, Wilna und Grodno einquartierten Truppen, für die 8 Monate, wann die Festungsarbeiten gemacht werden, vom Lande geliefert.

§. 354. Die zum Lager ausmarschirenden Truppen richten, zeitig vor ihrem Aufbruch dahin, alle ihre Requisitionen, wegen Lieferung des zu den Bivacs nöthigen Materials, so wie wegen Verabfolgung von Holz und Stroh, an die Gouvernements-Obrigkeit.

§. 355. Die Civilgouverneure erfüllen diese Requisitionen, ohne eine besondere Genehmigung dafür zu erbitten, indem sie diese Obliegenheit, so gleichmäßig und mit so wenig Belästigung als möglich, auf die Einwohner repartiren, und berichten jedesmal über ihre getroffenen Anordnungen dem Minister des Innern zu seiner Wissenschaft.

## Sechstes Kapitel.

### Von den Weideplätzen für die den Truppen gehörigen Pferde.

§. 356. Die bei den Truppen befindlichen Pferde erhalten Weiden, entweder auf Rechnung der Regimenter und Kommando's selbst, oder auf Anweisung bei den Einwohnern.

§. 357. Auf Rechnung der Regimenter und Kommando's selbst erhalten Weideplätze:

- 1) die Frontpferde sämtlicher Gardekavallerieregimenter und die Front-, Reit- und Vorspannpferde der Garde-reitenden und Fußartillerie, und der Armee-reitenden Artillerie;
- 2) die Frontpferde sämtlicher Kürassierregimenter;
- 3) in den Dragoner-, Husaren-, Ulahnen- und reitenden Jägerregimentern diejenigen Pferde, für welche aus der Proviant-jurisdiktion Fourage für ein rundes Jahr abgelassen wird.

**Anmerkung.** Alle hier angezeigten Pferde müssen in den Ställen mit Gras gefüttert werden und werden nicht zur Abgrasung auf die Wiesen gelassen.

§. 358. Zur Verpflegung dieser Pferde miethen die Militairchefs selbst Wiesen, oder kaufen das Gras an den nahe bei den Lagern oder Quartieren gelegenen Orten für verabredete Preise laut mit den Einwohnern abgeschlossener Kontrakte; das Gras auf den gemietheten Wiesen lassen sie aber von ihren Leuten abmähen und mit Regimentspferden anführen, und dürfen hierbei durchaus keine Hülfe von irgend Jemand verlangen.

§. 359. Von den Einwohnern werden Weideplätze zur Grasfütterung angewiesen:

- 1) für diejenigen Armeepferde der Dragoner-, Ulahnen-, und Husarenregimenter, für welche keine Fourage für's ganze Jahr abgelassen wird;
- 2) für die Artilleriepferde der Pulverkasten, bei der Armeearterie zu Pferde, und bei der Gardeartillerie zu Fuß und zu Pferde, für anderthalb Monate;
- 3) für die Pferde bei den Kanonen und Pulverkasten in der Artillerie zu Fuß, für zwei Monate;
- 4) für die Zugpferde in allen Kavallerie- und Infanterieregimentern, reitenden und Fußartilleriebatterien und Sapeurbataillonen, nach den Klimaten, und zwar: im nördlichen Landstrich für vier, im mittleren für fünf, und im südlichen Landstrich für sechs Monate;
- 5) für die Packpferde des Gardesakosregiments und der Uralschen Gardesakos, für die Pack- und Reitpferde aller Kosakenregimenter, ebenfalls nach den Klimaten (P. 4);
- 6) für die eigenen Pferde der Offiziere, in der Anzahl, die jeder haben darf, gleichfalls nach den Klimaten (P. 4).

§. 360. Für die beim Stabe befindlichen Pferde werden Weideplätze nur auf so viele Pferde angewiesen, als jedem Beamten zu halten bestimmt ist. Die eigenen Offizierspferde über diese Zahl, können mit denen der Einwohner zusammen geweidet werden, d. h. für die eigenen Pferde der Stabs- und Oberoffiziere der Garnisonbataillone, der Invaliden- und Etappenkommando's und überhaupt der Offiziere der innern Wache, gleichwie der Lieutenants, Sekondlieutenants und Fähnriche der Infanterieregimenter werden nicht besonders Weideplätze angewiesen, doch wird es ihnen gestattet, zusammen mit den Einwohnern des Orts, wo sie ihren Aufenthalt haben, die Weiden zu benutzen.

§. 361. Zur Grasfütterung der Pferde müssen, da, wo die Einwohner selbst ihre Heerden weiden, Tristen und Weideplätze oder andere Plätze, wo Futterkräuter wachsen, angewiesen werden; wo aber dergleichen Plätze nicht hinlänglich oder gar nicht vorhanden sind, sind die Pferde im Frühjahr auf Brachfelder, und nach Abnahme des Getreides auf Roggenfelder und nach abgenommenem Heu auf Wiesen

herauszulassen, mit der dabei zu beobachtenden Vorsicht, daß keine Abgrasung des Getreides oder Heues geschehe.

§. 362. Wenn sich die Grasfütterung in der Nähe der Regimentsquartiere unzulänglich erweisen sollte, so sind die Pferde eskadronweise auch nach anderen geeigneteren, aber nicht entfernten Plätzen zu treiben.

§. 363. Bei unvorhergesehenen Fällen, als: bei Mangel an Weideplätzen im Kreise, verspäteter Rückkehr der Truppen von Manövern und Revüen u. dgl. m., sind die Truppen berechtigt, statt der Anweisung von Weideplätzen, zu 30 Pfund Heu auf jedes Pferd für den Tag zu verlangen, und zwar für die Dauer der Zeit, die für die Grasfütterung bestimmt ist.

§. 364. Die Anweisung von Weideplätzen in Natura kann auch durch Verabfolgung von Gras, zu 60 Pfund auf jedes Pferd für den Tag, ersetzt werden.

§. 365. Die Militairchefs können in keinem Falle von den Einwohnern Geld an Stelle der in Natura anzuweisenden Weideplätze verlangen.

§. 366. Die Militairchefs sind bei der Forderung von Weideplätzen verpflichtet, durchaus keine Störung in den verschiedenen Landarbeiten zu machen, und müssen vielmehr nach den örtlichen Bequemlichkeiten und der Jahreszeit sich richten, um für die Einwohner weder eine Bedrückung noch ein Hinderniß in ihrer Wirthschaft zu veranlassen, und für die Regimenter die Zeit zum Herauslassen der Pferde auf die Grasfütterung derartig bestimmen, daß dieselbe gesund und nahrhaft sei.

§. 367. Wegen Anweisung von Weideplätzen, wo keine unbauten Stellen sind, wenden sich die Militairchefs zeitig an die Civilobrigkeit und zwar nicht später als einen Monat vor Auslassung der Pferde.

§. 368. Requisitionen dieser Art werden erfüllt entweder durch Anweisung von Weideplätzen bei den Einwohnern in Natura, oder durch Miethen derselben aus den im Gouvernement für die Landesobligationen erhobenen Summen, je nachdem das eine oder das andere für angemessener befunden wird; wobei im ersteren Falle die Reihenfolge und die erforderliche Gleichstellung zwischen den Dörfern zu beobachten ist, deren Bestimmung von dem Ermessen der Civilobrigkeit abhängt; während im letzteren Falle der Ersatz der Naturalobligation durch Geldsteuer nicht anders bewerkstelligt wird, als mit Allerhöchster Bestätigung, und nachdem die vorgeschlagene Steuererhebung und die Ausgabe, nach der in der ersten Abtheilung dieses Reglements vorgeschriebenen allgemeinen Ordnung, in das Budget und die Repartition aufgenommen worden.

§. 369. Wenn wegen Mangels anderer geeigneter Plätze, zur Jurisdiktion der Forstverwaltung gehörige Heuschläge als Weideplätze angewiesen werden; so geschieht die Zahlung der dafür den Forstkünften zuständigen Gelder, in obenbezeichneter Ordnung, aus den allgemeinen Summen der Prästandensteuer.

## Siebentes Kapitel.

Von den für die Truppen zu stellenden Podwoden  
und Führern.

### Erster Titel.

V o n   d e n   P o d w o d e n .

#### I. Allgemeine Vorschriften.

§. 370. Podwoden werden von den Einwohnern gegeben: 1) bei Bewegungen der Regimenter und anderer Kommando's, die einen etatmäßigen Bestand haben; 2) bei Durchmärschen der verschiedenen abgetheilten Militairkommando's, die keinen etatmäßigen Bestand haben; 3) bei anderen weiter unten angezeigten Gelegenheiten. (S. 422 und folg.)

Anmerkung. Die Regeln über die Podwoden für Rekrutenpartieen und für die, die Arrestanten und Verwiesenen geleitenden Kommando's, sind im Rekrutenreglement und in den Reglements über Arrestanten und Verwiesene enthalten.

§. 371. Podwoden werden in jedem Fall nicht anders verlangt und gegeben, als in der weiter unten für jedes Erforderniß festgesetzten Anzahl, es sei denn, daß ein besonderer Befehl der höhern Obrigkeit wegen Stellung von Podwoden in größerer Zahl erfolgt.

§. 372. Die Stellung der Podwoden geschieht, in Natura und gleichmäßig für alle Jurisdiktionen, durch die örtliche Obrigkeit auf Requisition der Militairobrigkeit, welche jedesmal über die Anzahl der ihr erforderlichen Podwoden, so wie über den Marsch des Regiments oder Kommando's die gehörige Benachrichtigung zu erlassen hat.

Anmerkung. Bei einer Versetzung der Truppen aus den Kreisen der Militairkavallerieansiedelung geben die Militairangesiedelten dieser Kreise Podwoden zum Transport der Militairlasten gemeinschaftlich mit den innerhalb der Kreise belegenen Kron- und Privatdörfern, bis zur Gränze ihrer Kreise.

§. 373. In allen Fällen, wo es verordnet ist Podwoden zu geben, sind die Regimenter und übrigen etat- und nichtetatmäßigen Militairkommando's verpflichtet, den Einwohnern für selbige an jedem Orte den nach der Postverordnung zuständigen Betrag der Progon, in baarem Gelde ohne den geringsten Aufenthalt, zu bezahlen;

Quittungen oder andere Bescheinigungen dürfen sie durchaus nicht an Stelle des Geldes geben; und wenn das Regiment oder Kommando die Progon nicht in baarem Gelde zahlen würde, so trifft die Ortsobrigkeit die Anordnung, daß ihnen Podwoden gegen Quittungen oder Bescheinigungen nicht gegeben werden. Wenn aber Truppen von einem Orte zum andern übergehen (jedoch nicht dann, wann die Militairlasten transportirt werden, was nur gegen Zahlung der gesetzlichen Progon geschehen kann), und es ganz unmöglich wäre, dazu die Zugpferde zu gebrauchen; so requiriren die Korpschefs die Stellung der durchaus nothwendigen Anzahl Podwoden vom Lande, und geben ihren Truppen den Befehl, den Einwohnern für die genommenen Podwoden Quittungen zu ertheilen, zufolge der im Ewod der Militairgesetze (Th. 4, Buch 3, SS. 1597—1613) enthaltenen Regeln.

§. 374. Wenn aber beim Marsche der Truppen eine größere Anzahl von Podwoden nöthig wäre, als hier in den untenfolgenden Paragraphen bestimmt ist und die Civilobrigkeit darüber keinen Befehl erhalten hätte, so müssen die Militairchefs, ohne die Stellung von Podwoden zu verlangen, selbige für verabredete Preise miethen.

§. 375. Bei der Dislokation der Truppen in Quartieren, können sie in keinem Falle und wegen keines Bedürfnisses Podwoden von den Einwohnern verlangen und müssen dieselben, wenn sie deren bedürfen, für verabredete Preise miethen. Einige Ausnahmen von dieser Regel sind unten in §. 397 und den folgenden angezeigt.

§. 376. Ein Paar Ochsen mit dem gewöhnlichenANGESpann wird für zwei einspännige Podwoden gerechnet.

## II. Von den bei Bewegungen der Regimenter und anderer etatmäßigen Kommando's zu stellenden Podwoden.

§. 377. Die Podwoden werden von den Einwohnern in verschiedener Anzahl gestellt: 1) für die inneren und Liniengarnisonbataillone und 2) für die Infanterie- und Kavallerieregimenter und die Artillerie.

Anmerkung. Nach allgemeiner Grundlage der militairischen Bestimmungen werden bei Uebergängen von Partien oder Kommando's der Quarantainewache von einem Ort zum andern Podwoden vom Lande gegeben, die Progonelder für diese Podwoden aber aus den Ueberresten der für die innere Wache abgelassenen Summen bestritten.

1) Von den Podwoden für die Garnisonbataillone.

§. 378. Ein Garnisonbataillon, das den Etat der Feldtruppen hat, erhält zur Zeit seiner Bewegung die nachstehende Zahl einspänniger Podwoden:

1) für das Bataillonslazareth, gerechnet auf 40 Mann Kranke, und darunter für 16 Schwerkranke, von denen 2, und im Fall ihrer

mehr sind, auch 3 auf eine Podwode gelegt werden, mit der ganzen Ammunition, acht Podwoden;

- 2) für den Transport der Ammunition der übrigen 24 Mann Kranken, die bei dem Lazareth zu Fuß folgen können, zwei Podwoden;
- 3) für den Transport der Hospitalsachen und Geschirre zwei Podwoden;
- 4) für den Transport des siebentägigen Proviant's, der bei vollständiger Anzahl der Leute nicht über 300 Pud an Gewicht beträgt, zwanzig Podwoden;
- 5) für die Artelfessel zwei Podwoden;
- 6) für die Apotheke und Bataillonskanzlei eine Podwode;
- 7) für die Schloßer- und anderen Instrumente eine Podwode;
- 8) für die Rentei eine Podwode;
- 9) für die Offiziersequipagen: a) dem Bataillonskommandeur zwei Podwoden, b) dem Major eine, c) dem Kasnatschei und Adjutanten eine, d) dem Auditor und Arzt eine, e) für vier Kompagnieen, auf jede für 4 Oberoffiziere zu 2 Podwoden gerechnet, acht Podwoden;
- 10) falls franke Offiziere da sind, für's ganze Bataillon zwei Podwoden;

im Ganzen also nicht mehr als zweiundfunfzig Podwoden, auffer denen für die Brodbäcker, über welche die Regeln unten erörtert sind. (S. 387.)

§. 379. Für ein Garnisonbataillon, das den Etat der innern Wache hat, werden von der obenbezeichneten Anzahl Podwoden zum Transport des Lazareths, des siebentägigen Proviant's und der Artelfessel vier Podwoden abgezogen. Ein solches Bataillon hat folglich im Ganzen nicht mehr als achtundvierzig Podwoden nöthig.

§. 380. Wenn ein Garnisonbataillon kompagnieweise zum Marsch aufrücken soll, so sind die Podwoden dem Obigen gemäß zu nehmen, indem man sie für eine oder zwei, oder drei Kompagnieen, und nicht nach der Anzahl der wirklich in denselben befindlichen Leute, berechnet (um so die Detailberechnungen zu vermeiden).

§. 381. Wenn bei der Bestimmung zum Marsche den Offizieren Rationen bewilligt sind, so werden ihnen weder Podwoden noch Progon-gelder gegeben.

2) Von den Podwoden für Infanterie- und Kavallerieregimenter und Artillerie.

§. 382. Bei Bewegungen der Infanterie- und Kavallerieregimenter und der Artillerie müssen die Einwohner Podwoden geben: 1) für die zum Backen der Zwiebacken (Sucharen) und zur Uebernahme der Quartiere (Quartiermeister) vorausgeschickten Kommando's; 2) für den Transport der Kranken nach den Hospitälern, nämlich derjenigen Regimenter, die keine Lazarethfuhren nebst Pferden haben, und zum Transport des Geschirres der gefallenen Pferde der Kavallerieregimenter.

\*§. 383. Für 36 Mann Brodbäcker, die von jedem Infanteriebataillon abzuschicken sind, werden sechs einspännige Podwoden genommen; wenn aber deren eine geringere Anzahl abgeschickt ist, weil das Bataillon nicht vollzählig ist, so werden die Podwoden so gegeben, daß auf 20 Mann nicht mehr als drei einspännige Podwoden kommen. Für 20 Mann Brodbäcker, die von fünf Eskadronen eines Kavallerieregiments abzuschicken sind, werden je zu drei einspännigen Podwoden genommen. Mehr als dies darf aber, bei der strengsten Beahndung, nirgends und unter keinen Umständen verlangt werden.

§. 384. Gemäß dieser Berechnung werden die Podwoden für's ganze Infanterie- oder Kavallerieregiment gegeben.

§. 385. Wenn ein Kavallerieregiment in vier Eskadronen zum Marsch ausrückt, so sind für die Brodbäcker, deren alsdann 16 Mann bestimmt sind, drei Podwoden, und wenn in acht Eskadronen, sechs Podwoden zu nehmen. Eine solche Anzahl von Podwoden ist für Kavalleristen auch um deshalb hinlänglich, weil sie einen Theil ihrer Equipage bei den Pferden in der Eskadron zurücklassen.

§. 386. Falls eine oder zwei Eskadronen zum Marsch kommandirt sind, wird für die Brodbäcker nur eine einspännige Podwode genommen. Wenn eine Kompagnie zum Marsch kommandirt ist, ist für die Brodbäcker ebenfalls eine einspännige Podwode zu nehmen; wenn aber zwei Kompagnieen abgeordnet werden, so sind zwei Podwoden zu nehmen, wenn gleich beide Kompagnieen auch zusammen marschiren.

§. 387. Den von einer Artilleriebatterie, oder von einer Sapeur- oder Garnisonkompagnie zur Bereitung der Zwiebacken abgeschickten Kommando's ist zu einer einspännigen Podwode zu geben; falls aber das ganze Garnisonbataillon ausrückt, so erhält dasselbe für die Brodbäcker die gleiche Anzahl von Podwoden, wie die Infanteriefeldbataillone.

§. 388. Für die Quartiermeister eines Infanterieregiments sind um die Hälfte weniger Podwoden zu geben, als für die Brodbäcker desselben. Für die Quartiermeister eines Kavallerieregiments aber sind zwei einspännige Podwoden zu geben, und für die einer Artilleriebatterie oder Sapeurkompagnie eine Podwode. Zum Transport der Kranken und Pferdegeschirre, nach §. 382, werden für ein Infanterieregiment acht, für ein Kavallerieregiment zehn, für eine Artilleriebatterie oder Sapeurkompagnie eine, und für ein Kosakenregiment vier einspännige Podwoden gegeben.

§. 389. Es ist verboten, Podwoden von den Einwohnern zu verlangen:

- 1) zum Transport der Fourage für die Zugpferde, die auf Kosten der Regimentschefs und in der Artillerie auf Kosten der Batteriekommandeure verpflegt werden müssen

- 2) zum Transport der Kranken zur Zeit des Marsches eines Regiments, einer Kompagnie oder Eskadron, die nach ihrem Etat Lazarethfahren nebst Pferden haben;
- 3) zum Transport der Schanzinstrumente und überhaupt derjenigen Ammunition, welche der Soldat (es versteht sich der gesunde) (§§. 378, 382, 388) in jedem Fall bei sich haben muß. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wann die Regimenter nicht verarbeitete und nicht ausgetheilte Ammunition noch bei sich haben; geschieht der Ausmarsch solcher Regimenter plötzlich, so ist ihnen zufolge Bestimmung der Korpskommandeure die durchaus nöthige Zahl von Podwoden zum Transport jener Ammunition zu geben, dabei aber zu beobachten, daß nach Maaßgabe der Verfertigung und Austheilung derselben an die Soldaten, auch die Forderung von Podwoden für selbige eingestellt werde.

§. 390. Die übrigen Bestimmungen über die Podwoden für die etatmäßigen Militairkommando's sind in den §§. 397 und folgenden, enthalten.

### III. Von den Podwoden bei Märschen der verschiedenen abgetheilten Kommando's, die keinen etatmäßigen Bestand haben.

§. 391. Einzelne Kommando's, die bei verschiedenen Gelegenheiten durch Gouvernements durchmarschiren, als: nach Wiedergenesung aus den Hospitälern, nach Ueberführung wegen Dienstunfähigkeit aus Feldregimentern in Garnisonen, oder nach Versetzung aus Garnisonen in Feldregimenter, erhalten Podwoden von den Einwohnern nur für die Kranken.

§. 392. Die Kranken müssen überhaupt zu zwei auf eine einspännige Podwode gelegt werden. — Die Podwoden werden gegeben nach der wirklichen Anzahl der Kranken. — Zur Beglaubigung der geschenehen Zahlung der Prodigelder für die Podwoden, muß der die Partie kommandirende Offizier seinem Chef die Quittungen der Landisprawniks oder Assessoren vorstellen, wenn er nicht ein besonderes Ausgabeheft, mit quittirten Bescheinigungen führt, wie z. B. bei der Begleitung von Rekrutenpartieen.

§. 393. Podwoden der Einwohner werden ebenfalls gegeben für Militairpersonen untern Ranges, die im Kriege verwundet oder verstümmelt sind, so wie jenen, welche, nachdem sie auf Zeugniß der Militairobrigkeit, wegen Krankheiten oder Verstümmelungen, zu jeder Art des Dienstes für untauglich besunden worden, nach ihren Bestimmungsorten abgefertigt werden.

§. 394. Von diesen erhalten nur diejenigen Podwoden, welche gänzlich unvermügend sind zu Fuß zu gehen; sie werden von der innern Wache transportirt, so viel als möglich nach Orten, die an derselben Straße liegen, zu zwei und zu drei Mann auf einer Podwode.

§. 395. Zur Abfertigung dieser Leute (§. 393) auf Podwoden geschieht die Verabfolgung der erforderlichen Progonfelder aus den Kommissariatssummen oder aus dem Kameralhof auf Rechnung dieser nämlichen Summen, auf Requisition der Civilgouverneure oder Bataillonskommandeure, gegen Quittung der besonderen Empfänger oder der Offiziere, welche die Parteen, wo jene Verstümmelten sich befinden, begleiten.

§. 396. Den Remontekommando's (§. 422 u. flg.) wird es auch bei ihrer Rückkehr zu den Regimentern mit den angekauften Pferden gestattet, für die erkrankten Leute und nöthigenfalls zum Transport der Fourage, zu einer Podwode auf jede 25 Remontepferde zu nehmen, unabhängig von der zur Beihülfe für das Remontekommando von den Ortsbewohnern zu stellenden Leuten.

#### IV. Von den besonderen Fällen, in welchen für's Militair (gegen die gesetzliche Progon auf Grund des §. 373) Podwoden gegeben werden.

§. 397. Bei Versetzung der Divisionsartillerieschulen und der Sapeurschulen aus einem Quartier ins andere, sind einspännige Podwoden zu geben: 1) auf je 20 Mann, zum Transport alles dessen, was diesen Schulen gehört, zu einer Podwode, und 2) wenn Kranke sind, auf je zwei derselben, nach der in §. 392 enthaltenen Vorschrift, zu einer Podwode.

§. 398. Bei Versetzung von einem Orte zum andern sind für jede Garnisonartilleriekompagnie zu geben: 1) zum Transport der Kranken nebst Ammunition, der Kompagniekessel und der Instrumente, vier Podwoden; 2) für siebentägigen Proviant (dreitägigen müssen die Leute tragen) sechs; und 3) für die Offizierssequipagen zwei Podwoden. Hiernach sind die Podwoden auch dann zu berechnen, wann die Versetzung einer halben, oder Viertelkompagnie angeordnet ist.

§. 399. Bei Versetzung des Kreisarsenals aus einer Festung in die andere sind dem Offizier und Unterzeugwärter jedem zu zwei Podwoden zu geben, und für das Kommando und die in jedem Arsenal befindlichen Handwerksinstrumente sieben Podwoden.

§. 400. Wenn zur Zeit des Marsches, in Gemäßheit der örtlichen Umstände, nicht anbefohlen worden, Podwoden für freie Preise zu miethen, sind dieselben von den Einwohnern zu stellen: 1) zum Transport der Effekten des 2ten, 3ten und 4ten Theils jeder Abtheilung eines Belagerungsartilleriepark's (zum Transport dreier Theile der Geräthschaften und Borräthe, doch ohne die Kanonen und ohne die Bagage); 2) zum Transport auf jede Entfernung der Uebungsvorräthe, für alle Reserveartilleriebattereien und beweglichen Park's, die keine Kronspferde haben.

§. 401. Bei der Abfertigung der zur Garde ausgewählten Leute nach St. Petersburg werden Podwoden gegeben: 1) für die diese

Leute begleitenden Offiziere und für die (auf drei Tage) vorausgeschickten Unteroffiziere, zu einer zweispännigen Podwode; 2) für jene Leute selbst, für je zwei, zu einer einspännigen Podwode. Was aber die zu Grenadiern, Kürassieren und Sapeuren ausgesuchten Leute betrifft, so sind nur für die Kranken unter ihnen zufolge der in den §§. 391 und 392 enthaltenen Vorschrift Podwoden zu geben.

§ 402. Für Kommando's, die aus den Divisionen zu den in St. Petersburg stehenden Mustertruppen, oder von dort wieder zurück nach ihren Divisionen geschickt werden, sind eben so viel Podwoden, als für die zur Garde Ausgewählten zu geben. (§. 401.)

§. 403. Junker und Feuerwerker, die zur Beförderung als Offiziere in der Feldartillerie attestirt sind und sich nach St. Petersburg zum wissenschaftlichen Examen begeben, erhalten jeder zu einer Podwode.

§. 404. Bei der Abfertigung von Militairpersonen untern Ranges, die zu Polizei- oder andern Stellen der Civiljurisdiktion ernannt sind, werden nur für die Kranken, auf den Grund der im §. 392 enthaltenen Vorschriften, Podwoden gegeben.

\*§. 405. Bei der Absendung minderjähriger Soldatenkinder oder Kantonisten nach ihrem Bestimmungsorte, sind zu geben: 1) dem Offizier zwei Podwoden; 2) dem Unteroffizier eine; 3) für diejenigen Minderjährigen, die noch nicht 12 Jahre alt sind, auf je 6, und diejenigen die älter sind, auf je 12 zu einer Podwode; und ausserdem 4) für die Kranken, gemäß der im §. 392 enthaltenen allgemeinen Vorschrift.

§. 406. Den kranken Stabs- und Oberoffizieren der Feld- und Garnisonstruppen, die Behufs ihrer Heilung nach einem Hospital, und nach ihrer Genesung wieder nach ihrem Aufenthaltort zurückreisen, sind jedem Stabsoffiziere 3 und jedem Oberoffiziere 2 Pferde zu geben.

§. 407. Bei Versetzung der Kranken aus den Regimentslazarethen ins Hospital sind dem Oberoffizier nebst dem Unteroffizier, und dem jüngeren Arzt nebst dem Feldscher, zu einer oder zwei Podwoden zu geben, zum Transport der Kranken selbst aber nach der allgemeinen Vorschrift (§. 392); überdies müssen die Kranken, um sie unterwegs gegen Frost, Sonnenhitze, Regen und Unwetter zu schützen (wenn sie nicht in Lazarethwagen oder Droschken fahren), auf verdeckten Fuhren abgefertigt werden.

§. 408. Bei Versetzung der Kranken aus einem Hospital ins andere sind zu geben: 1) für den die Kranken unterwegs behandelnden Arzt, für den die Kranken begleitenden Offizier, und für den Unteroffizier nebst den Gemeinen, die zur Entgegennahme der Quartiere und zur Bereitung der Kost vorausgeschickt werden, je zu einer zweispännigen, im Ganzen also drei zweispännige Podwoden; 2) für die Arzneivorräthe eine einspännige Podwode; 3) zum Transport der

übrigen Lasten, als der Mundvorräthe und der Hospitaleffekten, auf jede 20 Pud zu einer einspännigen Podwode. Was die Kranken selbst betrifft, so ergiebt sich die Zahl der Podwoden für sie nach der im §. 392 vorgeschriebenen Regel.

§. 409. Für diejenigen Feldscherer und Hospitaldiener, welche, nach Abfertigung der im vorhergehenden §. bezeichneten Kranken, sich nach ihrem Hospital begeben (aber nicht dann wann sie die Kranken begleiten, in welchem Fall sie zu Fuß gehen müssen) sind auf je zwei Mann zu einer einspännigen Podwode zu geben.

Anmerkung. Bei Versetzung der Kranken aus einem Hospital ins andere, sind unter andern nachstehende Vorschriften zu beobachten: 1) Die örtliche Civilobrigkeit muß, sogleich nach von der Militairobrigkeit erhaltener Anzeige über die Versetzung der Kranken aus einem Hospital ins andere, an die betreffenden Dörfer wegen ordnungsmäßiger Stellung der Podwoden, Anweisung bequemer Quartiere an den Orten des Nachtlagers, und Herbeischaffung von Stroh für die Betten der Kranken und Holz zum Bereiten der Kost, die erforderlichen Befehle erlassen; die Anzeige selbst aber durch die Landpolizei an alle die Dörfer vorausschicken, wo nach der Marschrouten der Transport geschieht, damit es schon überall bekannt sei, für welche Zahl von Kranken namentlich man Podwoden zu stellen und sich zur Aufnahme derselben vorzubereiten hat. Aus dem letzten auf dem Wege belegenen Dorfe wird diese Anzeige dem Aufseher desjenigen Hospitals, wo die Kranken aufgenommen werden sollen, zugestellt, der auch schon früher, sobald die Versetzung bestimmt worden, durch das Hospitalkomptoir hierüber benachrichtigt wird; 2) auf der Anzeige quittiren, in jeder Stadt ein Glied des Landgerichts und in den Dörfern die Dorfsältesten (Starosten) oder ihre Gehülften, daß sie die Anzeige an dem und dem Tage gelesen haben; darüber aber, daß selbige nach dem andern Dorfe gehörig abgefertigt worden, erhalten sie Quittungen von den nämlichen Boten, die von Dorf zu Dorf geschickt werden; 3) der Sorgfalt der örtlichen Obrigkeit auf dem Lande wird es übertragen, die Quartiere für die Kranken so zu bestimmen, daß dieselben so bequem als möglich und ohne Beschwerde untergebracht werden können. Da, wo unbefetzte Kronen- oder Gemeindegebäude für die Kranken angewiesen werden, müssen dieselben zum Empfange der Kranken gereinigt und gelüftet und bei nasser und kalter Jahreszeit einige Tage vor Ankunft der Kranken geheizt werden. Wo aber dergleichen Gebäude nicht vorhanden sind, muß die Obrigkeit zu diesem Behufe einige Häuser der Einwohner aufräumen lassen. Die Erfüllung dieser Vorschrift wird auf die Verantwortung der Land- und Stadtpolizei gestellt, als welches nöthigenfalls auch

der, zum Empfange der angemiesenen Quartiere vorausgeschickte Unteroffizier in Erinnerung bringen muß.

§. 410. Bei Abfertigung der Soldatenfrauen zu ihren Männern nach dem Kaukasischen Korps und den Sibirischen Linienbataillonen und Etappenkommando's, wird ihnen, wenn sie minderjährige Kinder bei sich haben, oder wenn sie einzeln zu ihren Männern gehen, zu einer Podwode gegeben; sind ihrer aber mehr als eine, so bekommen sie je für zwei eine Podwode; wenn aber Rekruten mit ihren Weibern zum Kaukasischen Korps abgefertigt werden, so sind für diese Weiber eben so Podwoden zu geben, wie solches für die Rekruten selbst bestimmt ist (Rekr. Regl. §§. 130. 501. P. I.).

Anmerkung 1. Ein Soldatenweib, das Kinder mitnimmt, wird auf einer Podwode (gegen Progon) sogleich abgefertigt; denjenigen aber, die einzeln weg wollen, wird, um Reisegefährtinnen für sie abzuwarten, ein halbjähriger Termin gesetzt, und wenn sich nach Ablauf dieser Zeit keine gemeldet, so werden sie einzeln abgefertigt, mit der Bestimmung jedoch, daß sie in jeder Gouvernements-Stadt sich bei dem Bataillonskommandeur der innern Wache zu melden haben, um zu erfahren, ob keine Reisegefährtin für sie da sei.

Anmerkung 2. Nach Sibirien sind nur diejenigen Soldatenweiber zu ihren Männern abzufertigen, welche nicht älter als 45 Jahre sind und überdies freiwillig ihnen dahin zu folgen wünschen.

§. 411. Bei Absendung von Soldatenweibern zu ihren Männern, die aus den polnischen Eingebornen in den Reichsdienst getreten, wird, auf Grund der allgemeinen Vorschriften über die Bewegungen der Truppen, jedem dieser Soldatenweiber zur Reise eine einspännige Podwode gegeben; werden aber mehre derselben auf einem Wege abgefertigt, so wird je auf drei Frauen oder drei Kinder eine einspännige Podwode gegeben.

\*§. 412. Die Soldatenweiber von Militairpersonen untern Ranges aus dem Kaukasischen Korps, welche verwittwet sind und da sie im Transkaukasischen Gebiete keine Mittel zu ihrem Unterhalt haben, sich von dort nach ihrer Heimath zurückbegeben wollen, erhalten je für zwei von ihnen eine einspännige Podwode. Uebrigens geschieht diese Verabfolgung von einer Podwode für zwei bloß bis zu dem Punkte, bis wohin sie zusammen abgefertigt werden; weiterhin aber, wo jede nach verschiedenen Punkten zu gehen hat, erhält jede derselben eine Podwode.

§. 413. Convoikommando's, die mit einem Transport Pulver ohne Rasttage marschiren, erhalten für jeden Transport, der bis zu 15 Fuhren beträgt, eine Podwode; für Transporte von 15 bis 49 Fuhren, zwei Podwoden, und für Transporte von 49 bis 100 Fuhren drei Podwoden (zur Erholung der Convoifuhren unterwegs).

§. 414. Die Einwohner müssen Podwoden geben für Militairchefs bei Gelegenheit von Inspektionsrevüen, so wie für andere Militairrangpersonen, die in Dienstgeschäften Straßen zu befahren haben, wo keine Posten sind, oder auch Poststraßen, aber von denselben ablenken müssen. Diesen Personen sind aber Podwoden gegen die gesetzliche Progon nicht anders zu geben, als auf offene Billete, die von den Gouvernements-Chefs ihnen ertheilt worden. In diesen offenen Billeten müssen (auf Grund der vorgängigen Relation dieser Militairpersonen mit den Gouvernements-Chefs) genau die Orte angeführt sein, die sie auf der ohne Posten versehenen Straße zu durchreisen haben, und eben so auch die Zahl der Pferde (welche dem Range gemäß bestimmt ist); in denjenigen Fällen aber, wann bei ihrer Abkommandirung die Nothwendigkeit ihrer Reise auf einer solchen Straße ohne Posten nicht vorauszusehen war, müssen diese Personen selbst die nächste Civilobrigkeit um Ertheilung eines offenen Billets requiriren, jedoch nicht anders, als nach Vorweisung der ihnen von ihrer Obrigkeit gegebenen Aufträge.

§. 415. Militairpersonen untern Ranges der Genßd'armendivisionen und Kommando's, welche in Angelegenheiten des Dienstes von ihrem bleibenden Aufenthaltsort abkommandirt worden, werden, je nachdem es nothwendig ist, mit Courier- oder Postpferden, oder mit Podwoden gegen Zahlung der gesetzlichen Progongelder, und eben so auch, nach Erledigung des ihnen gegebenen Auftrages, zu ihren Kommando's wieder zurück, abgefertigt; ist zu ihrer Rückkehr aber keine Eile erforderlich, so machen sie den Rückweg mit Podwoden, wobei für jeden Mann eine einspännige Podwode bestimmt wird. Was diejenigen Militairpersonen untern Ranges betrifft, die aus den Truppen und Genßd'armenkommandos für die Divisionen ausgewählt und bestimmt werden, so werden sie nach Marschrouten auf Podwoden abgefertigt, und zwar zu zwei Mann auf einer einspännigen Podwode, mit Zahlung der gesetzlichen Progongelder.

§. 416. Der Unteroffizier der innern Wache, der eine Partie irgend welcher Art geleitet, erhält vom Orte der Abfertigung an zum Transport des Kastens mit Geldern und Papieren eine einspännige Podwode; wenn aber in der Partie Kranke sich befinden, so wird der Kasten auf die Podwoden gelegt, welche zum Transport der Kranken genommen worden, selbst wenn nur eine solche Podwode da ist; eine besondere Podwode für den Kasten kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

§. 417. Während des Marsches von Kommando's aus den aktiven zu den Reservebataillonen und von den Reserve- zu den aktiven Bataillonen werden für die Kranken, nach §. 373, Podwoden gegen Quittungen genommen und zwar auf 25 Mann Gesunde zu einer einspännigen Podwode. Die Korpskommandeure und Chiefs der Reserve-

divisionen wenden sich dieserhalb zeitig an die Chefs derjenigen Gouvernements, durch welche die Parteen zu gehen haben.

§. 418. Beim Marsche von Kommando's der auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, werden, nach §. 373, Podwoden gegen Quittung genommen, doch nicht mehr als eine für 50 Mann, die sich in der Partie befinden, und insbesondere nur für die kranken Militairpersonen untern Ranges bis zu ihrer Abgabe in die auf dem Wege belegenen Militairhospitäler oder Stadtfrankenhäuser, und ausserdem noch eine Podwode für den vorauszusendenden Quartiermeister. Die Korpskommandeure und Chefs der Reservedivisionen benachrichtigen hierüber die Gouvernements-Chefs vor Abfertigung der Kommando's.

§. 419. Wenn die auf unbestimmten Urlaub Entlassenen zum Dienst einberufen werden, so sind für ihre, nach den Bestimmungs-orten marschirenden Reservehalbataillone, Halbeskadronen und Artilleriehalbbatterien zum Transport der Kranken Podwoden zu nehmen, und zwar für jedes Halbataillon zu acht, für jede Halbeskadron zu zwei, und für jede Halbbatterie zu drei Podwoden, nach vorhergegangener desfalliger Mittheilung der Bezirksgenerale an die Chefs der Gouvernements, durch welche diese Halbataillone, Eskadronen und Batterien marschiren werden.

§. 420. Bei Fahrten der für die Aufnahme von Karten bestehenden Topographen nach dem Orte der von ihnen auszuführenden Feldarbeiten, so wie der bei den Truppen befindlichen, in Aufträgen innerhalb des Bezirks ihrer Dislokation, erhält Jeder zu einer Podwode; führen die Topographen aber Instrumente zur Aufnahme der Karten bei sich, so wird für die Instrumente eines jeden derselben, der solche hat, ebenfalls ein Pferd gegeben. Bei Fahrten der Topographen, die von einem Orte zum andern beordert oder von einer Kompagnie zur andern übergeführt werden, wird, wenn in diesem Fall ein Topograph einzeln abzufertigen ist, demselben eine zweispännige Podwode gegeben, ohne weiter zu berücksichtigen, ob er Instrumente hat oder nicht. Fahren die von einem Orte zum andern abkommandirten, oder von einer Kompagnie zur andern übergeführten Topographen zusammen; so bekommt jeder ein Pferd, und für die Instrumente wird für Jeden, der solche hat, noch ein Pferd zugegeben. Den zu Topographen bestimmten Kantontisten ist, bei ihrer Abfertigung nach ihrem Bestimmungsort, je für zwei eine einspännige Podwode zu geben.

§. 421. Die zur Jurisdiktion der Oberverwaltung der Begekommunikation und öffentlichen Bauten gehdrigen Auditoren, Zeichner und Schreiber erhalten für ihre Fahrt nach dem Bestimmungsort ihres Dienstes je für drei eine zweispännige Podwode.

## Zweiter Titel.

### Von den Führern.

§. 422. Außer den Führern bei den Podwoden haben die Einwohner Führer zur Begleitung der Kavallerieremonten zu stellen.

\*§. 423. Die Begleitung der Kavallerieremonten unterscheidet sich, je nachdem sie im Sommer oder Winter geschieht. Die erstere ist bestimmt vom 16ten März bis zum 16ten Oktober, die zweite vom 16ten Oktober bis zum 16ten März.

Anmerkung \*. Die Remonten müssen bei den Kavallerieregimentern der Garde und Armee durchaus nicht später als den 15ten Oktober ankommen; bei der Gardeartillerie und den Musterartilleriebatterien zum 1sten December und bei der Armeeartillerie zum 15ten April.

\*§. 424. In allen Kürassierregimentern der Garde und Armee, der leichten Gardedivision und Artillerie, die ihre Pferde in Gestüten kaufen, wird zum Führen der Remonte im Sommer auf zwei Pferde, und im Winter auf jedes Pferd ein Mann bestimmt; daher werden auch dem von den Regimentern abgeschickten Kommando, für die ganze Anzahl der Jahresremonte eines Regiments, im Sommer 50 und im Winter 120 von den Einwohnern zu stellende Führer beigegeben; am Orte des Nachtlagers und des Kasttages aber in jeder Jahreszeit zu 20 Mann zur Aufsicht.

§. 425. Den leichten Armeekavallerieregimentern und der Armeeartillerie, den leichten Batterien zu Pferde und zu Fuß, die ihre Remonte in den Steppentabunen und Steppengestüten kaufen, werden, da das von ihnen abgeschickte Kommando zum Treiben derselben hinlänglich ist, von den Einwohnern keine Führer gegeben, es sei denn, daß diese Regimentern einen Theil aus den Gestütepferden kaufen wollen, in welchem Fall ihnen, bei Requisition einer Hülfleistung von Seiten der Einwohner, die obige Berechnung zur Anleitung dient, so daß im Sommer auf je zwei Pferde, und im Winter auf jedes Pferd ein Mann bestimmt wird.

§. 426. Uebrigens muß jeder zur Remonte abgeordnete Offizier vom Regiment mit einem offenen Billet versehen werden, in welchem angeführt ist: die Anzahl des bei ihm befindlichen Kommando's, die Zahl der zu kaufenden Pferde, und welche Hülfleistung in Stellung von Führern, sowohl auf dem Marsche als am Orte, von den Einwohnern verlangt werden kann.

§. 427. Nach geschehener Vorweisung des offenen Billets wird die Stellung der Führer der Kompetenz nach durch die Stadt- oder Landpolizei angeordnet. Uebrigens dürfen die Remonteuere, wenn sie Kommando's von Gemeinen, zur Erhebung von Podwoden und Führern, mit Remontepferden abfertigen, denselben keine Abschriften

ihrer offenen Billets herausgeben, sondern müssen für diese besondere offene Billets von der Civilobrigkeit verlangen.

§. 428. Diese Obliegenheit wird von den Ortseinwohnern in Natura, unentgeltlich, und mit der gehörigen Ausgleichung geleistet.

§. 429. Die von den Truppen zur Remonte gelieferten Pferde unterliegen keinem Chaufféezoll.

## Achstes Kapitel.

### Von der Untersuchung der Streitigkeiten und Beschwerden in Sachen, betreffend die Obliegenheiten für die Militairverwaltung.

§. 430. Beschwerden von Civilpersonen gegen das Militair in Sachen, betreffend die Einquartierung, müssen bei der Ortspolizei angebracht werden und diese ist verpflichtet, hierüber dem Civilgouverneur zu berichten, der die Beschwerde dem Regimentschef zur Berücksichtigung übergiebt, und wenn von letzterem keine Zufriedenstellung erfolgt, sich dieserhalb der Ordnung gemäß an die höhere Militair-obrigkeit wendet; in wichtigern Fällen aber verlangt der Gouverneur, zur Bewerkstelligung der Untersuchung, einen Deputirten von Seiten des Militairs. Die von der Militairobrigkeit geschehene und vom Gouverneur für genügend befundene Zufriedenstellung des Verletzten, erledigt die Sache. Im entgegengesetzten Fall aber, oder wenn die Beschwerden wiederholt werden, berichtet der Gouverneur Seiner Kaiserlichen Majestät durch den Minister des Innern.

§. 431. Beim Marsch der Truppen hat der dieselben geleitende Landesbeamte darauf zu sehen, daß die Einwohner nicht bedrückt und verletzt werden.

\*§. 432. Im Fall geschehener Verletzungen von Seiten der Hausbesitzer werden die Beschwerden über dieselben von den Einquartierten bei ihren unmittelbaren Militairchefs angebracht, welche zur Herbeiführung der gesetzlichen Zufriedenstellung sich dem Stande der Schuldigen gemäß an die örtliche Polizei oder an die Guttsbesitzer wenden, falls sie aber nicht zufriedengestellt bleiben, ihre Beschwerden, durch wen gehörig, an den Civilgouverneur bringen.

§. 433. Im Fall von Seiten der Einquartierten oder der Hausbesitzer begangener Kriminalvergehen werden jene wie diese unverzüglich an das ihrem Stande nach kompetente Gericht abgeliefert.

\*§. 434. Als Kriminalvergehen, in Beziehung auf die Militair-einquartierung, werden insbesondere erachtet: 1) die eigenmächtige Einnahme eines Quartiers ohne Anweisung der Ortsobrigkeit; 2) die Verschreibung des Quartierbillets auf einen fremden Namen; 3) jederlei Erhebung von den Einwohnern, die nicht gesetzlich bestimmt ist.

§. 435. Wenn von Militairpersonen, auf dem Marsch oder in ihren Standquartieren, irgend einem der Einwohner eine persönliche Beleidigung zugefügt wird, so unterliegen sie hierfür nach allgemeiner Grundlage einer Beahndung; für Mißhandlung eines Bauers aber wird der Unteroffizier arretirt und einer Bestrafung, der Gemeine der Spießruthenstrafe unterzogen.

§. 436. Für alle den Bewohnern verursachten Schäden, als: gewaltsames Nehmen und Rauben von Proviant und Fourage, Abgrasen des Getreides, Verwüstung der Hölse und Gemüsegärten u. dgl. m., unterliegt der Schuldige, auffer der gesetzlichen Strafe, der doppelten Bezahlung des Schadens; für das Abgrasen des Getreides oder Heues aber auf den bei der Weide der Pferde belegenen Ländereien der Einwohner, verantworten die bei den Pferdetabunnen angestellten Offiziere.

§. 437. Einem Schadensersatz und einer Bestrafung nach richterlichem Ermessen unterliegen die Einquartierten auch dann, wann durch ihre Schuld oder Unachtsamkeit im Hause oder im Dorfe eine Feuerbrunst entsteht.

§. 438. Wenn bei Gelegenheit der Erhebung von Podmoden bei Truppenmärschen ein Pferd durch Ueberjagen stürzt, so muß der Chef des Regiments oder Kommando's den Preis desselben ohne Widerrede dem Besitzer bezahlen und es bleibt ihm überlassen, dieses Geld von den Schuldigen einzufordern.

§. 439. Wenn irgendwo, nach dem Abmarsch der Einquartierten, die von ihnen in den Häusern der Einwohner verursachten Beschädigungen unreparirt nachbleiben und von den Hauswirthen hierüber Beschwerden entstehen sollten, so wendet sich die Polizei, nach Besichtigung der Beschädigungen, an die betreffende Militairobrigkeit, und diese übersendet — nach von den Schuldigen geschehener Vertreibung der zur Reparatur erforderlichen Summe und Beahndung derselben — die beigetriebenen Gelder an die Polizei, Behufs deren Ausbändigung an wen gebrüg.

---

Die dritte Abtheilung (§§. 440—633) enthält die besonderen Reglements für die Landesobliegenheiten der westlichen Gouvernements, des östlichen und westlichen Sibiriens, der Länder der Kosaken am Don und schwarzen Meer, des Transkaukasischen Gebiets und der im Astrachanschen Gouvernement und im Kaukasischen Gebiet nomadisirenden Kalmücken.



## Verzeichniß

der in dem Reglement über die Landesobliegenheiten seit  
Emanirung desselben bis zum 31sten December 1847  
abgeänderten und ergänzten Paragraphen.

§.		ergänzt	in der	VI.	Fortsetzung.
"	2			VI.	
"	4	P. 3	"	II.	"
"	"	"	"	VII.	"
"	"	"	"	VI.	"
"	"	4	"	V.	"
"	"	8	"	I.	"
"	"	10	"	V.	"
"	6		"	VI.	"
"	"	"	"	VII.	"
"	"	"	"	VIII.	"
"	"	"	"	IX.	"
"	"	P. 3	"	I.	"
"	"	14	"	III.	"
"	7		"	I.	"
"	"	"	"	VI.	"
"	8		"	II.	"
"	17		"	VI.	"
"	27		"	VI.	"
"	73		"	X.	"
"	74		"	X.	"
"	75		"	X.	"
"	82		"	X.	"
"	84	abgeändert	"	X.	"
"	87	ergänzt	"	X.	"
"	91	"	"	I.	"
"	94	"	"	VI.	"
"	103	"	"	X.	"
"	105	P. 3	"	X.	"
"	107	P. 6	"	X.	"
"	110	Ann. I abgeändert	"	VI.	"
"	115	ergänzt	"	I.	"
"	"	"	"	VIII.	"
"	118	"	"	III.	"
"	119	abgeändert	"	VI.	"
"	130	ergänzt	"	X.	"
"	143	"	"	VI.	"
"	"	"	"	X.	"
"	155	abgeändert	"	VI.	"
"	161	ergänzt	"	IX.	"

§. 162	abgeändert	in der	IV. Fortsetzung.
" 165	ergänzt	" "	VII.
" 170	"	" "	IX.
" 188	abgeändert	" "	VI.
" 189	ergänzt	" "	V.
" "	"	" "	VII.
" 202	"	" "	I.
" 210	"	" "	VII.
" 216	"	" "	II.
" 225	"	" "	VI.
" 284	"	" "	I.
" 285	"	" "	I.
" 301	"	" "	VI.
" 316	"	" "	VI.
" 350	abgeändert	" "	VI.
" 383	ergänzt	" "	VIII.
" 405	"	" "	II.
" 412	"	" "	I.
" 423 Anm.	abgeändert	" "	VII.
" 424	"	" "	I.
" 432	ergänzt	" "	VI.
" 434	"	" "	VI.

### §. 2. (VI. Forts.)

Anmerkung. Die örtlichen Obrigkeiten, welche es sich erlauben, ohne besondere gesetzliche Genehmigung der höheren Staatsregierung neue Prästande anzuordnen oder die Naturalobligationen durch eine Geldsteuer zu ersetzen, oder auch von der vorgeschriebenen Ordnung bei Leistung der Obligationen abzuweichen, unterliegen den im Strafkodex angeordneten Beahndungen. (§§. 579, 580.)

### §. 4. P. 3. (II. Forts.)

Anm. 1. Die Errichtung und Unterhaltung der Posten wird durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Hinsichtlich der Stellung von Pferden für die Allerhöchsten Reisen werden die hier angeschlossenen Regeln beobachtet.

### Anm. 2. (VII. Forts.)

Im Livländischen Gouvernement sind bei Gemeindebauten die Bauern verpflichtet, nur das Material anzuführen und Arbeiter zu stellen; alle übrigen Ausgaben aber fallen auf die Gutsbesitzer.

### §. 4. P. 4. (VI. Forts.)

Ergänzung. Die Civilarrestantenkorrektionskompagnieen werden aus den Prästande derjenigen Gouvernements, in welchen sie errichtet, oder derjenigen, aus welchen die Arrestanten an sie abge-

schießt sind, gemäß der besondern Verordnung über dieselben, unterhalten. (Regl. über die Arrestanten VI. Forts.)

§. 4. P. 8. (V. Forts.)

Ergänzung. Gemäß dem Pensionsreglement (§. 166 V. Forts.) werden die Pensionen und einmaligen Unterstützungen für die bei den Volksverpflegungskommissionen dienenden Beamten aus den Landespräständen bestritten.

§. 4. P. 10. (I. Forts.)

Ergänzung. Die Pensionen und einmaligen Unterstützungen der Beamten der adlichen Vormundschaftsämter werden aus den Präständen der Privatgüter oder aus der Adelskasse bestritten.

§. 6. (V. Forts.)

Ergänzung. P. 15. Die Medizinal- und Veterinairbeamten der Kaiserlichen Gestüte erhalten ihre Gage aus den Präständen zc.

P. 16. Die Miete, Heizung und Beleuchtung der in gewissem Fall (Kefr. Regl. §. 169 V. Forts.) von den Kreisrefrutenessionen eingenommenen Privathäuser wird auf die allgemeinen Präständen des Gouvernements gestellt.

P. 17. Allen auf Adelswahlen dienenden und ihren Unterhalt aus den Präständen beziehenden Beamten werden ihre Pensionen und einmaligen Unterstützungen aus der nämlichen Steuer angewiesen gemäß den Vorschriften des Pensionsreglements. (§. 164. V. Forts.)

§. 6. (VI. Forts.)

P. 18. Die Auszüge aus den Senatszeitungen für die Adelsmarischälle und die Landgerichte und aus den Gouvernements-Zeitungen für die Landeskirchenkirchspiele, geschehen auf Rechnung der Präständen.

§. 6. (VII. Forts.)

P. 19. In einigen Gouvernements werden die Gagen der zur Vertilgung der Wblse angestellten Kreisjägermeister und die Belohnungsgelder für erlegte Wblse aus den Landespräständen bestritten.

§. 6. (VIII. Forts.)

P. 20. In einigen Gouvernements gehört die Unterhaltung der Landesstutereien zu den Präständen nach der besondern Kospißanie darüber.

§. 6. (IX. Forts.)

P. 21. Den Chefs aller derjenigen Gouvernements, auf welche die Verfassung der Gouvernements-Regierungen von 1845 ausgedehnt ist, ist es im Jahr 1847 bewilligt worden, zur Auszahlung von Diätengeldern an die im Innern des Gouvernements in Dienstgeschäften abkommandirten Beamten, bis 2000 Rub. S. jährlich aus den Ueberresten der Landespräständen in Anwendung zu bringen, und zwar bis zur schließlichen Bestimmung über den Betrag dieser Ausgabe.

## §. 6. P. 3. (I. Forts.)

Anm. Die Civilingenieurschule ist im Jahr 1842 mit der Architektenschule vereinigt und heißt nun: Bauerschule der Oberverwaltung der Begekommunikation und der öffentlichen Bauten.

## §. 6. P. 14. (III. Forts.)

Ergänzung. Die Gage der Civilingenieure wird auf Rechnung der örtlichen Landespräsidenten bestritten.

## §. 7. (I. Forts.)

Anm. 1. Die Errichtung und Unterhaltung der Fashinendämme, Brücken und Ueberfahrten auf den die Gouvernements- und Kreisstädte verbindenden Wegen, wo sich dergleichen auch befinden, d. h. entweder innerhalb des Territoriums oder im Innern der Städte selbst, falls sie nur auf einer Verbindungsstraße liegen und nicht zur Jurisdiktion der Krone oder der besondern Oberverwaltung gehören, werden auf die Landespräsidenten gestellt; alle sonstigen Ueberfahrten in den Städten aber, die insbesondere zur innern Verbindung der Stadttheile dienen, werden auf Rechnung der Städte unterhalten.

## §. 7. (VI. Forts.)

Anm. 2. Von der, in der ersten Anmerkung dieses §. enthaltenen Regel, ist das Kurländische Gouvernement ausgenommen: in demselben verbleibt zur Zeit die Errichtung und Unterhaltung der Brücken, Fashinendämme und Ueberfahrten auf Poststraßen in den Städten und dem städtischen Territorio, eine Verpflichtung der Städte selbst; in ausserordentlichen Fällen jedoch, wann die Stadtmittel sich als unzulänglich erweisen, wird diese Obliegenheit auf die Landespräsidenten gestellt.

## §. 8. (II. Forts.)

Anm. Waren auch Beispiele, daß die Geldobligenheit in eine Naturalobligenheit umgewandelt wurde, so geschah dies nicht anders, als auf besondern Allerhöchsten Befehl.

## §. 17. (VI. Forts.)

Ergänzung. Die Summe, welche zufolge vom Ministerio des Innern bestätigter Beschlüsse des Adels zu Gagenzahlungen an die Kuratoren der Landvorrathsmagazine bestimmt ist, wird, ohne jedesmalige Erbitung der Allerhöchsten Genehmigung dazu, in die Budgets der Landespräsidenten eingetragen; ähnlich dem, wie solches in diesem §. für die vom Adel zur Unterhaltung von Pensionen bei den Gymnasien bewilligten Summen, bestimmt ist.

## §. 27. (VI. Forts.)

Ergänzung. Der nach den §§. 496 und 649 des Ständerechts Leuten freien Standes, die sich zu Städten als Bürger und zu Obrfern als Reichsbauern anschreiben lassen, bewilligte Erlaß an Abgaben, Leistungen und Diensten erstreckt sich auch auf die Landespräsidenten.

## §. 73. (X. Forts.)

Anm. Die Unordnungen über diejenigen Summen, welche, gemäß den bestätigten Budgets und anderen Regeln (Baureglement §. 129) in den Gouvernements zur Errichtung neuer Gebäude, oder zum Umbau und zur Reparatur schon bestehender Gebäude und überhaupt zu Gegenständen, die unter der Jurisdiktion der Oberverwaltung der Wegekommunikation und der öffentlichen Gebäude stehen, angewiesen werden, kompetiren den dieser Oberverwaltung untergeordneten Autoritäten und werden unter ihrer Aufsicht nach derselben Grundlage ausgeführt, wie die Unordnungen über die, aus der Landessteuer zur Errichtung von Wasser- und Wegekommunikationen und aus andern Quellen zu Civilbauten eingehenden Summen.

## §. 74. (X. Forts.)

Anm. Die Gouvernements-Baukommissionen befolgen bei Ausführung von Bauten auf Rechnung der Landespräsidenten das im Baureglement (§. 100) angeordnete Verfahren.

## §. 75. (X. Forts.)

Anm. Alles was in den §§. 75 und 77 dieses Reglements über die Theilnahme der Adelsmarschälle und Landgerichte gesagt ist, bezieht sich nicht auf diejenigen Anlagen, Bauten und Reparaturen, welche von den Baukommissionen und Bezirksverwaltungen der Wegekommunikation, für Rechnung der Landespräsidenten auf Anordnung und unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberverwaltung der Wegekommunikation der öffentlichen Bauten, ausgeführt werden.

## §. 82. (X. Forts.)

Ergänzung. Bei Bestätigung der Kontrakte über Bauten, die auf Rechnung der Präsidenten auszuführen sind, werden die in den §§. 105 und 106 des Bauregements enthaltenen Regeln beobachtet.

## §. 84. (X. Forts.)

Abänderung. Wenn in dem, im §. 83 erwähnten Fall, der Gouvernements-Chef es nöthig finden sollte, die Leistung gewisser Erfordernisse, als Lieferung von Holz u. s. w. in Kommission zu vergeben (§. 74 und Anmerkung dazu in der X. Fortsetzung); so stellt er nebst seiner Empfehlung Kommissaire vor, für deren Zuverlässigkeit er selbst verantworten muß; der Kameralhof aber giebt ihnen Bücher zum Eintragen der Einnahme und Ausgabe, und läßt ihnen die abzulassenden Gelder auf Anweisung des Civilgouverneurs auszahlen.

## §. 87. (X. Forts.)

Anm. Dieser §. bezieht sich nicht auf die Aufsicht über Bauten, die unter der Jurisdiktion der Oberverwaltung der Wegekommunikation und der öffentlichen Gebäude stehen, gleichviel auf wessen Rechnung sie auch ausgeführt werden.

## §. 91. (I. Forts.)

Anm. Die Befugniß des Ministers des Innern, die Ausführung verschiedener im Baureffort nothwendiger neuen Bauten und Reparaturen auf Rechnung der Landesprästande, ohne Beschränkung der Summe, zu genehmigen, ist durch die im §. 129 des Baureglements enthaltenen Regeln bestimmt.

## §. 94. (VI. Forts.)

Ergänzung. Wer zur Leistung einer Landesobliegenheit in Natura verpflichtet ist, sie nicht binnen der gesetzlichen Frist erfüllt, verfällt in die nach §. 575 des Straffkodex angeordnete Verantwortung.

## §. 103. (X. Forts.)

Anm. In Beziehung auf die Rechnungsablegung über die zu Ausgaben für das Civilbaufach abgelassenen Prästandensummen, wird diejenige Ordnung beobachtet, welche in dem Rechnungsreglement der Oberverwaltung der Begekommunikation und öffentlichen Bauten überhaupt für alle Summen bestimmt ist, die dieser Verwaltung aus fremden Ressorts, als z. B. aus Stadtseinkünften, aus den Kapitalien der allgemeinen Fürsorge ic. zu Bauausgaben abgelassen werden, und namentlich:

- 1) die Rechnungen über die Prästandensummen werden getrennt von den Rechnungen über die eigens zur Jurisdiktion der Oberverwaltung gehörenden Summen angefertigt, und ohne die einen mit den andern zu vermischen (Baureglement §. 156);
- 2) zur Revision gelangen dieselben, unter Anschluß wo erforderlich der Einnahme- und Ausgabebücher, der Dokumente und technischen Rechnungen (Baureglement §. 154 IV. Forts.) aus den Gouvernements-Bauf Kommissionen unmittelbar an das Revisionsdepartement der Oberverwaltung der Begekommunikation und öffentlichen Bauten, und von da an die Reichskontrolle. Alle Ueberreste aus den Prästanden aber, und wenn sie in Kreditanstalten angelegt waren auch ihre Zuwüchse, gleichwie die bei Revision der Rechnungen über selbige entdeckten Defekte, gehören immer zu der Gesamtsumme dieser Steuern selbst, aus welchen jene Gelder an die Bauverwaltung abgelassen waren; solchemnach haben die der Oberverwaltung untergeordneten Behörden und Personen und nöthigenfalls auch die Oberverwaltung selbst hierüber wen gehörend zu seiner Zeit in Kenntniß zu setzen, indem sie die Ueberreste binnen des reglementsmäßigen Termins (eines Monats nach Beendigung des Geschäfts) zurücksenden, oder aber die Anrechnung derselben auf neue Zahlungen verlangen, falls, nach vorhergegangener erforderlicher Genehmigung, neue Zahlungen aus denselben Mitteln für das Civilbaufach bevorstehen.

Die übrigen Regeln wegen der Rechnungsablegung über die aus den Präständen für das Baufach abgelassenen Summen, sind weiter unten bei den §§. 105 und 106 (X. Forts.) und in dem Rechnungsreglement der Oberverwaltung der Wegekommunikation und öffentlichen Bauten, angeführt.

§. 105. (X. Forts.)

Zum P. 3. Anm. Auf Grund dieses Punktes übersendet jede Gouvernements-Baukommission jährlich dem örtlichen Civilgouverneur eine Abschrift ihrer Rechnung — worunter lediglich die Geldrechnung verstanden wird — über die in ihrem Ressort verausgabten Prästandensummen, zur Berücksichtigung bei Anfertigung der allgemeinen Rechnung über die Landesobliegenheiten für's volle Triennium, welche vom Gouverneur dem Gouvernements-Präsidentenkomité und der Deputirten- und Adelsversammlung vorzulegen ist. (§. 106.) Wenn die Baukommission über Prästandensummen nicht eines, sondern zweier oder mehrer Gouvernements disponirt hat, so muß sie eine Abschrift ihrer Rechnung an jedes Gouvernement besonders absenden. Gleichermaßen muß die Baukommission — wenn Summen zu irgend einem Bau oder der Reparatur eines Gebäudes theils aus den Präständen, theils aus andern Mitteln verausgabt sind — eine Abschrift ihrer Rechnung über diese Neubaute oder Reparatur einsenden, damit selbige der Hingehrigkeit nach der Adels- und der Deputirtenversammlung zur Durchsicht in Betreff der Prästandensummen, vorgelegt werde.

§. 107. (X. Forts.)

Anm. zu P. 6. Die Versammlungen des Adels und der Städte müssen ihre Erwägungen zu den vom Gouverneur (nach §. 105, P. 3, X. Forts.) ihnen vorzulegenden Abschriften der Rechnungen der Gouvernements-Baukommissionen, durch die Gouverneure, und nebst den Meinungen dieser letzteren, dem Revisionsdepartement der Oberverwaltung der Wegekommunikation und öffentlichen Gebäude mittheilen; das Departement aber muß dieselben, nach erforderlicher Durchsicht oder Erfüllung, zugleich mit seinen Generalrechnungen der Reichskontrolle zustellen.

§. 110. Anm. 1. (VI. Forts.)

Abänderung. Die angeordneten umständlichen Rechnungen über die Landespräständen werden der Hingehrigkeit nach an den Kameralhof, ebenfalls jährlich in den bestimmten Terminen, der Deputirtenversammlung aber auf Grund der §§. 102, 103 und 106 P. 3, bei Anfertigung des ersten folgenden Budgets zugestellt.

§. 115. (I. Forts.)

Anm. 2. Die Hilfssteuer von den Handelscheinen, die im §. 115 angeordnet ist, wird vom Jahre 1842 an sowohl beim Donischen Heere von den fremden Kaufleuten und handeltreibenden

Bauern, als auch in Bessarabien und in den Gouvernements Kurland, Esthland und Livland erhoben.

§. 115. (VIII. Forts.)

Anm. Die Hülfssteuer von den Handels Scheinen ist im Jahr 1847 überall verdoppelt und namentlich an Stelle der frühern Ansätze von den Handels Scheinen der Kaufleute und handeltreibenden Bauern zu erheben angeordnet worden: für die 1ste Gilde 73 Rubel 92 Kop., für die 2te Gilde zu 29 Rubeln 58 Kop., für die 3te Gilde in den Residenzen, Gouvernements- und Hafenstädten zu 7 Rubeln 40 Kop. und in den Kreis- und nicht etatmäßigen Städten (für dieselbe Gilde) zu 2 Rubeln 42 Kop. Silb.

§. 118. (III. Forts.)

Anm. 2. Ein Theil der Hülfslandessteuer wird zur Errichtung von Gouvernements-Chauffèeen verwandt gemäß den besondern desfalligen Regeln. (Reglement über die Wegekommunikation §. 693. III. Forts.)

§. 119. (VI. Forts.)

Abänderung. Zur Unterhaltung der Landpolizei wird die nach Reparitionen angeordnete Landessteuer in jedem Gouvernement — mit Ausnahme von Transkaukasien und des Kaukasischen und Fokuzkischen Gebiets — um neun Kop. Silb. für jede männliche Revisionsseele aller die Landessteuer zahlenden Stände mit Ausnahme der städtischen, erhöht. (Nun folgen Bestimmungen für die westlichen Gouvernements, für Bessarabien und für die Gouvernements des östlichen und westlichen Sibiriens.) Von den Ostseegouvernements wird in Kurland die oben erwähnte Steuer vom Jahr 1847 an nach allgemeiner Grundlage erhoben; in Livland und Esthland aber, wo die Landesobliegenheiten nach besonderer Ordnung geleistet werden und wo diese Steuer nicht besteht, werden die Ausgaben für die dasige Landpolizei, vom Jahre 1846 an, auf die örtlichen Mittel zur Leistung dieser Obliegenheiten gestellt.

§. 130. (X. Forts.)

Anm. In Städten sowohl als Dörfern wird jede Requisition um Podwoden in ein Schnurbuch eingeschrieben und unterliegt einer Aufsicht nach den weiter unten im §. 143 (X. Fortsetzung) enthaltenen Regeln.

§. 143. (VI. Forts.)

Ergänzung zu Anm. 2. Für das ohne gedrucktes Billet geschehene Nehmen einer, an der Reihe stehenden oder gemieteten Podwode ohne Progon, unterliegt der Schuldige einer Geldstrafe von 20 bis 30 Rubeln, und für die genommenen Pferde werden die doppelten Progonfelder von ihm beigetrieben. Für das Ertheilen einer Podoroschna, ohne Zahlung der Werstgelder, an einen nicht in Kronsgeschäften Reisenden unterliegen die Schuldigen einer Verantwortung nach §. 393 des Straffodex.

## §. 143. (X. Forts.)

Anm. 4. Zur Beseitigung einer unerlaubten Benutzung der Podwoden und zur möglichsten Gleichstellung der Podwodenobliegenheit für die zur Leistung derselben Verpflichteten, sind im Jahr 1847 zur Anleitung für die Gouvernements folgende allgemeine Vorschriften erlassen worden: 1) In Städten und Dörfern, die an den zur innern Verbindung dienenden Post- und Nebenstraßen liegen, werden zum Eintragen der jährlichen Forderungen von Podwoden und Pferden Schnurbücher geführt, in welchen die Beamten der Landpolizei und die übrigen Beamten des Militair- und Civilressorts über den Empfang der Podwoden quittiren müssen. 2) Die Kosten für die Einführung dieser Bücher werden auf die besonderen Obliegenheiten der leistenden Gemeinden, für jede Jurisdiktion besonders, gestellt. 3) Die Bestimmung der Stationspunkte auf dem Lande, wo Schnurbücher eingeführt werden müssen, und die Anschreibung der Dörfer zu denselben, wird, nach Erwägung des Bedarfs an Podwoden an den einzelnen Orten, dem näheren Ermessen der Kreiskomite's überlassen, die zur Gleichstellung der Militaireinquartierung und der Podwodenobliegenheit unter dem Vorsitz der Kreisadelsmarschälle und Mitziß der Landisprawniks, Gorodnitschen, Bezirksinspektoren des Domainenressorts und Deputirten von Seiten der Appanagebauern und der einquartierten Truppen niedergesetzt sind. 4) Die Schnurbücher zum Einschreiben der gestellten Podwoden werden gleichmäßig nach der hier angeschlossenen Form geführt; in deren erste Abtheilung werden die Podwoden für Bedürfnisse der Militairverwaltung, und in die zweite die für die Civilverwaltung eingetragen, und in beiden Abtheilungen bemerkt: a) die Zeit, wann die Podwoden gegeben sind; b) auf welche Requisition, d. h. ob auf ein offenes Billet, oder auf Anordnung der Ortspolizei; c) für welches Erforderniß, ausgenommen in Sachen, die keine Bekanntmachung zulassen; d) die Anzahl der genommenen Podwoden und Pferde und e) ob mit oder ohne Progon, auf welche Entfernung, und die Summe der erhaltenen Progongelde. 5) Die Versorgung der betreffenden Autoritäten mit diesen Büchern liegt den Gouvernements-Regierungen ob, zu deren Verpflichtung in dieser Beziehung gehört: a) die Einrichtung des zu den Büchern erforderlichen Materials und der Druck der formmäßigen Blankatbogen für dieselben in den Gouvernements-Typographieen, gegen Wiedererstattung der berechneten Kosten von denjenigen Ressorts, an welche die Bücher versandt worden; und b) die Versendung der Bücher unter Schnur und Siegel der Gouvernements-Regierungen, Behufs deren Einhändigung an wen gehörig durch die Stadt- und Landpolizei, welche verpflichtet ist, den Gouvernements-Regierungen zeitig über den Betrag der für jede Stadt und jeden Kreis erforderlichen Schnurbücher zu berichten, damit die Regierungen Zeit haben, vor dem Anfang des neuen Jahres die Bücher abzuschicken, und nicht

damit behelliget werden, Berechnungen wegen der Kosten mit den betreffenden Ressorts zu führen. Die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der gestellten Podwoden und Pferde, in allem entsprechend den für jedes besondere Erforderniß bestehenden Verordnungen, gehört zur unmittelbaren Verpflichtung derjenigen Verwaltungen, unter denen die betreffenden Stadt- und Landgemeinden zunächst stehen. Bei Durchsicht dieser Bücher ist jede dieser Autoritäten, im Fall eines Zweifels über die Rechtmäßigkeit der geschenehen Forderung von Podwoden, verpflichtet, von wo gehörig die nöthigen Erklärungen einzuverlangen. 6) Die Kreiskomités nehmen die Auskünfte aus den Schnurbüchern zur Berücksichtigung bei Anfertigung der ausgleichenden Ansätze für die daran Theil nehmenden Gerichtsbarkeiten; was aber die gleichmäßige Repartition innerhalb jeder einzelnen Gerichtsbarkeit anbetrifft, so liegt diese dem näheren Ermessen ihrer besondern Verwaltungen ob. 7) Diese Regeln erstrecken sich nicht auf die besondern Fahrten in Angelegenheiten der innern Verwaltung jeder besondern Gerichtsbarkeit, da solche der allgemeinen Repartition für's Gouvernement nicht unterliegen.

§. 155. (VI. Forts.)

Abänderung. Die etatmäßig für die Domainenhöfe und Bezirksverwaltungen der Reichsdomainen angewiesenen Reisegelder werden von ihren abkommandirten Beamten nur bei Ausfahrten aus den Städten und zur Zahlung der Progegelder bei Fahrten durch Privat- und andere nicht zu den Reichsdomainen gehörigen Güter gebraucht; in den Kronsdörfern aber benutzen sie die Podwoden der Einwohner ohne Zahlung.

§. 161. (IX. Forts.)

Anm. Im Jahre 1847 wurden die in Gemäßheit Beschlusses des Reichsraths für das Triennium von 1847 an, Allerhöchst bestätigten Budgets und Repartitionen über die Gemeindesteuer der Reichsbauern für 44 Gouvernements, vom Domainenminister dem dirigirenden Senat vorgestellt, und von letzterem in gedruckten Exemplaren zur gehörigen Erfüllung und Bekanntmachung in den Kronsdörfern an die Domainenhöfe, und zur Wissenschaft an die Civilgouverneure und den Domainenminister, bei Ukasen versandt.

§. 162. (IV. Forts.)

Abänderung. Zur Unterstützung der Reichsbauern bei Brandschäden wird von denselben eine beständige Steuer zu vier Kop. S. von jeder Seele, in allen Gouvernements erhoben. Im Fall der Unzulänglichkeit dieser Summe zur Deckung der aus den örtlichen Renten im vorhergegangenen Jahre bewerkstelligten Ausgaben, wird dieselbe aus dem Bauernwirthschaftskapital, da solches die Unterstützung der Bauern und überhaupt die Verbesserung ihres ökonomischen Zustandes bezweckt, ergänzt; wenn aber von dieser Steuer ein Ueberrest nach-

bleibt, so wird derselbe zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben bei Hilfsleistungen für Abgebrannte in den folgenden Jahren verwandt.

§. 165. (VII. Forts.)

Anm. Diejenigen Gelder, welche zufolge der in den §§. 959—962 im Reglement über den Staatsdienst enthaltenen Regeln, noch ausser den Summen, die für die aus der Gemeindesteuer der Reichsbauern zu bestreitende Unterhaltung der Domainenhöfe und der ihnen untergeordneten Bezirksverwaltungen bestimmt sind, erforderlich werden, sind auf Rechnung der Ueberreste dieser Steuer zu stellen und werden nicht von der Krone abgelassen. Abzüge für Beurlaubungen von Beamten, die ihren Unterhalt aus dieser Gemeindesteuer beziehen, werden zum Besten der Summen des Domainenressorts verwandt und kommen nicht zur Kronseinnahme.

§. 170. (IX. Forts.)

Anm. 3. Wegen der in Kronsdörfern sich ansiedelnden, auf unbestimmten Urlaub entlassenen und verabschiedeten Militairpersonen untern Ranges, sind die Regeln über ihre Berechtigung, Landstücke zu erhalten, und die von ihnen dafür zu leistenden Obliegenheiten, in einer besondern Verordnung ausführlich erörtert. (Regl. über die Kronsdörfer. §§. 89, 91.)

§. 188. (VI. Forts.)

Abänderung der Anm. Die Geistlichen der Quarantainewache erhalten Quartiere in gleicher Art wie die Geistlichen der Truppen. Allen Geistlichen der römischkatholischen Kirche überhaupt, die sich bei den Truppen in Dienst befinden, müssen, gleichwie den Geistlichen der rechtgläubigen Kirche, von den Einwohnern Quartiere in Natura angewiesen, oder Quartiergelder gezahlt werden.

§. 189. (V. Forts.)

Anm. zu P. II. Durch die Verordnung über die Beamten des Auditoriats wurde im Jahr 1843 bestimmt, daß ihnen nach den Regeln für's Militair Kronsquartiere angewiesen, oder Quartiergelder gezahlt werden. Im Jahr 1844 wurde angeordnet, daß diese Berechtigung, Quartiere oder Quartiergelder von der Stadt zu erhalten, in voller Kraft sich auf die Auditoren des Ressorts der Wegekommunikation erstrecke.

P. 14. Allen im Militairressort dienenden Medizinal-, Pharmaceut- und Veterinairbeamten werden, nach allgemeiner Anordnung wie für das Militair, Quartiere mit Beheizung und Beleuchtung, oder Quartiergelder gegeben.

§. 189. (VII. Forts.)

Ergänzung. P. 15. Den Kastellanfrauen der Militairhospitäler und Halbhospitäler, die ihrer Herkunft oder Verheirathung nach die Rechte der Ehrenbürger oder des Adels genießen, sind an den von der Quartierobligenheit nicht eximirten Orten, Quartiere in

Natura oder wo erforderlich Quartiergelder, gemäß dem ersten Oberoffiziersrang, von der Civilobrigkeit zu geben. Haben dieselben aber, weder ihrer Herkunft noch ihrer Verheirathung nach, nicht die Rechte der Ehrenbürger oder des Adels, so erhalten sie Quartiere gleichwie die Militairpersonen untern Ranges.

§. 202. (I. Forts.)

Anm. zu P. 8. In denjenigen Städten, wo die Naturaleinquartierungslast in eine Geldsteuer umgewandelt ist, sind die Häuser der Schulbeamten von dieser Steuer nicht ausgenommen.

§. 210. (VII. Forts.)

Anm. Alle Personen vom Militair, die Häuser haben, beziehen, wenn sie selbst darin wohnen und an der Zahlung der Einquartierungssteuer (für die Einquartierungslast) gleich den übrigen Einwohnern Theil nehmen, — auch Quartiergelder, so wie die übrigen Militairpersonen.

§. 216. (II. Forts.)

Ergänzung. In denjenigen Städten, wo Quartierkommissionen sind, geschehen die Wahlen der Deputirten für selbige in vorschriftmäßiger Ordnung unter dem Vorsitz der Vorsitz dieser Kommissionen, d. h. der Polizeimeister oder Gorodnitschen; in den Städten aber, die Gutsbesitzern gehören, unter dem Vorsitz der Besitzer dieser Städte.

§. 225. (VI. Forts.)

Ergänzung. Den Geistlichen des Militairressorts werden Quartiere in Natura angewiesen oder Quartiergelder gezahlt: 1) den Obergeistlichen so wie dem Generalmajor; 2) den Protohiereien einiger besondern Militairkirchen der Garde u. wie dem Major; 3) den übrigen Protohiereien und Geistlichen, wie dem Kapitaine.

§. 284. (I. Forts.)

Anm. Die Militairpersonen untern Ranges, welche wegen Krankheit oder Verstümmelung vom Dienste entlassen und in die Kollegien allgemeiner Fürsorge bestimmt sind, werden unterwegs von den Einwohnern auch beköstigt, in gleicher Art, wie die aus denselben Ursachen auf eigenen Unterhalt Verabschiedeten.

§. 285. (I. Forts.)

Anm. 2. Die in der Anmerkung zu §. 284 erwähnten Militairpersonen untern Ranges, werden von den Einwohnern nicht anders beköstigt, als gegen die nach der vorschriftmäßigen Tabelle zu leistende Zahlung aus den Zehrungsgeldern, die jenen Leuten aus dem Proviandressort zu verabfolgen sind.

§. 301. (VI. Forts.)

Anm. 3. Die Beleuchtung der Hauptwachen und Wachhäuser in denjenigen Orten, wo keine Kasernen sind, muß nach den allgemeinen desfalligen Vorschriften, entweder auf Rechnung der Städte, oder der Landessteuern bewerkstelligt werden.

## §. 316. (VI. Forts.)

**Ergänzung.** Holz oder anderes Heizungsmaterial für die von den Garnisonbataillonen oder Invaliden- und Etappenkommando's bei den Häusern der Einwohner errichteten Küchen, wird in demselben Betrage auf Rechnung der Stadtseinkünfte oder der Landessteuer abgelassen, wie solches für die bei den Kasernen befindlichen Küchen bestimmt ist.

## §. 350. (VI. Forts.)

**Abänderung.** Bei der Dislokation der Truppen in Lagern erhalten sie auf Anweisung der Ortspolizei zum Grützkochen und Brodbacken gefallenes, abgetrocknetes und abgestandenes Holz; in Ermangelung dessen aber werden sie nach allgemeiner Grundlage vom Lande mit Holz versorgt, wobei für den Monat auf 10 Mann zu 2 Arschinen einscheitiges oder  $10\frac{2}{3}$  Werschok dreisheitiges Holz bestimmt wird.

## §. 383. (VIII. Forts.)

**Anm.** Nach dem Militairreglement über den Infanteriedienst vom Jahr 1846 werden die Brodbäcker von den Truppen in zwei Partieen vorausgeschickt, und für jede Partie wird ein Unteroffizier, oder bei der Artillerie ein Feuerwerker, und acht Mann Gemeine von der Kompagnie oder Batterie, bei einem Offizier des Regiments oder Bataillons oder der Batterie, bestimmt. Die Podwoden werden nach Vorschrift des §. 383 gegeben; die Brodbäcker können aber, ebenso wie die Quartiermeister, nur ihre Känzel auf dieselben legen, die von den Sapeurbataillonen auch ihre Schanzinstrumente; Ammunition und Flinten jedoch müssen die Leute selbst tragen.

## §. 405. (II. Forts.)

**Anm.** Kantonisten werden diejenigen Soldatensöhne genannt, welche sich persönlich in den Militairanstalten der Kantonisten befinden, oder auch bei ihren in Regimentern und Militairkommando's dienenden Aeltern; diejenigen aber, welche bei ihren Müttern, oder verabschiedeten oder auf unbestimmten Urlaub entlassenen Vätern zur Erziehung gelassen worden, heißen Soldatenkinder. Endlich werden diejenigen, welche nach Erreichung des 20sten Jahres von ihren Aeltern in die Garnisonbataillone der innern Wache und die Bataillone und Halbbataillone der Militairkantonisten zum Eintritt als Rekruten abgeschickt werden, Rekruten aus den Soldatenkindern genannt.

## §. 412. (I. Forts.)

**Anm.** Denjenigen Soldatenfrauen, welche aus den innern Gouvernements nach dem abgetheilten Kaukasischen Korps zum Aufenthalt bei ihren Männern berufen sind, und diese nach ihrer Ankunft nicht mehr unter den Lebenden antreffen oder deren Rückkehr von der Flucht binnen der bestimmten Zeit nicht erwartet haben und dann

ihrem Wunsche gemäß nach ihrem früheren Wohnorte zurückkehren, werden für die Rückreise die Progon- und anderweitigen Gelder in gleicher Art gegeben, wie bei ihrer Abfertigung nach dem Kaukasus.

§. 423. (VII. Forts.)

Abänderung der Anm. Die Remonten müssen bei den Kavallerieregimentern der Garde und Armee durchaus nicht später als den 15ten Oktober ankommen; für die Remontepferde der Artillerie aber werden folgende Termine angesetzt: 1) bei der Garde- und Feldartillerie zu Pferde, für die Reit- und Anspannpferde der 1ste November; 2) bei der Artillerie zu Fuß, für die Garde der 1ste November, für die Armee der 1ste December; 3) bei der Artillerie des abgetheilten Kaukasischen Korps der 1ste August.

§. 424. (I. Forts.)

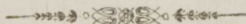
Abänderung. Den zum Ankauf von Remontepferden abkommandirten Offizieren werden von den Divisionschefs offene Billets ertheilt, in welchen angeführt ist, welche Anzahl von Remontepferden namentlich sie kaufen und zu den Regimentern und Batterieen bringen müssen. Nach geschעהener Vorweisung dieser offenen Ordern bestellt die örtliche Civilobrigkeit von den Einwohnern derjenigen Orte, durch welche die Remonte geführt wird, zum Führen der Remontepferde zu einer Podwode nebst Führer auf jede zwei Hengste, oder auf je 3 Wallache und Stuten.

§. 432. (VI. Forts.)

Ergänzung. Für Nichtanweisung der Quartiere an die Truppen, wenn sie nach ihrem Bestimmungsorte gehen, unterliegen die Schuldigen der gesetzlichen Strafe. (Rekrutenreglement §. 627. Strafcodez §. 576.)

§. 434. (VI. Forts.)

Ergänzung. Für die eigenmächtige Einnahme eines Quartiers ohne Genehmigung der Ortsobrigkeit (§§. 186, 237), für Ausfertigung des Quartierbilletts auf fremden Namen (§§. 232, 233) und für jede von Seiten der Einquartierten geschעהene widergesetzliche Erhebung von den Einwohnern und andere dem ähnliche Handlungen, unterliegen die Schuldigen den im Codez der Militairgesetze angeordneten Beahndungen. (Th. V. Buch I. §§. 290 — 295.)



# Beilage zu §. 15.

## Form des Budgets und der Repartition.

Budget und Repartition der Landesprästande des N. Gouvernements für das Triennium vom .. bis .. 18..

### I. Budget.

Gegenstände der Landesprästande.	Bestimmung						Anrechnung d. Ueber- reste des abgelaufe- nen auf alle Jahre d. künftig. Trienniums.	Bedarf des künftigen Trien- niums für alle drei Jahre.	Anmerkungen.
	fürs abgelaufene Triennium für alle 3 Jahre.	fürs künftige Triennium.							
		jährlich.	für alle 3 Jahre.						
Gr.	Rp.	Gr.	Rp.	Gr.	Rp.	Gr.	Rp.	Gr.	Rp.
<b>A. Allgemeine Prästande.</b>									
<b>I. Jährliche.</b>									
a) Zur Unterhaltung von 00 Postpferden, für jedes zu ... und in Summa .....	000	0	000	0	000	0			
b) Zur Beheizung für die Truppen u. die Militairlokale, 00 Faden Brennholz zu ... für jeden, und in Summa .....	000	0	000	0	000	0			
c) Zur Beleuchtung für die Truppen und die Militairlokale 00 Pud Lichte, zu ... für jedes, und in Summa .....	000	0	000	0	000	0			
d) Zur Reparatur und Erhaltung der Militairgebäude, zusammen ..	—	—	000	0	000	0			
e) Zur Unterhaltung der im Gouvernement befindlichen 00 Brücken, von denen 00 von Stein u. 00 von Holz sind, zusammen .....	—	—	000	0	000	0			
f) Zur Unterhaltung von Fäbrren, 00 für den Sommer und 00 fürs Frühjahr, nach derselben Berechnung, zusammen .....	000	0	000	0	000	0			
u. s. w.									
Nach dem Budget des abgelaufenen Trienniums, waren, ausser den im gegenwärtigen berechneten, noch folgende Ausgaben bestimmt:									
a) Zur Miethe von Podwoden für den und den Transport .....	000	0							
u. s. w.									
Summa der jährlichen Prästande	0000	0	0000	0	0000	0			

Gegenstände der Landesprästanden.	Bestimmung						Anrechnung d. Ueberschüsse des abgelaufenen auf alle 3 Jahre d. künftigen Trienniums. Bedarf des künftigen Trienniums für alle drei Jahre.	Anmerkungen.		
	fürs abgelaufene Triennium für alle 3 Jahre.	fürs künftige Triennium.		für alle 3 Jahre.	für alle 3 Jahre.	für alle 3 Jahre.				
		jährlich.	Summa							
GR.   KV.   GR.   KV.   GR.   KV.   GR.   KV.   GR.   KV.										
<b>II. Einmalige.</b>										
a) Zur Erbauung von 00 steinernen oder hölzernen Posthäusern, zu . . . für jedes, und in Summa .	—	—	000	0	000	0				
b) Zur Erbauung von 00 steinernen oder hölzernen Brücken, zu . . . für jede, und in Summa . u. s. w.	—	—	000	0	000	0				
Summa d. einmaligen Prästanden	0000	00	0000	00	0000	00				
Summa der allgem. Prästanden	0000	0	0000	0	0000	0	0000	0	0000	0
<b>B. Besondere Prästanden.</b>										
a) Der Reichsbauern. Zur Unterhaltung der Gebietsverwaltungen, für jede, nach dem Beispiel des abgelaufenen Trienniums oder nach der und der Ver- ordnung, 00, und in Summa . u. s. w.	000	0	000	0	000	0				
Summa	0000	0	0000	0	0000	0	0000	0	0000	0
b) Der Privatbauern. aa) Zur Unterhaltung der Kanzelleien der Adelsmarschälle, zu 00 für jede, in Summa . . . . bb) Zur Unterhaltung des Hauses der Deputirtenversammlung . u. s. w.	000	0	000	0	000	0				
Summa	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0

## II. Repartition.

Personen und Gegenstände, auf welche die Steuer repartirt wird.	Betrag der Kapital- ien, der Revisionen setzen u. des Landes.	Bestimmung			Summa der Steuer des künftigen Trienniums.				Anmerkungen.	
		fürs abgelaufene Triennium für jedes Jahr.	für's künftige Triennium für jedes Jahr.		jährlich,		fürs Triennium.			
					GR. Kw.	GR. Kw.	GR. Kw.	GR. Kw.		
A. Für die allgemeinen Prästanden.										
	Kapital.									
1) Kaufleute . . . . .	0000 00	—	0	—	0	0000	00	0000	00	
	Seelen.									
2) Bürger . . . . .	0000 —	0	00	0	00	0000	00	0000	00	
3) Bauern:										
a) Reichsbauern von allen Benennungen . . . . .	0000 —	0	00	0	00	0000	00	0000	00	
b) Appanagebauern . . . . .	0000 —	0	00	0	00	0000	00	0000	00	
c) Privatbauern . . . . . (mit Inbegriff der Hofseute.)	0000 —	0	00	0	00	0000	00	0000	00	
4) Ländereien:										
a) adliche . . . . .	0000 —	0	00	0	00	0000	00	0000	00	
b) Kaufmannsländereien . . . . .	0000 —	0	00	0	00	0000	00	0000	00	
u. s. w.										
Summa										
B. Für die besondern Prästanden.										
aa) Für die Prästanden der Reichsbauern.										
Reichsbauern von allen Benennungen . . . . .	Seelen.	0000 —	0	00	0	00	0000	00	0000	00
Summa										
bb) Für die Prästanden der Privatbauern.										
Privatbauern und Hofseute . . . . .		0000 —	0	0	0	00	0000	00	0000	00
Summa										

**NB.** In der letzten Rubrik dieser Form werden, jedem Artikel gegenüber, die Erklärungen darüber verschrieben: auf welches Gesetz die Anweisung der Ausgaben sich gründet, zufolge welcher Berechnung die Summen bestimmt sind, welche Veränderungen im Betrage der Bedürfnisse im Verhältniß zu dem Budget des abgelaufenen Trienniums stattgehabt, und andere Auskünfte nach §. 18. Sind dieselben aber zu umfassend, so werden hier nur die Beilagen bezogen, in welchen diese Auskünfte enthalten sind.

## Beilage zu §. 106.

### Form der Rechnung über die Landesprästanden.

Rechnung der Gouvernements-Obrigfeit über Einnahme, Ausgabe und Rest der Geldlandesprästanden des Gouvernements N. für das Triennium vom 1sten N. 18 . . bis zum 1sten N. 18 . .

Einnahme der Landesprästanden vom 1. . . 18. . . bis zum 1. . . 18. . . für das Gouvernment N.		Rb	K	Ausgabe der Landesprästanden vom 1. . 18. . bis zum 1. . 18. . für das Gouvernment N.		Rb	K
1) Nach den bis zum 1. . . 18. . . aufgestellten Rechnungen war nachgeblieben:				A. Allgemeine jährliche Prästanden.			
baar . . . . .	00		0	1) Zur Unterhaltung von 000 Postpferden auf 000 Stationen . . . . .	00		0
im Rückstande . . . . .	00		0	Anm. Hier ist anzuzeigen, ob nicht welche Veränderungen in den Stationen, oder eine Verminderung oder Vermehrung der Pferde stattgehabt.			
Anmerk. Hier ist zu bemerken, von wem namentlich und wie viel.				2) Zur Erbauung von Posthäusern u. f. w. . . . .	00		0
2) Vom 1. . . 18. . . an sollte, gemäß dem Allerhöchst bestätigten Budget der Landesprästanden, für alle drei Jahre in Einnahme kommen:				Anm. Jeder Artikel ist getrennt anzugeben und durchaus nicht ein Gegenstand mit dem andern zu vermischen.			
a) von 000 Revisionsseelen . . . . .	00		0	Summa	00		0
b) von 000 RubelnKaufmannskapitalien . . . . .	00		0	B. Allgemeine einmalige Prästanden.			
Anmerk. Hier ist die Einnahme speciell anzuzeigen, wie es in der Form über die Repartition vorgeschrieben ist (f. §. 15).				3) Zur Erbauung eines Lazareths . . . . .	00		0
3) Von neu gekommenen Revisionsseelen . . . . .	00		0	4) Zur Erbauung einer Brücke . . . . .	00		0
Anmerk. Hier ist namentlich anzugeben, von welchen Ständen, und wie viel Seelen Privatbauern, Reichsbauern u. f. w.				Anm. In gleicher Art wie die früheren Artikel anzugeben. Ueberdies sind bei jedem Artikel Beilagen oder Auskünfte anzuschließen, in welcher Art jede einzelne Obliegenheit geleistet worden, d. h. ob auf Podrad oder in ökonomischer Weise, und im letzteren Fall ist zu bemerken, warum es namentlich nicht in Sorgen, und in welchen Terminen die Vorladung geschehen.			
4) AnStrafgeldern für nicht geschehene Einzahlung der Prästanden . . . . .	00		0	Summa	00		0
				C. Besondere Prästanden.			
				a) Der Privatbauern:			
				5) Zur Unterhaltung der Kanzlei des Gouvernements-Adelsmarschalls . . . . .	00		0
				6) Der Kreisadelsmarschälle u. f. w. . . . .	00		0

Einnahme der Landesprästande vom 1. . .  
18. . . bis zum 1. . . 18. . . für das  
Gouvernement N.

	Rbl.	K
5) An Resten von den Ausgaben des vorigen Trienniums . . . . .	00	0
Anmerk. Diese Reste sind getrennt anzuzeigen.		
Solchemnach stand für alle Landes- prästande, sowohl die allgemeinen, jährlichen und einmaligen, als die besondern der Reichs- und Privat- bauern, für die Zeit von 18. . . bis 18. . . zur Einnahme . . . . .	00	0

Ausgabe der Landesprästande vom 1. . 18 .  
bis zum 1. . . 18. . . für das Gouvernement N.

	Rbl.	K
b) Der Reichsbauern.		
7) Zur Unterhaltung der Gebietsver- waltungen u. s. w. . . . .	00	0
Anm. Auch hier ist jeder Artikel besonders anzugeben.		
Summa	00	0
Solchemnach stand für alle drei Arten von Prästande zur Ausgabe . . .	00	0
Hiervon sind für alle oben erwähnten Gegenstände wirklich verausgabt .	00	0
und sind folglich noch auszugeben . .	00	0
Anm. Bei diesem letzten Artikel ist umständlich anzugeben, welche Obliegenheit namentlich noch zu beendigen sei, für welche auf Rechnung des erwähnten Trien- niums anoch Gelder zu verab- folgen sind.		
Summa	00	0

Anmerk. Nach dieser Form werden die Rechnungen über die Landesprästande in  
allen Gouvernements und Provinzen angefertigt.

